Die
Reform der Volksschule

und der

Schulgesetzentwurf.

Von

C. J. Brand.

Kempten.
Druck und Verlag von Tobias Dannheimer.
1868.

Vorwort.

Die gesetzliche Regelung unseres Volksschulwesens, schon seit vielen Jahren erstrebt, soll endlich zur Thatsache werden. Die Staatsregierung hat den Ständen des Reichs, zunächst der Kammer der Abgeordneten, den „Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreiche Bayern mit Motiven" in Vorlage gebracht. Damit beginnt für das Volksschulwesen in Bayern ein neuer geschichtlicher Abschnitt und eben deßhalb ist der Gesetzentwurf von der höchsten Wichtigkeit. Es hat derselbe bekanntlich schon vor seinem Erscheinen in der Oeffentlichkeit seine entschiedenen Gegner gefunden, jetzt auch seine Freunde, aber auch von diesen wird er verschieden beurtheilt. Daß der Gesetzentwurf vor seiner endgiltigen Feststellung der öffentlichen Discussion ist unterstellt worden, kann nur dankend anerkannt werden; es ist damit Gelegenheit geboten, aus den verschiedenen Urtheilen das Rechte und Wahre herauszufinden.

Wie der Lehrerstand, wenigstens in seiner überwiegenden Mehrheit, den Gesetzentwurf beurtheilt, das versuchte ich in den nachfolgenden Blättern eingehend darzulegen. Ich habe mich bei dieser Beurtheilnng auf jenen

Standpunkt zu stellen gesucht, auf welchen die Volksschule durch das Schulgesetz gehoben werden muß, wenn sie mit dem fortschreitenden Culturleben Hand in Hand gehen soll. Eine dreißigjährige Wirksamkeit dürfte mich zu einem Urtheil in dieser Hinsicht befähigt haben. Neues habe ich allerdings nicht vorgebracht, wollte das auch nicht. Es gibt Wahrheiten, die nicht oft genug gesagt werden können; man muß sie so lange wiederholen, bis sie thatsächliche Geltung im Leben erlangen. Das nonum prematur in annum kann auf mein Schriftchen nicht angewendet werden; ich mußte schnell arbeiten und darum mögen manchmal Wiederholungen vorkommen, die man mir zu Gute halten möge. Oefter habe ich mit Absicht wiederholt. — Noch sei bemerkt, daß ich Niemand zu nahe treten, Niemand beleidigen wollte; ich wollte im Interesse der Schule und des Lehrerstandes nichts als die Wahrheit sagen.

Möge die Wahrheit auch hier nicht ohne Frucht bleiben! Dieß der aufrichtige Wunsch des

Verfassers.

Die Schulfrage, welche schon seit lange die Gemüther bewegte, rückt ihrer Erledigung immer näher; denn bereits ist der „Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen im Königreiche Bayern" der Kammer der Abgeordneten in Vorlage gebracht. — Wir halten gerade diesen Gegenstand für einen der wichtigsten, der seit dem Bestehen unserer Verfassung den gesetzlichen Vertretern des Volkes ist vorgelegt worden, weil er für die Entwickelung des gesammten Volkslebens von ungeheurer Tragweite ist. Durch ihn soll endlich das geistige Kapital unseres Volkes, das vielfach noch in tiefem Schachte ruht, zu Tage gefördert werden; durch ihn soll das Volksschulwesen gründlich reformirt und die Bildung des Volkes so geordnet und gefördert werden, daß sie den Zeitanforderungen, den Forderungen eines fortgeschrittenen Culturlebens entspricht; durch ihn soll Licht, Recht und Wahrheit immer mehr und mehr zur Geltung gebracht und für die bisher gering geachtete Volksschule ein fester Rechtsboden geschaffen werden. Das Schulgesetz hat daher eine eben so hohe Bedeutung für das Volk, als der Zollvertrag; denn was dieser auf dem materiellen Gebiete, das ist jenes auf dem geistigen.

Der Schulgesetzentwurf hat schon vor seinem öffentlichen Erscheinen seine entschiedenen Gegner gefunden, welche eine gesetzliche Regelung des Volksschulwesens geradezu zu hindern suchten. Voran gingen die HH. Bischöfe Bayerns. In der

Adresse, welche sie unmittelbar an das Staatsoberhaupt richteten, werden die schwersten Beschuldigungen gegen den Schulgesetz-Entwurf geschleudert. „Völlige Trennung der Schule von der Kirche“ soll „das erste Princip dieses Schulgesetz-Entwurfes“ sein; „Verkümmerung der religiösen Erziehung,“ „Beseitigung des Einflusses der Seelsorger auf die Leitung der Schule,“ völlige „Entchristlichung der Schule“ soll dieses Gesetz herbeiführen. — Diese Beschuldigungen, ohne alle tiefere Begründung ausgesprochen, sind allerdings geeignet, das Volk in Besorgniß und Aufregung zu versetzen und es mit Vorurtheilen gegen das Gesetz selbst zu erfüllen. An die Einführung desselben könnte und dürfte auch nicht gedacht werden, wenn diese Beschuldigungen — wahr wären. Aber sie sind es nicht, das beweisen schon die ersten drei Paragraphen des Entwurfes. In § 1 wird die „religiös-sittliche Erziehung“ als Aufgabe der Volksschule bezeichnet; § 2 nennt als ersten Unterrichtsgegenstand die „Religionslehre,“ und § 3 ordnet die Leitung des Religionsunterrichtes und die Ueberwachung des religiös-sittlichen Lebens nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde. Mit welchem Recht werden also die oben angeführten Beschuldigungen erhoben? — „Trennung der Schule von der Kirche!“ Es ist das ein beliebtes, vielgebrauchtes Schlagwort, womit man die religiösen und Rechtsbegriffe des Volkes zu verwirren sucht. Man hat damit ohne Weiteres die Geistlichkeit als die „Kirche“ hingestellt, weil es sich bei der Schulreformfrage nur um den überwiegenden Einfluß derselben und dessen Beseitigung handelt. Wird jedoch der Begriff „Kirche“ so gefaßt, wie er vernünftiger und schriftgemäßer Weise allein gefaßt werden kann: als die Gemeinde aller Christgläubigen innerhalb einer bestimmten Confession: so muß es jedem Unbefangenen einleuchten, daß die „Trennung der Schule von der Kirche“ ein pures Schlagwort ist, das aller Wahrheit geradezu in's Gesicht schlägt. Der Lehrerstand, welcher eine rechtliche Mitbetheiligung an der Schulleitung beansprucht, müßte bereits dem Heidenthum verfallen, unter Beihilfe der staatlichen Gewalt darauf ausgehen, auch die Volksschule diesem Heiden-

thume zuzuführen, er müßte das ganze christliche Leben des Volkes völlig umkehren. Das ist ein Absurdum.

Bei dem Kampf gegen das Schulgesetz handelt es sich in der That nicht um die Trennung der Schule von der Kirche, sondern, wie schon bemerkt, um die unbedingte Herrschaft des Clerus über die Schule und damit über das Volk. Zu welchen Consequenzen diese Herrschaft sich steigert, das haben die jüngst erlebten Ereignisse zur Genüge dargethan. Das Recht der Kirche an die Schule bestreitet Niemand, nur die unbedingte Herrschaft über dieselbe wird bestritten. Und diese will die Kirche, oder vielmehr der Clerus, denn „der christliche Staat betrachtet die Schule als ein Annexum der Kirche, als eine Vorhalle derselben, als eine Kirche der Kinder. Und in der That verliert das Staatsoberhaupt bei dieser Ansicht von der Schule nicht nur nichts von seiner fürstlichen Macht und Würde, sondern gewinnt dabei nur um so mehr. Denn ist die Schule ganz der Kirche anheimgegeben, so steht das Staatsoberhaupt mit den Bischöfen seines Landes in Betreff der Schule in unmittelbarer Verbindung, was seiner Krone nur einen höheren Glanz verleihen kann.“ *) Beugt sich also die staatliche Gewalt nicht vor der kirchlichen, erkennt der Staat die mittelalterliche Omnipotenz der Kirche nicht mehr an, nimmt er die Leitung und Oberaufsicht über das Schulwesen thatsächlich in die Hand: dann wird die Schule entchristlicht! Bisher wurde die Volksschule unter unmittelbarer Leitung und Beaufsichtigung des Clerus wohl nicht entchristlicht, und doch ist es eine Thatsache, welche der Clerus selbst am meisten laut werden läßt, daß das religiöse und sittliche Leben rückwärts gehe, daß Unglaube, Aberglaube und Rohheit aller-

*) Aus einer Flugschrift: „Die III. Hauptversammlung des bayer. Volksschullehrervereins vor dem Richterstuhle der Vernunft und Kirche,“ von J. N. St., die zwar das Gebiet der gesunden Vernunft so ziemlich verlassen, aber doch beweist, zu welchen Consequenzen die Herrschaft über die Schule sich in den Köpfen der Ultra's bereits verstiegen hat.

wärts im Zunehmen begriffen sei. Woher denn diese Erscheinung? Ist daran auch die Volksschule schuld? Wenn Ja, so hat die clericale Leitung und Beaufsichtigung derselben wie des Lehrerstandes nicht diejenigen Früchte getragen, welche Staat und Gemeinden davon zu erwarten berechtigt waren; wenn Nein, wo liegt dann der Grund des Uebels? Offenbar in der ungenügenden Bildung des Volkes, die wahre Gesittung zu schaffen nicht die Kraft in sich trug, weil sie auf den allein richtigen Grundprincipien der Erziehung und Bildung nicht basirte: der Entwickelung aller in die Menschennatur gelegten Kräfte, der freien Bewegung und zeitgemäßen Weitergestaltung.

Wenn von Seite der Geistlichkeit das, was der Gesetzentwurf ihr einräumt, recht benützt wird, so kann von einer Entchristlichung der Volksschule fürwahr die Rede nicht sein; die Ertheilung des Religionsunterrichts und die Ueberwachung des religiös-sittlichen Lebens allein schon widerspricht dieser Behauptung vollständig. Zudem kommt in Betracht, welch' vielseitigen Einfluß der Clerus auch außerhalb der Schule auf das Volk, auf die Jugend wie auf Erwachsene ausüben kann und in der That ausübt. Wahrhaft tüchtige Geistliche fürchten die Entchristlichung der Schule auch gar nicht, selbst dann nicht, wenn sie eine unbeschränkte Herrschaft über Schule und Lehrer nicht mehr führen.

Daß der Volksunterricht und die allgemeine Volksbildung unter der ausschließlichen Herrschaft der Geistlichkeit nichts gewinnt, das dürfte eine kurze Statistik der Volksbildung in denjenigen Ländern beweisen, in welchen der Clerus diese ganz in seiner Hand hat und der Staat dafür wenig oder nichts thut.

In Frankreich wirken die Schulbrüder (frères ignorantins) — nach denen man auch in Bayern, freilich nur in gewissen Kreisen, große Sehnsucht hat — und stehen diese bekanntlich unter der Leitung der Jesuiten. Es wird aller Einfluß aufgeboten, selbst der Beichtstuhl dazu benützt, um Kinder für deren Schulen zu bekommen. Dadurch wird indeß weniger die Volksbildung gehoben, als vielmehr die Stiftungen des Ordens

bereichert, welche von Jahr zu Jahr größer werden, während es mit der Schulbildung ziemlich kläglich aussieht. Von 200,000 Kindern wird die Schule nur vom 8—11 Jahre besucht; dabei ist der Schulbesuch, der Ein- und Austritt in und aus der Schule so unregelmäßig, daß eine Controle kaum möglich ist. Sommerschulen gibt es fast gar keine. Von den Conscribirten kann kaum mehr als ein Drittheil lesen; 35 Procent derselben konnten noch vor etlichen Jahren den Namen nicht schreiben. Ein Fünftheil der schulpflichtigen Kinder kommen gar nicht zur Schule und von den übrigen vier Fünftheilen bleiben die wenigsten 6 Jahre darin. Die Verbrecherstatistik ist eine sehr bedeutende und noch im Jahre 1865 waren 38 Procent der Verbrecher ganz ohne Schulbildung und 43 Procent konnten nur nothdürftig lesen und schreiben. Die von dem Minister des öffentlichen Unterrichts hergestellte Karte über die Volksbildung in Frankreich weist denn auch in der That ein Resultat auf, welches uns die Lust nach gleichen Unterrichts-Einrichtungen gründlich benehmen kann. Das geschieht in demselben Frankreich, in welchem der viel citirte Guizot über die Volksschulen, auch in anderen Ländern, principielle Vorschläge und geistreiche Sentenzen geschrieben hat. Bekanntlich ist der französische Constitutionalismus vom Despotismus kaum zu unterscheiden, und eben so bekannt ist es, daß dieser eine gesunde und tüchtige Volksbildung nicht ertragen kann; aber dennoch sieht sich die Staatsbehörde gezwungen, mehr auf den Volksunterricht und die Bildung der Lehrer zu verwenden — gezwungen, selbst Volksschulen zu errichten!

Spanien ist dasjenige Land, in welchem die geistliche Herrschaft am unbestrittensten zur Geltung gebracht ist und man sollte daher den Versicherungen zufolge, daß von der Kirche alle Volksbildung ausgehe, erwarten dürfen, daß das Volksschulwesen dort in voller Blüthe stehe. Es weiß indeß fast Jedermann, daß gerade in Spanien die Volksbildung auf der niedersten Stufe steht, ja daß von geordneten Volksschulen kaum die Rede sein kann. Von etwa 72,157 Municipalräthen der Monarchie können etwa 12,479 weder lesen noch schreiben; diese Kunst ist

sogar 422 Bürgermeistern, 938 Adjunkten und 11,119 Regidores der Municipalitäten völlig unbekannt. Daß das spanische Volk, trotz des herrlichen und an Produkten jeder Art so reichen Landes, immer mehr in Verarmung, sittliche Rohheit und geistige Versumpfung verfällt, daß es in politischer Hinsicht unter den europäischen Staaten fast auf der niedersten Stufe steht und revolutionäre Zuckungen fortwährend das Volk nicht zur Ruhe kommen lassen, das ist eine zu bekannte Thatsache, als daß es nöthig wäre, ausführlich davon zu reden. In welchem Zustande wäre wohl dies Land mit seiner Bevölkerung, wenn die Geistesfreiheit, wenn eine vernünftige Volksbildung auch dort ihre Blüthen und Früchte treiben könnten! —

Eine Statistik des Schulwesens in Italien ergibt wenig bessere Resultate. Unter 1000 Einwohnern in Piemont sind 573, in der Lombardei 599, in Ligurien 708, in Toskana 778 und in der Aemilia 803, welche weder lesen noch schreiben können. Wenn man die Inseln Sardinien und Sicilien, wo von 100 Bewohnern 90 ohne Schulbildung sind, ausnimmt, so drängt sich die Thatsache auf, daß mit der geographischen Annäherung an Rom die Volksbildung abnimmt. Der frühere Minister Ricasoli sagt daher in einem Rundschreiben u. A. Folgendes: „Nicht weniger dringend ist das Bedürfniß, die Millionen derer zu vermindern, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind. Es ist dieses ein Schandfleck Italiens und die furchtbarste Verdammung der früheren Regierungen. Dieser Schandfleck muß schnellstmöglich verschwinden, denn ältere wie jüngere Beispiele beweisen, daß ein Volk so viel kann, als es weiß, und nichts Großes, nichts Dauerhaftes, nichts Ruhmreiches kann man von einer Nation erwarten, die nicht gewillt ist, sich von dem Aussatz der Unwissenheit zu heilen.“

In England steht die Volksschule gleichfalls ausschließlich unter der Herrschaft der Kirche. Ein Schulbesnch von 6 Jahren bei jährlich nur 140 Stunden gilt dort schon als ein guter. Die Mehrzahl der Kinder besucht aber die Schule thatsächlich wenig mehr als nur 4 Jahre und jährlich 100 Tage. Im

Besuche der Schule selbst herrscht die größte Willkür und eine nicht geringe Anzahl der Kinder wechselt die Schule, sobald diese nicht mehr gefällt, oder der Lehrer es wagt, mit Ernst und Strenge aufzutreten. Uebrigens ist der Unterricht oberflächlich und mechanisch; die Lehrer sind meist junge Leute ohne entsprechende Vorbildung, viele gar nicht geprüft, dagegen auch erbärmlich bezahlt. — Im Jahre 1858 konnten 29 Procent der Männer und 40 Procent der Frauen ihren Heirathscontract nicht unterschreiben. Von denjenigen Kindern, welche die Schule besuchen, können am Ende der Schulzeit nur etwa 50 bis 52 Procent befriedigend lesen, schreiben und rechnen. 80 Procent der die Schule besuchenden Kinder stehen in England bei ihrem Austritte aus derselben unter 11 Jahren; Kinder über 12 Jahren sind in den englischen Schulen nur selten, über 13 Jahren aber gar nicht vorhanden.

In Oesterreich hat man endlich die Wurzel des Uebels, das bisher das sociale und politische Volksleben unterdrückte und in seiner Entwicklung hinderte, richtig erkannt. Die furchtbaren Schläge des vergangenen Jahres haben dem Volk die Augen geöffnet. Mit aller Energie nimmt es die Befreiung der Volksschule von den clericalen Fesseln in die Hand und sucht einen gesetzlichen Boden für deren gedeihliche Entwicklung zu schaffen. Man weiß es endlich auch in Oesterreich, daß eine gesunde Volksbildung die Grundlage aller freiheitlichen Entwicklung des Volkslebens nach allen seinen Beziehungen ist, und eben darum muß die Volksschule frei werden von fremdem Druck, damit sie das werden kann, was sie sein soll: eine Bildungsstätte für das ganze Volk.

Daß auch in Oesterreich der Clerus es ist, welcher aus allen Kräften gegen die freie Volksschule agitirt; daß die Bischöfe sogar gegen die Errichtung einer Lehrerbildungs-Anstalt in Wien, gegründet auf wissenschaftlich-pädagogische Principien, ihr Veto einlegten und bis vor Kurzem verhinderten: das sind ebenfalls bekannte, aber in maßgebenden Kreisen nicht genug gewürdigte Thatsachen. Ueberall ist es der Clerus, oder wenigstens ein

Theil desselben, welcher eine gründliche Volksbildung zu hindern sucht, und zwar im Namen des Christenthums. Das Christenthum aber ist die Religion des Lichtes, des Rechtes, der Wahrheit und der geistlichen Freiheit. Wer diese zu hindern sucht, der verfolgt nicht christliche, sondern antichristliche Zwecke, zu deren Erreichung die Masse des Volkes vom Selbstdenken, vom Selbsturtheilen und Selbstprüfen abgehalten werden soll. Für die Gegenwart und für die Zukunft genügt es wahrlich nicht mehr, daß die Kinder des Volkes mechanisch lesen, schreiben und etwas rechnen lernen. Wenn das Volk die schwere Concurrenz im Weltleben bestehen, wenn es nicht vollständig von dem fortschreitenden Culturleben überholt werden will, dann muß wahre Geistesbildung in unseren Schulen einkehren, die zu einer höheren und humanitären Weltanschauung befähigt, die Volksmasse nach und nach durchdringt und dann alle jene antichristlichen Institutionen entbehrlich macht, auf welche heute noch von allen Staaten ein großer Theil, wenn nicht der größte, aller Steuern verwendet wird.

Die angeführten Thatsachen, deren Zahl noch bedeutend vermehrt werden könnte, liefern wohl den schlagenden Beweis, daß weder der Staat im Allgemeinen, noch auch die Commune die allgemeine Volksbildung dem Clerus überlassen dürfen, wenn diese den Forderungen des öffentlichen Lebens genügen soll. Geschichte und die tägliche Erfahrung sprechen dafür, daß die Hierarchie ein Interesse daran habe, die Volksbildung auf ganz bescheidenem Standpunkt zu er- und deßhalb die Volksschule in der Hand zu behalten. Wenn bei der Ausarbeitung des Schulgesetz-Entwurfes die Bischöfe nicht erst zu Rathe gezogen wurden, so war die Staatsbehörde sicher im Rechte. Was hätte wohl der Rath Derjenigen nützen können, welche an das Staatsoberhaupt die Bitte um Nichtgenehmigung des Gesetz-Entwurfes stellen? Sollte in der Schulreform-Angelegenheit endlich einmal Etwas geschehen, sollte die Frage, welche so tief in das Wohl und Wehe des Volkes und des ganzen staatlichen Organismus eingreift, nicht abermal auf unbestimmte Zeit verschleppt werden;

so mußte auch gegen den Willen jener Macht vorgegangen werden, welche Opposition macht gegen jede zeitgemäße Reform, und das Princip unbedingter Stabilität und vollständiger Herrschaft des Clerus vertritt. Der Rechts- und Culturstaat kann und darf den Syllabus nicht zu seiner Richtschnur nehmen, der ihn sowohl als alle wissenschaftlichen Errungenschaften der Neuzeit verdammt. Die Hierarchie aber hat sich für den Syllabus öffentlich und feierlich verpflichtet. Von diesem Augenblicke an mußte der Staat, will er anders seine Existenz nicht aufgeben, auf dem Gebiete der Volksbildung selbstständig vorangehen.

Aber der Clerus beruft sich auf unveräußerliche göttliche, auf verbriefte Rechte, kraft welcher ihm die ausschließliche Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule zustehe. Die Unstichhaltigkeit dieser Gründe ist schon zu oft und zu schlagend nachgewiesen worden, als daß wir eine Widerlegung derselben wiederholt versuchen sollten. Das göttliche Recht, die Jugend im christlichen Glauben und christlichen Leben zu unterweisen, ist den Dienern der Kirche entfernt nicht beschränkt und können sie es ungehindert ausüben. Der Gesetz-Entwurf macht ihnen das sogar zur Pflicht und es wird nichts schaden, wenn diese pünktlicher fortan ausgeübt wird als bisher, wo das göttliche Recht resp. die Last desselben oft auf andere Schultern gelegt wurde. Ein göttliches Recht der Herrschaft über die Volksschule und den gesammten Lehrerstand kann dagegen nirgend nachgewiesen werden, denn Christus hat seine Diener nicht zum Herrschen angewiesen, sondern zum Dienen.

Bezüglich der „verbrieften Rechte“ greift man selbst bis auf den westphälischen Frieden (dessen Giltigkeit — nebenbei bemerkt — ja doch bestritten wird) und auf den Reichsdeputations-Hauptschluß zurück, in welchen übrigens von unseren derzeitigen Volksschulen die Rede selbstverständlich nicht sein konnte. Die derzeitige Volksschule aber ist — das steht unentweglich fest — nicht ein Produkt der Kirche, sondern des staatlichen Culturlebens und der pädagogischen Wissenschaft. Wenn übrigens hier das starre historische Recht geltend gemacht werden soll, warum nicht

auch mit Rücksicht auf andere Verhältnisse, die im Laufe der Zeit eine völlige Aenderung erlitten? Ruft man das sogenannte historische Recht auf und macht dies zur Grundlage unserer derzeitigen Rechtsverhältnisse in staatlicher und kirchlicher Rücksicht, was würde daraus entstehen? Gibt es einen Menschen, der gegen unsere bestehenden Zustände das historische Recht in's Feld führen wollte, um alles Bestehende umzustürzen? Uebrigens hat mit Rücksicht auf die Schule der Satz: **Summum jus, summa injuria** seine volle Geltung. Das historische Recht ist auch im Kampf gegen die Schule weiter nichts als ein hölzernes Schwert, mit dem man wohl fechten, aber nicht verwunden kann. Man behauptet zwar, daß in den letzten Jahrzehnten die Kirche das unbedingte Recht und die volle Oberherrschaft über die Volksschule in Anspruch genommen habe. Die Wahrheit dieser Thatsache bezweifelt Niemand; aber man vergißt, daß die Geistlichen diese Aufsicht im Namen und Auftrag des Staates ausübten, daß sie blos staatliche Organe waren und in dieser Eigenschaft ihr Amt führten. Mit welchem Recht will man nun die unbestrittene Herrschaft über die Schule in Anspruch nehmen?

Bis auf diesen Tag war die Volksschule die ärmste unter den Armen; bis zum heutigen Tage war sie eine geringgeschätzte, oft verachtete Magd, trotz ihrer officiell anerkannten Wichtigkeit. Seit 1819 hat der Volksschullehrerstand in zahllosen Bittschriften eine rechtliche Stellung, welche ihn vor Härte und Willkür schützen konnte, hat er um ausreichendes Brod und um Linderung der Noth seiner hinterbliebenen Wittwen und Waisen gebeten. Wenn die Schule eine Tochter der Kirche ist, warum hat man denn die Sorge für sie den Gemeinden und dem Staate überlassen? Oder ist die Kirche etwa selbst zu arm und schwach, als daß sie hätte helfend eintreten können?

In Oesterreich z. B. sind bis zur Stunde die meisten Lehrer erbärmlich besoldet, die meisten schmachten mit ihren Familien in der bittersten Noth. Der Clerus daselbst, die große Menge der Klöster (720 Männer- und 298 Frauenklöster) besitzen ein ungeheures Vermögen an Kapitalien und Grundbesitz. Das

gesammte Kirchenvermögen beträgt 185,672,967 Gulden mit 19,639,713 Gulden jährlicher Einkünfte! Was hat denn dort die reiche Kirche für die arme Volksschule gethan? Nichts, sie begnügte sich mit der uneingeschränktesten Herrschaft über dieselbe.

Die Jahresrente des gesammten Kirchengutes im Königreiche Italien berechnet der italienische Statistiker Gaelotti auf 76,267,016 Lire, wovon 46,021,124 Lire aus dem Grundbesitz fließen. Den niedern Weltgeistlichen kommt nun dieser Reichthum keineswegs zu gut, sie leben in großer Dürftigkeit. Nicht einmal für Zwecke des Cultus wird aus jenem Einkommen ausreichend gesorgt, so daß die Gemeinden viel dafür aufbringen müssen, und überdies der Staat noch 2,200,000 Lire jährlich zuschießt. Ist's da nicht selbstverständlich, daß von diesen Millionen der Schule auch nicht Eine Lira zufließt? —

Die Geistlichkeit Spaniens besitzt ein horrendes Vermögen; wer hat je gehört, daß davon etwas für die Volksbildung verwendet wurde? In England beziehen die Bischöfe ein fast fürstliches Einkommen. Die Volksschule fristet auch dort noch ein kümmerliches Dasein und ist arm wie überall. Wie es in unserem Bayern in dieser Hinsicht steht, das dürfte bekannt sein. Ein Beispiel statt vieler wird genügen, um den rechten Anhaltspunkt zu gewähren. Die Augsburger Abendzeitung brachte in Nr. 160 d. J. folgenden Artikel aus München:

„Der Werth der Schule scheint leider überhaupt noch nicht so gewürdigt zu werden, daß auf ausreichende Hilfe von Privaten zu hoffen wäre, was um so bedauerlicher ist, da es an mildthätigen Herzen keineswegs fehlt, dieselben es aber besser finden, das Heil ihrer Seele anderswo zu assekuriren. So sind im Kreise Oberbayern allein 140,407 fl. für Cultus, für Stiftungen und Schenkungen zur Schule aber 8588 fl. geflossen. Bezüglich der Stadt München selbst besteht ein noch größeres Mißverhältniß. Hier sind 25,050 fl. an Schenkungen geflossen, und hievon erhielten die hiesigen Werk- und Feiertagsschulen 483 fl. 54½ kr., wovon dazu noch 400 fl. von zwei Lehrern geschenkt waren."

Vor diesen Thatsachen müssen die „wohlerworbenen Rechte auf die Schule" als leere Behauptungen erscheinen, durch welche man sich weder täuschen noch einschüchtern läßt. Wir haben schon oben behauptet, daß die jetzige Volksschule ein Product des in der Cultur weit vorgeschrittenen Rechtsstaates und der pädagogischen Wissenschaft sei, und in der That ist die Schule das, was sie geworden, durch die Fürsorge und Beihilfe des Staates geworden. Der Staat hat daher ein ebenso wohl begründetes Recht auf die Schule als die Kirche, er hat nicht nur das Recht der obersten Leitung derselben, sondern hiezu sogar die Pflicht. Alle neueren Staatsrechtslehrer erkennen das an, so namentlich Bluntschli in seinem „Allgemeinen Staatsrecht, geschichtlich begründet." München 1852.*) Es liegt das auch ganz in der Natur der Sache. Der Staat ist an sich nicht ein hohler Begriff, sondern eine „sittlich-organische Persönlichkeit" und eben deßhalb hat er die Aufgabe, die höchsten Zwecke der Menschheit verwirklichen zu helfen. Er wird allerdings zum hohlen Begriff, wenn er auf die Intelligenz seiner Bürger verzichtet, weil er aus dieser seine eigentliche Lebenskraft ziehen muß. Gibt der Staat sein Recht auf die Schule auf, dann legt er selbst die Axt an die Wurzeln seiner Existenz. Die allgemeine Bildung ist ein gemeinsames Bedürfniß, eine Gabe Aller für Alle und eben deßwegen kann und darf der Staat es nicht dulden, wenn eines seiner Glieder dieses Bedürfniß aus Gleichgiltigkeit, Unkenntniß oder irgend einem andern Beweggrunde nicht erfüllen wollte. Dr. Karl Schmidt spricht sich darüber kurz und treffend also aus:**) „Die Erziehung der Jugend ist des Staates eigenste Angelegenheit. Der Staat steht und fällt, hebt sich und sinkt mit der Beschaffenheit seiner künftigen Generation, daher fordert die Pflicht der Selbsterhaltung vom Staate, daß er seinen Bürgern die Gelegenheit gibt, ihren Kindern die Bildung zu gewähren, welche von diesen als Menschen und Staats-

---

*) Vergl. S. 24, 28, 570, 571, 574 u. a. a. O.

**) Schmidt, Geschichte der Pädagogik. Bd. 4, S. 364.

gliedern gefordert wird. Der Staat sorgt für Erwerbung dieser Bildung durch die öffentliche Schule, die eine Wohlthat ist für Diejenigen, welche sich ihrer freiwillig zur Bildung ihrer Kinder bedienen wollen, aber zugleich eine Nothsache für Die, welche zum Gebrauche derselben gezwungen werden müssen, weil sie ihre Kinder im eigenen Hause verwahrlosen. Indem der Staat so mittelst der öffentlichen Schule für sich selbst sorgt, ist ihm doch zugleich auch das Elternrecht heilig. Er läßt deßhalb auch den Eltern das Recht der Erziehung ihrer Kinder so lange, als sie dieselben aus eigenem Triebe zur allgemeinen Cultur der Zeit, zu sittlich-religiösen Menschen und dadurch zu guten Bürgern des Staates erziehen. Allgemein wird vom Staate nur die Oberaufsicht über das gesammte Erziehungswesen verlangt, um sich zu vergewissern, daß einerseits kein Kind verwahrlost, und andererseits nichts gelehrt wird, was den Staatsorganismus untergräbt." — Durch das Recht des Staates auf die Volksschule wird der Familie und beziehungsweise der Gemeinde ihr Anrecht keineswegs verkümmert; es wird nur in so weit gesetzlich beschränkt, als dies die Zwecke des Staates erfordern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Familie ein bedeutendes Recht an die Schule hat; sind es ja doch die Kinder der Familie, welche der Schule anvertraut werden und das Recht dieser ist das erste und höchste, das geachtet werden muß. Den Gemeinden, den Vertretern der Familien, muß daher auch ein Recht auf die Mitleitung der Schule gewährt werden schon deßhalb, damit das Interesse an der Schule und der allgemeinen Volksbildung bei Familien und Gemeinden geweckt wird. Das thut vor Allem noth und gerade in dieser Richtung stehen wir vor einer ungeheuren Aufgabe, deren Lösung nur nach Jahren erfolgen kann.

Ein großer Theil des Volkes, namentlich des Landvolkes, hat noch nicht das rechte Bildungsbedürfniß, weil es die Nothwendigkeit einer besseren Bildung nicht einsieht. Man hat den Leuten seit lange schon gesagt, der Bauer bedürfe für seinen Beruf keiner weiteren Bildung; wenn er etwas lesen,

schreiben und rechnen könne, den Katechismus auswendig gelernt habe, so sei das genug. Das glauben nun auch die Leute steif und fest, so fest, daß auch schlimme Erfahrungen sie von dieser Ansicht nicht abzubringen vermögen. Eine rationellere Bodencultur, durch welche der Ertrag des Bodens bedeutend erhöht werden könnte, ist trotz aller landwirthschaftlichen Vereine bei noch ungemein vielen Landwirthen ein unbekanntes Ding; sie wollen die von den Vätern übernommene Art der Bewirthschaftung des Bodens nicht fahren lassen und hassen die „studirten Bauern," welche doch nichts zuwege brächten. Die geringe und mangelhafte Bildung kommt bei den gesteigerten Verkehrsverhältnissen immer zu kurz, daher sehr oft Schaden und Nachtheil. Namentlich ist es der Geldverkehr, der vielen große Verluste zufügt. Bei der Unkenntniß des Wechselrechtes ist es gewissenlosen Betrügern ein Leichtes, die Leute zu bewegen, Wechsel entweder auszustellen oder in Empfang zu nehmen und sich hinterher ausbeuten zu lassen. Kurz, man will nicht begreifen, daß unsere Zeit eine völlig andere geworden ist, als sie es noch vor zwei Decennien gewesen. Die massenhaften Vergantungen sind der beste Maßstab, an welchem die Bildung unserer Landbevölkerung gemessen werden kann.

Aehnlich verhält es sich mit dem sittlichen Leben. In unserem Landvolke steckt noch ein unglaublicher Wust von Aberglauben, der leider oft da genährt wird, wo er bekämpft werden sollte. Wahrsager, Schatzgräber, Hexenbanner und Teufelsbeschwörer machen noch immer gute Geschäfte. Selbst bei Krankheiten, sei es bei Menschen oder Vieh, geht man in der Regel erst zu einem Quacksalber oder einer sogenannten Doctorin, und zum wirklichen Arzt erst dann, wenn es gewöhnlich zu spät ist. — Von einer häuslichen Erziehung der Kinder ist kaum zu reden. Selten nur ist es, daß die Eltern planmäßig nach bestimmten Grundsätzen bewußt erziehen; in der Regel ist es ein planloses, grundsatzloses und gewohnheitsmäßiges Aufziehen und selbst die Zucht richtet sich meist nach der jeweiligen Stimmung der Eltern, also nach Laune und Willkür.

Dieser Erziehung — wenn wir ja dieses Wort gebrauchen wollen — gegenüber und gegenüber der Geringschätzung der Geistesbildung überhaupt hat die Schule einen schweren Stand. In vielen Landgemeinden hat man sie denn auch nur, weil man sie haben muß; man schickt die Kinder in die Schule, weil man muß und würde es sofort theilweise oder ganz unterlassen, wenn nicht die staatliche Gewalt mit einem entschiedenen: Du mußt! eintreten würde. Bei solcher Gesinnung gegen die Schule geschieht für diese nichts, außer es wird befohlen und in vielen Schulen sind die Lehrmittel gleich Null, höchstens findet man eine alte Landkarte an der Wand, oft nicht einmal ein Lesebuch und mit manchen Eltern hat man seine liebe Noth, wenn ein Schreibheft oder eine Schiefertafel angeschafft werden soll. Für die Besserstellung des Lehrers geschieht nichts und oft zwackt man an dessen kargem Gehalte wo man kann. Selbst bis auf das zur Beheizung des Schullokals zu liefernde Holz erstreckt sich die Sparsamkeit, denn in der Regel wird das gute verkauft oder vertheilt, und der schlechte Rest an die Schule abgeliefert. — Verhält sich dann der Lokal-Schulinspektor gleichgiltig gegen die Schule — was häufig genug der Fall ist, — dann steht der Lehrer, selbst beim besten Willen, solchen Verhältnissen gegenüber völlig macht- und rathlos und reibt seine Kräfte nutzlos auf. Freilich kommt es auch oft genug vor, daß Lehrer sich in solchen Verhältnissen bald zurecht finden, sich an den bestehenden Schlendrian gewöhnen, gute Tage suchen, so viel möglich, oder, wenn Grundstücke bei der Schulstelle sind, unter Bauern zu Bauern werden und die Schule als eine pure Nebensache behandeln. — Es ist in dieser wie in viel anderer Beziehung in den Zuständen noch ungemein viel faul trotz aller Berichte, Protokolle und Formularien, und Abhilfe, gründliche Abhilfe thut darum dringend noth. Es heißt aber solche Zustände verewigen wollen, wenn man jede Reform des Volksschulwesens zu hindern sucht, wenn man, um eine usurpirte Herrschaft zu retten, jedem Fortschritte, auch dem vernünftigsten, dem durch die Zeitverhältnisse unabweisbar gebotenen, entgegen tritt.

Indeß durchdringt denn doch nach und nach die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des Volksschulwesens alle Schichten der Bevölkerung und es müssen, soll die Reform eine Wahrheit, nicht ein bloßes Flickwerk sein, die bisherigen Einrichtungen fallen, denn diese sind es ja eben, welche eine Reform nothwendig machen. Der Volksschule muß, als einem geistigen Organismus, dasjenige Maß von legaler Freiheit und Selbstständigkeit zugestanden werden, das sie zu ihrer gedeihlichen Entwickelung bedarf; es muß an der Volksschule ein gründlich gebildeter Lehrerstand wirken, der seiner Aufgabe vollkommen gewachsen ist; diesem dürfen aber wie bisher nicht blos Pflichten aufgelegt, es müssen ihm auch Rechte eingeräumt werden. Das erste Recht des Lehrerstandes ist die Mitbetheiligung an der Leitung und Beaufsichtigung der Schule, dann eine ausreichende Besoldung, Pensionirung und die Versorgung seiner Relikten. Endlich müssen die schwankenden Verhältnisse, in welchen die Schule auf dem Verordnungswege bisher sich befunden, weichen und dem sichern Boden des Gesetzes Platz machen. Das Recht aller dieser Forderungen hat die Staatsregierung anerkannt und deßhalb einen Schulgesetz-Entwurf ausgearbeitet und der Kammer der Abgeordneten bereits in Vorlage gebracht.

Sehen wir nun zu, ob der Gesetz-Entwurf den Anforderungen der Zeit, welche diese an die Volksschule stellt, ob er dem Rechte der Interessenten an der Volksschule und den billigen Wünschen des Lehrerstandes gerecht wird.

Wir sind der Ueberzeugung, daß der Schulgesetz-Entwurf eine wesentliche Lücke hat, und von dieser wollen wir zuerst sprechen.

In den allgemeinen Erläuterungen zu dem Entwurfe heißt es S. 6:

„Von dem wesentlichsten Einfluß auf das Gedeihen der Schule ist ein tüchtiger Lehrerstand, dessen Glieder nicht nur die

erforderliche Bildung und Befähigung besitzen, sondern auch rechtlich und materiell so gestellt sind, daß sie mit Lust und Freude und ohne beständig mit Sorgen um ihre und ihrer Familie Existenz zu kämpfen, sich ihrem Berufe hingeben können.“

„Für eine gründliche und den Anforderungen ihres Berufes entsprechende Bildung der Schullehrer ist bereits im Verwaltungswege Vorsorge getroffen worden, da die Frage, wie am zweckmäßigsten die Lehrerbildung einzurichten ist, vom Standpunkte der Wissenschaft und Technik, sowie der pädagogischen Erfahrung aus gelöst werden muß und sich deßhalb ihrer Natur nach nicht zur legislativen Regelung eignet.“

Es ist in der That höchst erfreulich, von der hohen Staatsregierung die Ueberzeugung ausgesprochen zu hören, daß ein tüchtiger Lehrerstand, dessen Glieder die erforderliche Bildung und Befähigung besitzen, von dem wesentlichsten Einfluß auf das Gedeihen der Schule sei. Bisher scheint man das Heil der Schule in der clericalen und bureaukratischen Leitung der Schule und in der rechtlosen Unterordnung des Lehrerstandes gesucht, aber nicht gefunden zu haben. So sehr wir nun eine gesetzliche Aenderung in dieser Beziehung mit Freuden begrüßen, eben so sehr müssen wir es beklagen, daß gerade Dasjenige, was den Lehrerstand tüchtig machen kann: eine gründliche Bildung nach den Principien der wissenschaftlichen Pädagogik, auch fernerhin dem wandelbaren, von Personen und Zufällen abhängigen Verwaltungs- oder Verordnungswege vorbehalten bleiben soll. Die Lehrerbildung vor Allem soll das Gesetz mit schützenden Normen umgeben und sie in ihren Grundzügen feststellen. Das beste Schulgesetz wird illusorisch, wenn nicht ein gründlich gebildeter Lehrerstand es aus- und durchzuführen vermag, und kein Gesetz kann und wird den Lehrerstand frei machen, wenn er selbst nicht zuerst innerlich frei und gehoben wird durch eine tüchtige wissenschaftliche Bildung. Dazu aber ist unsere derzeitige Lehrerbildung, wenn wir auch den darin gemachten Fortschritt gerne anerkennen, noch nicht angethan.

Warum sich übrigens die Lehrerbildung schon ihrer Natur

nach nicht zur legislativen Regelung eignen soll, ist schwer abzusehen, denn auch andere Staaten haben die Lehrerbildung gesetzlich geregelt, so das Schulgesetz des Herzogthums Anhalt, Gotha, das württembergische Schulgesetz von 1865 u. A. Das preuß. Abgeordnetenhaus hat durch Beschluß vom 24. Jan. 1863 die Grundzüge für die Lehrerbildung ebenfalls gesetzlich festgestellt. Für die legislative Feststellung der Lehrerbildung haben sich besonders auch ausgesprochen die Altmeister in der Pädagogik — anderer anerkannt tüchtiger Pädagogen nicht zu gedenken — Diesterweg und Dr. Karl Schmidt. Der Letztere, als Director des Lehrerseminars in Gotha gestorben, hat „Grundlagen zu einem Regulativ für ein Volksschullehrerseminar nach den Forderungen der Gegenwart" veröffentlicht, worauf wir verwiesen haben möchten.*) Wird von den legislativen Factoren auf das Urtheil anerkannt tüchtiger Pädagogen einiges Gewicht gelegt, dann dürfen wir hoffen, daß auch in Bayern die Lehrerbildung in ihren Grundzügen noch ihre gesetzliche Regelung finden werde. Außerdem müssen wir das der Zeit überlassen, die ja schon Manches in's rechte Geleise gehoben hat. —

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetz-Entwurfes selbst erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Art. 1, 2 und 3 den deutlichsten Beweis dafür liefern, daß das Gesetz eine Trennung der Schule von der Kirche nicht beabsichtigt, noch viel weniger eine Entchristlichung derselben, denn Art. 3 gewährt den Dienern der Kirche ihr Recht an der Schule nach verfassungsmäßigen Bestimmungen. Mehr zu verlangen, heißt nichts anderes, als in das Gebiet des Staates übergreifen.

Nach Art. 3 ist der Lehrer verpflichtet, den Geistlichen bei der Ertheilung des Religionsunterrichtes zu unterstützen oder auch diesen Unterricht ganz zu übernehmen, wenn der betreffende

---

*) Zur Reform der Lehrerseminare und der Volksschule. Von Karl Schmidt. Cöthen 1863. Verlag von Paul Schettler.

Geistliche durch Geschäftsüberbürdung oder andere Verhältnisse an der Ertheilung des Unterrichts zeitweilig verhindert ist.

Genauere Präcision wäre hier wünschenswerth. Es dürfte nicht überflüssig sein, zu bemerken, worin diese Unterstützung bestehe und wie weit sie sich zu erstrecken habe. Die gänzliche Uebernahme des Religionsunterrichts von Seite des Lehrers sollte von der Zustimmung resp. Genehmigung der Bezirksschulbehörde abhängig gemacht sein.

Die Nothwendigkeit eigener Fortbildungsschulen wurde längst in all' den Kreisen gefühlt, in welchen man Interesse für eine bessere Volksbildung hat und die Leistungen unserer seitherigen Sonntagsschule kannte. Ohne Fortbildungsschule wird die Volksschule niemals das leisten und leisten können, was von ihr gefordert werden muß; ohne Fortbildungsschule bleibt der Schulunterricht etwas Halbes, „ein Haus ohne Dach, ein Baum ohne Gipfel." Wir freuen uns deßhalb, daß sie endlich gesetzlich eingeführt und die Schüler zum Besuche derselben verpflichtet sind. Sind die Fortbildungsschulen einmal allgemein eingeführt, wird in ihnen den Schülern die rechte Geistesnahrung geboten, so daß sie in der That Schulen sind, in welchen eine Weiterbildung des Geistes, eine Fortbildung für's Leben gefunden wird: dann wird gewiß ihr Werth bald erkannt werden und dann erst geht's auch mit der Volksbildung vorwärts.

Die II. Abtheilung des Gesetz-Entwurfes handelt von der Errichtung der Schulen und der Bildung der Schulgemeinden. Es verdient Anerkennung, daß das Gesetz Schulen in genügender Anzahl zu schaffen sucht und eigene „Schulgemeinden" gebildet werden, unabhängig vom Pfarrsprengel. In vielen Gegenden Bayerns werden Eltern und Lehrer, ja selbst die Schüler für diese Bestimmung dankbar sein, die Eltern, weil ihnen gestattet wird, ihre Kinder zur nächstgelegenen Schule zu schicken; die Lehrer, weil dadurch ein geregelter Schulbesuch eher möglich wird; die Schüler aber, weil ein Weg zur Schule oft mehr als eine Stunde weit, besonders im Winter für sie eine ungemein schwere Aufgabe ist.

Nach Art. 6 sind die Volksschulen Gemeindeanstalten. Wir haben schon oben angedeutet, wie sich viele Gemeinden gegen die Schule verhalten. Die Lehrer an solchen Schulen werden diese gesetzliche Bestimmung mit Bedauern vernehmen, weil sie zu sehr und zu bitter erfahren haben, was es heißt: die Schule ist Gemeindeanstalt und der Lehrer folgerichtig Gemeindediener. Indeß wird die Volksschule kaum eine andere Stellung einnehmen können. Den Gemeinden wird, gedrängt durch die fortschreitende Entwicklung des öffentlichen Lebens, ein größeres Maß von Autonomie zugestanden als bisher, und dieser Umstand wird ihnen die Nothwendigkeit einer besseren Bildung ebenso dringend nahe legen, als die erweiterten Verkehrsverhältnisse und die rationellere Bewirthschaftung des Bodens. Wird der Werth der Intelligenz einmal in den Gemeinden, wenn auch durch die Noth gedrungen, empfunden und gewürdigt, dann hat auch die Schule einen bessern Stand in denselben. Wenn zudem den Lehrern eine rechtliche Stellung eingeräumt ist, und die Schulbehörden auch nach oben sach- und fachgemäß geordnet sind, dann dürfte unter ganz andern Umständen eine Verkümmerung der Schule als Gemeindeanstalt nicht mehr zu besorgen sein. Mit Einem Schlage wird sich freilich die Sache nicht machen, sondern nur nach und nach, und es wird darum vor Allem nothwendig werden, daß entschieden tüchtige Männer an den Schulen — und an den Landschulen eben so sehr als an den Stadtschulen — wirken.

In der III. Abtheilung des Gesetz-Entwurfs, welche von der normalen Schülerzahl einer Schule und der Besetzung der Schulstellen handelt, werden 80 Schüler als die Maximalzahl bestimmt, die von einem Lehrer sollen unterrichtet werden. Bei getrennten Abtheilungen soll die auf einen Lehrer fallende Schülerzahl bis auf 100 steigen können. Diese Maximalsätze sind hoch genug gegriffen und es ist nur zu wünschen, daß daran mit aller Entschiedenheit festgehalten und eine Ueberschreitung derselben unter keinen Umständen geduldet wird. Eine Zahl von 120 und noch mehr Schülern entsprechend — wir sagen entsprechend, so daß der Schulzweck vollständig

erreicht wird — zu unterrichten, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Entweder leidet die Schule Noth, oder der Lehrer geht in kurzer Zeit zu Grunde. Wir haben noch viele Schulen in Bayern, in welchen bei der Vereinigung aller Klassen über 100, ja selbst über 120 Schüler von einem Lehrer unterrichtet werden müssen, denn die deßfallsige Bestimmung in dem Gesetz vom 10. Nov. 1861 wurde vielfältig nicht beachtet. Abhilfe ist auch hier dringend geboten.

Dankend ist anzuerkennen, daß über definitive und provisorische Schulstellen genaue Bestimmung getroffen ist, nachdem man erfahren, wie der Art. 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 von manchen Gemeinden ausgebeutet wurde, indem sie selbst von jeher ständige oder definitive Schulstellen in Verweserstellen umzuwandeln suchten, um dadurch einer Aufbesserung des Lehrergehaltes zu entgehen.

Die Bestimmung in Art. 11, daß an Mädchenschulen geprüfte Lehrerinnen verwendet werden können, halten wir für einen Aushilfezustand. Wir waren stets dieser Ueberzeugung, weil die Natur und Bestimmung des Weibes gegen die Uebernahme eines solchen Amtes ist, und die Beobachtungen, welche wir in dieser Richtung zu machen Gelegenheit hatten, haben uns in dieser Ueberzeugung nur bestärkt. Des Weibes Beruf und Aufgabe ist eine andere. Es ist entschieden nicht richtig, daß die erziehliche Aufgabe der Volksschule in Bezug auf Mädchen, die Pflege der weiblichen Tugend und Sitte, des Sinnes für Anstand, Ordnung und Reinlichkeit unter weiblicher Leitung besser gelöst werden kann als unter männlicher Leitung. Indeß ist hier nicht der Ort näher darauf einzugehen; auch würde es nichts helfen, gegen den Strom schwimmen zu wollen. Die Zeit und die noch gemacht werdenden Erfahrungen werden auch hier ohne Zweifel das rechte Correctiv bilden.

Daß der Gesetz-Entwurf in Art. 12 die Uebertragung des Unterrichts an Mitglieder religiöser Orden und Genossenschaften in präciser Form von der Zustimmung der Gesammt-Schulgemeinde, welche darüber förmlichen Gemeindebeschluß zu fassen

hat, abhängig macht, ist sehr zu billigen. Es wird dadurch mancherlei Agitation ein wünschenswerther Damm entgegengesetzt.

Die Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen behandelt die IV. Abtheilung des Entwurfes und gilt mit Recht der hier ausgesprochene Grundsatz aller civilisirten Staaten: daß Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder und deren Pflegebefohlene nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist, welcher Unterricht nur durch den Besuch einer höheren Unterrichtsanstalt und entsprechenden Privat-Unterricht ersetzt werden kann.

Hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Schulpflicht bestehen noch vielfache Meinungsverschiedenheiten. Aerztliche Gutachten sprechen sich dafür aus, daß erst mit dem 7. Lebensjahre der Eintritt in die Schule zu erfolgen habe, weil der frühere Eintritt für die geistige und körperliche Entwickelung der Kinder nachtheilig sei. Es sprechen indeß gewichtige Gründe dafür, die Kinder, namentlich auf dem Lande, nach vollendetem 6. Lebensjahre in die Schule aufzunehmen, vorausgesetzt, daß sie geistig und körperlich vollkommen gesund sind. Art. 14 des Entwurfes bestimmt: „die Schulpflicht für die Kinder beiderlei Geschlechts beginnt mit dem 6. Lebensjahre." Nach unserer auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung dürfte das zurückgelegte 6. Lebensjahr erst zum Eintritt in die Schule verpflichten; schon vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre die Kinder in die Schule aufzunehmen, hat in den meisten Fällen seine großen Nachtheile. — In eine Erörterung über ein 8. Schuljahr wollen wir uns nicht einlassen, weil uns die Agitation gegen das 7. noch zu sehr im Gedächtnisse ist.

Gegen die Art. 15—21 dürfte von keiner Seite her, auch nicht von streng confessioneller, ein Bedenken erhoben werden können, denn einerseits sind die Rechte jeder Confession gewahrt und andererseits ist für guten Schulbesuch die dringend nöthige Sorge getragen.

In der V. Abtheilung des Entwurfes werden Normen über den Privatunterricht gegeben. Ein solcher ist an die

Bedingung des Nachweises über vollständig genügende Berufsbefähigung und untadelhaften religiös-sittlichen Verhaltens geknüpft. Und das mit Recht. Damit wird allem nichtsnutzigen Winkel-Schulwesen ein Ende gemacht. Die Ermächtigung zur Ertheilung eines den Schulunterricht ersetzenden Privat-Unterrichtes und für diesen Zweck zu errichtende Erziehungsanstalten soll vom Bezirksschulamt ertheilt werden können. Wir sind entschieden der Ansicht, daß im Interesse der genauen Durchführung des Gesetzes und des öffentlichen Unterrichtes die Ermächtigung zur Ertheilung von Privatunterricht, sofern die gesetzlichen Vorbedingungen vollkommen erfüllt sind, vom Bezirksschulamte soll ertheilt werden können, nicht aber die Errichtung einer Erziehungsanstalt. Erziehungsanstalten, auch wenn sie nur denjenigen Unterricht vermitteln, welcher jenen der öffentlichen Schule — der Volksschule — ersetzen soll, sind immerhin so wichtige Anstalten, daß sie nur nach genauer Prüfung aller Verhältnisse und mit Genehmigung der betreffenden Kreisstelle sollten errichtet werden dürfen, welche alle Verhältnisse genau zu prüfen verpflichtet sein müßte.

Erfreulich ist es, daß in Abtheilung VI. die Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und der Unterricht derselben gesetzlich und — wie wir glauben — vollkommen genügend geordnet wird. Ohne Zweifel werden die meisten Fabrikbesitzer diesen Gesetzesbestimmungen gerne gerecht. Im Besitze eigener Intelligenz wissen sie sicherlich den Werth einer guten Volksbildung entsprechend zu würdigen und lassen sich zudem gewiß nicht bloß von dem merkantilen Interesse, sondern auch von Humanitätsrücksichten bei der Verwendung von Kindern in den Fabriken leiten.

Einen höchst wichtigen Abschnitt des Gesetz-Entwurfes bildet dessen VII. Abtheilung, welche von dem Aufwande für die Volksschulen und dessen Deckung handelt. Art. 32 enthält Bestimmungen über die Schullokale, so wie über die Erbauung neuer, beziehungsweise die Reparatur oder Erweiterung vorhandener Schulhäuser. Jede Schule muß ein zum Unterricht geeignetes und der Gesundheit entsprechendes Lokal

und für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein eigenes Schulzimmer besitzen. Bei der Erbauung neuer Schulhäuser soll zugleich auf angemessene Lehrerwohnungen und auf dem Lande auch auf die erforderlichen Wirthschaftsräume zum Oeconomiebetrieb Bedacht genommen werden.

Diese Bestimmungen hatten bisher schon rechtliche Geltung, nur fehlte es an deren rechter und allgemeiner Durchführung. Wir müssen constatiren, daß es auf dem Lande noch eine Menge recht schlechter Schulhäuser gibt, unzweckmäßig eingerichtet, schlechte Wohnungen, enge Schulzimmer; die Wohnungen oft in hohem Grade feucht und ungesund, selbst im Lehrzimmer läuft das Wasser, besonders zur schlechten Jahreszeit, an den Wänden herunter, Ventilation völlig unbekannt; die Fenster alt und morsch, schlecht schließend, ohne Vorfenster u. s. w. Auch dieser Umstand war für gar manchen Lehrer die Quelle vieler Leiden und Unannehmlichkeiten; denn einerseits sind solche Wohnungen für deren Bewohner die Ursache vieler Krankheiten, und chronische Uebel nicht selten die Folge davon, und andererseits zieht sich der Lehrer, wenn er auf entsprechende Reparaturen oder gar einen Neubau dringt, Haß und Feindschaft zu seitens der Gemeinde. Entsprechende und energische Unterstützung von Seite der zunächst zuständigen Behörden findet der Lehrer dabei nur selten, denn das Bauen kostet Geld und das spart man an den Schulen am liebsten. Vielleicht wird's auch in dieser Hinsicht besser, wenn seiner Zeit der Bezirks-Schulinspector bei seinen Visitationswanderungen den Thatbestand aus eigener Anschauung kennen lernt, und wenn in der Local- oder Bezirksschulbehörde auch ein Arzt Sitz und Stimme hat! —

Die innere Einrichtung noch sehr vieler Schulzimmer bedarf einer durchgreifenden Abhilfe sowohl hinsichtlich der erforderlichen, einem wahrhaft pädagogischen Unterricht entsprechenden Lehrmittel, als auch der Schulbänke (Subsellien). Wenn ein Arzt in dieser Hinsicht einmal Umschau hielte, er würde dann in der Schule die Keime vieler Krankheiten: Engbrüstigkeit, Schwindsucht, Auswüchse, Kurzsichtigkeit 2c. unschwer entdecken. Drin-

gende Mahnungen von ärztlicher (Dr. Schreber u. A.) und pädagogischer Seite, sich auch in dieser Rücksicht der Kinderwelt anzunehmen, verhallen ungehört.

In den meisten Landschulen war bisher die Beheizung des Schullokales dem Lehrer eo ipso zugewiesen und zwar ohne Entgeld. Nur selten hat sich eine Gemeinde herbeigelassen, den Lehrer dafür zu entschädigen. Es ist darum dankend anzuerkennen, daß der Entwurf in dieser Richtung eine gesetzliche Bestimmung enthält. Nur sollte die Feststellung der Entschädigung für die Beheizung und Reinigung des Schulzimmers nicht einseitig der Ortsschulbehörde überlassen werden und dem betreffenden Lehrer das Recht der Ablehnung bei ungenügender Entschädigung gewahrt sein, denn die ortsüblichen Preise sind in dieser Hinsicht selten gegeben. Das Gesetz sollte in dieser Hinsicht für den Lehrer nicht zwingend auftreten, weil sonst zwischen Gemeinde und Lehrer die Rechtsgleichheit aufgehört hat.

Hinsichtlich der Herstellung geeigneter Schulgärten zur Unterweisung der Schuljugend im Gartenbau, sowie in der Obst- und Gemüse-Cultur bestanden schon bisher die besten Regierungs-Verordnungen; mit deren Ausführung aber ging's, wie mit gar vielen andern: sie wurden entweder gar nicht oder nur halb ausgeführt. In vielen Gemeinden findet sich auch dafür kein Interesse und in solchen war dann freilich für die Herstellung eines Schulgartens entweder kein Grundstück vorhanden, oder man gab dazu irgend einen Winkel mit schlechtem Boden, der der Bearbeitung nicht werth war. Zudem mußten die Lehrer sich in der Regel umsonst plagen und so schwand auch ihnen die Lust, dafür recht zu wirken. Verschweigen wollen wir übrigens nicht, daß auch vielfältig die Lehrer selbst die Schuld daran trugen, wenn es mit der Garten- und Obstcultur nicht vorwärts ging; es fehlte auch hier gar oft an Lust, Fähigkeit und gutem Willen.

Wenn es in dieser Richtung besser und Entsprechendes geleistet werden soll, so müssen die Gemeinden verpflichtet sein, ein nach Größe, Lage und Bodenbeschaffenheit genügendes Grund-

stück für einen Schulgarten abzugeben; die Lehrer aber, sich mit Lust und Energie der Sache anzunehmen. Entweder etwas Vollständiges, oder lieber gar nichts. —

Die Art. 34—45 des Gesetz-Entwurfes handeln von der Deckung des Schulbedarfs und ist dieselbe, sofern nicht Dritte vermöge privatrechtlicher Verpflichtung dafür einzutreten haben, der Schulgemeinde überwiesen. Es ruht sohin die ganze Last für Unterhaltung der Schulen wieder auf den Gemeinden, der Staat als solcher thut für diejenige Anstalt, welche für ihn von der eingreifendsten Wichtigkeit und Bedeutung ist, nichts, denn bei notorischer Unvermögenheit einzelner Gemeinden, den Bedarf für die Schule vollständig aufzubringen, tritt primär die Kreisschuldotation und secundär die Kreiskasse ein. Durch diese Bestimmung wird die Volksschule den Gemeinden wohl theuer, keineswegs aber werth gemacht, vielmehr wird sie ein Odium mehr noch als bisher. Wer die Verhältnisse unserer Gemeinden und deren verschiedene Leistungen kennt, den kann das nicht Wunder nehmen. Eine bedeutende Erhöhung aller directen Steuern steht in Aussicht, die Districts- und Kreislasten mehren sich. Treten nun dazu noch erhöhte Mehrausgaben für die Schule und die Lehrer ein: dann mögen viele derselben mit Bangen dem Tage entgegensehen, an welchem das Gesetz in Kraft tritt!

Der Entwurf bewegt sich hier vollkommen in den alten Verhältnissen. Nach Art. 34 soll der Aufwand für die Schule auch aus den mit dem Schuldienste in ständiger Weise verbundenen Nebenbezügen geschöpft werden. Wenn darunter die Bezüge aus der Meßnerei, dem Organisten- und Chordienste verstanden werden, dann halten wir eine solche Bestimmung für unbillig und werden dies weiter unten eines Näheren begründen.

Das Hauptdeckungsmittel des Bedarfs für die Schulen bildet das Schulgeld, das in der seitherigen Größe und der bisherigen Art und Weise von Werktagsschülern und den Schülern der Fortbildungsschule zur Erhebung kommt. Die Motive beziehen sich auf den bisherigen Usus und ist dazu ferner bemerkt:

„Dasselbe (das Schulgeld) ist seiner Entstehung und Natur nach das eigentliche und unmittelbare Aequivalent für den Unterricht des Lehrers von Seite derjenigen, welche diesen Unterricht empfangen, und hat als solches um so mehr seine volle Berechtigung, als erfahrungsgemäß vom Volke oft nur das werth gehalten wird, wofür es etwas zu leisten hat, und als die Eltern durch die ihnen für den Unterricht auferlegte Leistung einen Anlaß mehr finden, ihre Kinder zum Schulbesuch anzuhalten."

Allerdings bildet das Schulgeld das unmittelbare (— es ist das nur zu sehr der Fall —) Aequivalent für den Unterricht; wir glauben indeß nicht, daß man die Consequenzen, die aus diesem Satz auch mit Rücksicht auf andere Verhältnisse gezogen werden könnten, würde gelten lassen. Das Volk hält die Schule, weil es für dieselbe mit unmittelbaren Leistungen belastet wird, deßhalb keineswegs mehr werth, es findet erfahrungsgemäß vielmehr das Gegentheil statt, weil das Volk es fühlt, daß diese Last ungleich vertheilt ist. An dem Segen und dem Nutzen der Volksbildung haben, wenn nicht direkt, so doch indirekt, alle Staatsbürger, vom höchsten bis zum niedersten ihren Antheil; die Last aber trifft am meisten die am wenigst Bemittelten. Ist die Volksbildung in der That ein allgemeines Gut, dann müssen die Lasten dafür auch allgemein nach Verhältniß des Vermögens vertheilt sein. Die seitherige Erhebung des Schulgeldes hat der Volksbildung ungemein geschadet; die Schule wurde bei Vielen ein Gegenstand des Hasses, und dem Ansehen und der Wirksamkeit des Lehrers war durch das Schulgeld ein fast unbesiegbares Hinderniß entgegengesetzt. „Wir müssen ihn erhalten;" „wir haben ihn auf der Schüssel!" Diese und andere Redensarten mußten schon hundertmal gehört werden. In der Regel werden die Gemeindebediensteten: Gemeindediener, Flur- und Nachtwächter aus der Gemeindekasse bezahlt, und wenn Umlagen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse gemacht werden müssen, so werden diese Ausgaben nicht speciell bei der Umlage bezeichnet. Darum sind aber auch diese Bediensteten gar oft nicht so lästige Persönlichkeiten als der Lehrer es ist, der

alle Quartale besonders mit der Schulgeldliste in's Haus kommt, beziehungsweise dieselbe schickt. Das Schulgeld schadet der Schule, es schadet dem Ansehen und der Wirksamkeit des Lehrers; wird es nicht aufgehoben und in anderer Weise gedeckt, so bleibt die Schule statt eine Lust eine Last für die Gemeinden. Man frage die Lehrer Bayerns, ob diese Sätze wahr sind oder nicht, und man wird ein tausendstimmiges Ja! zur Antwort erhalten.

Doch der Gesetz=Entwurf geht noch weiter. Art. 39 Abs. 2 enthält die Bestimmung:

„Die Umwandlung des Schulgeldes in eine Gemeindeumlage ist nicht gestattet.“

Wie sich diese Bestimmung mit der erweiterten Autonomie der Gemeinden auch hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens wird vereinbaren lassen, wissen wir nicht; wir können übrigens hier mit einer Thatsache dienen.

Eine Gemeinde hat durch geordnete Verwaltung ihre Kasse in den Stand gesetzt, alle Gemeindebedürfnisse und so namentlich jenes für die Schule aus dieser zu bestreiten. Schulgeld wird keines erhoben, weder für Werk= noch für Sonntagsschüler; sogar sich zeitweilig in der Gemeinde aufhaltende und die Schule besuchende Kinder aus andern Gemeinden sind vom Schulgelde befreit. Der Lehrer bezieht seine Besoldung quartaliter aus der Gemeindekasse, auch alle anderen Schulbedürfnisse werden, soweit die Schulkasse nicht ausreicht, aus dieser bestritten. Directe Umlagen werden allerdings nicht erhoben; allein die Bürger überlassen die Einnahmen, welche früher zur Vertheilung kamen, der Gemeindekasse, und so steuert jeder zur Unterhaltung der Schule bei nach Verhältniß seines Vermögens, der Kinderlose wie der mit solchen Gesegnete. Und gerade in dieser Gemeinde ist die Schule eine werthgeschätzte Anstalt, der Lehrer eine geachtete Persönlichkeit, die überall Boden findet zu gedeihlicher Wirksamkeit.

Man denke sich nun dagegen eine andere Gemeinde, die kaum die laufenden Bedürfnisse befriedigen kann; die ohne Gemeindevermögen diese Bedürfnisse durch Umlagen aufbringen

muß, was ohnehin schwer hält und ohne Restanten nie geschieht. Nun kommt das Schulgeld zur Erhebung, wobei es ebenfalls Rückstände gibt, der Schulpfleger soll das Schulgeld vollständig abliefern, Kassenüberschuß ist keiner vorhanden. Wie soll nun der Ausfall gedeckt werden? Im Wege der Hilfsvollstreckung? Dazu wird sich der Pfleger äußerst schwer entschließen. Die Rückstände häufen sich, der Lehrer aber muß leben. Er beruft sich auf Art. 38 des Schulgesetzes und es kommt endlich zur zwangsweisen Beitreibung des Schulgeldes, es kommt zur Auspfändung. Glaubt man denn, die Sache gehe so einfach und glatt ab? ohne Verwünschungen, welche den Lehrer und die Schule treffen? Wie werden die Kinder den Mann in der Schule ansehen, der ihren Eltern ganz auf legalem Wege das Nothwendige, ja das Unentbehrlichste mußte nehmen lassen? Es gibt in der Regel nichts Traurigeres als solche Zwangsverkäufe, und wenn sie um des Lehrers willen vorgenommen werden, damit ihm sein karges Einkommen wird, sind sie über alle Beschreibung traurig, traurig für den Lehrer, für die Eltern und die Schüler. Wir übertreiben nicht, sondern reden nur von thatsächlichen, aus dem Leben gegriffenen Verhältnissen.

Wenn der Volksschule wahrhaft soll aufgeholfen werden, wenn sie eine Anstalt sein soll, die in den Gemeinden, auch in den armen — und diese vor allen bedürfen einer guten Schule — ihren segensreichen Einfluß geltend macht, wenn der Lehrer eine geachtete Persönlichkeit sein und ihm der Boden seiner Wirksamkeit soll geebnet werden: dann muß das Schulgeld in der bisherigen Art seiner Vertheilung und Erhebung fallen und in eine allgemeine Last umgewandelt werden.

Des Gesetz-Entwurfes VIII. Abtheilung bestimmt die Rechtsverhältnisse des Lehrerpersonals an den Volksschulen. Es zerfällt diese Abtheilung in 5 Titel und handelt der erste von der rechtlichen Stellung, Verwendung und Anstellung des Lehrerpersonals, der zweite regelt dessen Ein-

kommensverhältnisse, der dritte die Dienstpflichten, der vierte die Sorge für dienstunfähige Lehrer und der fünfte die Sorge für die Lehrer-Relikten.

Schon diese Uebersicht zeigt, daß wir bei den wichtigsten Bestimmungen des ganzen Gesetzentwurfes angekommen sind.

Rechtliche Stellung! Welcher Lehrer wird sich nicht freuen, daß er endlich als Lehrer eine rechtliche Stellung erhalten soll, nachdem er bisher in dieser völlig rechtlos gewesen. Glücklich derjenige, der das Niederdrückende, das Entmuthigende dieser Stellung nie erfahren!

Doch sehen wir, ob der Gesetzentwurf in dieser Hinsicht das bietet, was der Lehrerstand beanspruchen muß, um seine Freude gerechtfertigt zu finden.

Art. 46 gliedert das Lehrerpersonal an den Volksschulen in wirkliche Schullehrer, in Schulverweser und in Gehilfen. Die ersten sind ständige Lehrer, die Verwendung der Verweser und Gehilfen ist jederzeit widerruflicher Natur.

In Art. 47 wird dem Schuldienst ein öffentlicher Charakter zuerkannt und sind daher die Lehrer an den Volksschulen öffentliche Diener, auf welche die Art. 138 Abs. 2 und 264 des Strafgesetzbuches Anwendung finden. Die Denkschrift des bayer. Volksschullehrervereins stellte (S. 47) die Bitte, daß die Art. 127 und 128 des St.-G.-B. auf die Lehrer zu deren Schutz in ihrem Amte angewendet werden möchten. Wir halten diese Abweichung für irrelevant und wollen uns darüber freuen, daß dem Lehrer als solchem gegen Gewaltthätigkeiten und Ehrenkränkungen oder Verleumdungen hinsichtlich seiner Berufsthätigkeit gesetzlicher Schutz zugesichert ist.

Bekanntlich hatten die Schullehrer in Bayern bis zum Jahre 1849 nicht einmal eine Heimath. Erst durch das Gesetz vom 24. Januar jenes Jahres erhielten sie eine solche, jedoch mit der Beschränkung, daß sie erst nach dreijähriger Dienstzeit in der betreffenden Gemeinde heimathberechtigt wurden. Daß diese Bestimmung noch oft die traurigsten Folgen für die Hinterbliebenen der Lehrer hatte, ist natürlich. Es verdient daher

dankbare Anerkennung, daß nunmehr diese Beschränkung in Art. 48 des Gesetzentwurfes aufgehoben wird.

Die Verwendung im Lehrfache wird (Art. 49) durch die Erwerbung entsprechender Vorbildung und Erstehung der vorschriftsmäßigen Prüfungen bedingt. Im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung ist zu wünschen, es möge der Passus: . . . „der hiefür im Verordnungswege festgestellten Voraussetzungen" . . . wegfallen. Um nicht zu wiederholen, verweisen wir auf das in Rücksicht auf gesetzliche Feststellung der Lehrerbildung in ihren Grundzügen S. 17 Gesagte.

Zu Art. 50 wünschten wir den Zusatz: Die erledigten definitiven Schulstellen werden von der Kreisverwaltungsstelle zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Durch allerhöchste Verordnung vom 6. Januar d. J. ist bei Besetzungen der Schulstellen die Beschränkung auf die einzelnen Kreise aufgehoben. Es ist das eine sehr dankenswerthe Verfügung, die übrigens erst dann recht in Fluß kommen und die beabsichtigten wohlthätigen Folgen für die Lehrer äußern kann, wenn die Besetzung der Stellen in die Hände einer Centralstelle gelegt wird.

Eine wunde Stelle bei Besetzung der Schuldienste bilden die vielen Patronatsrechte, deren Aufhebung zwar wünschenswerth, zur Zeit aber unmöglich sein dürfte.

Hinsichtlich der Besetzung der Schulstellen werden sich ohne Zweifel Meinungsdifferenzen geltend machen. Es wird behauptet werden, daß den Gemeinden, nachdem ihnen die ganze Last für die Schule zugewiesen ist, die Wahl ihrer Lehrer oder doch ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Schulstellen durch das Gesetz zugestanden werden müsse. Die Richtigkeit dieser Behauptung kann kaum in Zweifel gezogen werden; allein wenn man die thatsächlich bestehenden Verhältnisse, insbesondere den derzeitigen Bildungsstand der meisten Landgemeinden in's Auge faßt, so läßt sich den Motiven, durch welche die Art. 50—53 des Gesetzentwurfes begründet werden, nichts entgegenstellen und müssen dieselben als vollkommen richtig anerkannt werden. Namentlich

ist zu bedenken, daß, wenn die Gemeinden ihre Lehrer selbst zu wählen hätten, die bejahrten oder Lehrer mit größerer Familie von aller und jeder Beförderung ausgeschlossen würden. Wir wollen allerdings die Beförderung besonders auch von der Befähigung und Tüchtigkeit des Bewerbers abhängig gemacht wissen; aber wie die Sache jetzt noch steht, würde sicherlich unter zehn Fällen neunmal darauf keine Rücksicht genommen, wohl aber auf ganz andere Umstände, welche der Schule unbedingt zum Nachtheile gereichen müßten.

Art. 54 enthält das heikle Kapitel der „administrativen Erwägungen“, nach welchen ein Lehrer „im Interesse des öffentlichen Dienstes“ auch gegen seinen Willen versetzt werden kann. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die administrativen Erwägungen einen sehr dehnbaren Begriff bilden und in der Hand eines — wir wollen nur sagen — scharfen Beamten zur zweischneidigen Waffe werden, an der sich der Untergebene verwunden muß, wenn das Gesetz sie nicht abstumpft. Eine gesetzliche Beschränkung sollte auch für die administrativen Erwägungen gegeben und dem dadurch Betroffenen der Recurs an die höhere Behörde gewahrt sein.

Abs. 3 dieses Artikels enthält durch die Bestimmung, daß bei Versetzungen auf Ansuchen auch der Anspruch auf Dienstesalterszulagen wegfalle, eine unbillige Härte, auf welche wir weiter unten werden zu sprechen kommen.

Tit. II. handelt von dem **Einkommen der Lehrer** und werden die Lehrerstellen in 4 Klassen eingetheilt:

I.	Klasse	Gemeinden	bis	zu	1000	Einwohner;
II.	„	„	„	„	2500	„
III.	„	„	„	„	10,000	„
IV.	„	„	mit mehr	als	10,000	„

Darnach bilden sich 4 Gehaltsklassen. Die wirklichen Lehrer sollen erhalten als Minimal-Gehalt, es bestehe derselbe in Geld, Naturalien- oder Güternutzungen in der

I. Klasse jährlich . . . 400 fl.,
II. = = . . . 450 fl.,
III. = = . . . 500 fl.,
IV. = = . . . 550 fl.

Der Minimalgehalt der Schulverweser soll betragen in der
I. Klasse jährlich . . . 300 fl.,
II. = = . . . 325 fl.,
III. = = . . . 350 fl.,
IV. = = . . . 375 fl.

Schulgehilfen sollen erhalten in der
I. und II. Klasse jährlich 250 fl., und in der
III. und IV. = = 300 fl.

Das Gesetz vom 10. Nov. 1861 hat nur 3 Gehaltsklassen aufgestellt und als Minimalgehalt 350 fl. in der ersten, 450 fl. in der zweiten und 500 fl. in der dritten Klasse bestimmt. Der gegenwärtige Gesetzentwurf gewährt durchgehends 50 fl. mehr. In den allgemeinen Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe ist S. 6 — wie wir oben bereits angeführt — als Grundsatz ausgesprochen: die Glieder des Lehrerstandes sollen auch „materiell so gestellt sein, daß sie mit Lust und Freude und ohne beständig mit Sorgen um ihre und ihrer Familie Existenz zu kämpfen, sich ihrem Berufe hingeben können."

Die Staatsregierung hat kürzlich in dem Gesetzentwurfe, die Aufbesserung der Gehalte der Beamten betreffend, auch bezüglich der niedern Bediensteten es hervorgehoben, daß mit 500 fl. jetzt kaum mehr ein Einzelner leben könne, geschweige denn eine Familie. Ist diese Wahrheit nicht auch bei den Volksschullehrern zutreffend? Ein Einzelner (Geldzähler, Gerichtsschreiber ꝛc.) soll mit 500 fl. nicht leben können, die Lehrer aber, oft mit zahlreicher Familie, müssen mit 400 fl. auskommen! Diese Thatsache ist für den Lehrerstand fürwahr mehr als demüthigend. Bei einem Einkommen von 400 fl. trifft auf den Tag etwa 1 fl. 6 kr. Man sage doch, ob es möglich ist, daß damit eine Familie leben und sich noch die übrigen Bedürfnisse, als Kleidung u. s. w. davon zu beschaffen vermag!

Bei der Feststellung der Lehrerbesoldung sollte vor Allem die Frage maßgebend sein: Wie viel bedarf eine Familie, um leben zu können? Und leben muß denn doch auch der Lehrer. Man wird zwar sagen: die Lehrer lebten ja doch bisher auch und hatten um 50 fl. weniger Gehalt; es müssen also die Schulstellen mehr ertragen, als die Fassionen ausweisen. Die Lehrer lebten auch bisher, das ist wahr; aber wie sie leben mußten, davon wollen wir nicht reden, jedenfalls so, daß sich manche der Herren, welche über die Unzufriedenheit der Lehrer unzufrieden sind, sich davon kaum einen Begriff machen können. Der Mehrertrag bei den Schulstellen reducirt sich auf den oft erbärmlichen Gehalt, den er als gezwungener Gemeindeschreiber bezieht; außerdem sind alle Nebenbezüge sorgfältig und wohl geschätzt in die Fassion aufgenommen und nur der Todtengräberdienst, das Abnehmen der Leichen vom Sterbelager, das Reinigen derselben, bevor sie in den Sarg gelegt werden, das Hochzeitladen und Leichenbitten gewährt noch da und dort dem Lehrer eine Nebeneinnahme!

Ferner sollte bei der Feststellung der Besoldung der Grundsatz in Betracht kommen: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth.“ Ohne Rücksicht auf den inneren Werth der Lehrer-Arbeit, ihre Wichtigkeit und Bedeutung — von welcher doch so oft und so viel die Rede ist, — sagen wir: der Lehrer muß arbeiten, geistig und körperlich angestrengt arbeiten, er muß arbeiten auf dem Lande wie in der Stadt. Täglich mindestens 5 Stunden Unterricht, also wöchentlich 28—30 Stunden, Abends Correcturen, und wenn ihm sein Beruf wirklich am Herzen liegt, Vorbereitung auf den nächsten Tag. Am Sonntag Gottesdienst, nach demselben Sonntagsschule,*) dann abermals Gottesdienst und schließlich noch etliche Stunden Gemeindeschreiberdienst. So die Arbeit eines Lehrers auf dem Lande. In den Städten ist's wenig besser, denn auch da muß der Lehrer, nachdem er in seiner

---

*) An manchen Orten ist der Herr Inspector so eifrig für die Schule besorgt, daß der Lehrer sogar zweimal Sonntagsschule halten muß!

Schule sich abgemüht, nach Nebenverdienst sich umsehen und durch Privatunterricht das zu verdienen suchen, was ihm an zulänglichem Gehalte mangelt.

Die Mortalitäts-Statistik gibt Zeugniß davon, daß die Arbeit eines Lehrers körperlich und geistig in hohem Grade anstrengend ist. Und dafür ein Gehalt von 400, 450, 500 und 550 fl.! —

Der Gesetzentwurf geht bezüglich der Land-Schulstellen von der Voraussetzung aus, daß bei diesen mancherlei Nebeneinkünfte das Lehrereinkommen ergänzen, wenigstens heißt es in den Motiven S. 78:

„Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Lehrer in einfachen Landgemeinden, wo mit der Schulstelle meist Dienstgründe, Naturalbezüge und sonstige Nebeneinkünfte verbunden sind, mit einem geringeren Einkommen auszukommen vermögen, als Lehrer in Landstädtchen, welche zumeist nur auf ihren in der Regel in baarem Gelde bestehenden Gehalt angewiesen sind."

Diese Voraussetzung ist aber unrichtig, weil sich die Verhältnisse auf dem Lande durch den erweiterten und erleichterten Verkehr vollständig geändert haben. Jetzt lebt man in der Stadt eben so billig, ja wohl billiger als auf dem Lande. Was der Landlehrer bedarf, muß er kaufen und zwar eben so theuer, als in der Stadt, hat aber den Nachtheil, daß er schlechtere Waare bekommt, weil keine polizeiliche Controle dafür besteht. Einen Theil der Lebensbedürfnisse muß man ohnehin aus der Stadt beziehen und diese sind durch Botenlohn dann theurer als in der Stadt selbst. — Die Dienstgründe sind in der Regel hoch genug fatirt, so daß bei der Verpachtung derselben selten ein nennenswerther Mehrerlös erzielt wird, und richtet sich der Pachterlös übrigens nach örtlichen Verhältnissen, nach dem Getreidepreis und dem Werth des Bodens. Selbstbewirthschaftung der Dienstgründe ist selten mehr möglich, weil die Dienstboten und Taglöhne den Reinertrag aufzehren, so daß in der Regel, namentlich bei weniger guten Jahren, ein Deficit herauskommt. Wo es daher irgend möglich, verpachten die Lehrer ihre Dienstgründe.

Wir möchten übrigens hier Veranlassung nehmen, uns ganz entschieden dagegen auszusprechen, daß der Lehrer zugleich selbst Oeconomie treibt. „Niemand kann zwei Herren dienen;“ das soll aber der Lehrer als Oeconom, und so geht weder das Eine noch das Andere recht; gewöhnlich aber hat die Schule den empfindlichsten Schaden von dieser Doppelstellung. Ein halber Bauer — und ein halber Lehrer! Der eine taugt so wenig als der andere, der letztere aber am wenigsten. Entweder das Eine oder das Andere, aber recht. —

„Sonstige Nebeneinkünfte“ des Lehrers auf dem Lande! Man sage uns doch, worin diese bestehen sollen. Wir wiederholen es: die Verhältnisse auf dem Lande haben sich total verändert, so daß alle im Gesetzentwurf in dieser Hinsicht gemachten Voraussetzungen nicht mehr zutreffend sind.

Die im Gesetzentwurf bestimmten Gehaltsklassen werden zwar motivirt durch die Lehrergehalte anderer Länder. Dazu muß indeß bemerkt werden, daß den Lehrern in Württemberg Naturalbezüge in mäßigem Anschlage zugewiesen und manche Emolumente nicht in den Gehalt eingerechnet werden; ferner, daß in den meisten der angeführten Länder, in Baden ganz besonders,*) fortwährend die gegründetsten Klagen der Lehrer über zu geringen Gehalt bestehen. Nirgends will man einsehen, daß alle Lebensbedürfnisse um das Doppelte, ja um das Dreifache gestiegen sind. Werden im Staate die Gehalte aller anderen Bediensteten, der höheren wie der niederen, aufgebessert, so kommt die Reihe immer zuletzt an die Volksschullehrer; in der Regel aber kommt sie an diese gar nicht. Das ist auch eine alte Geschichte, die immer neu bleibt, weil sie sich immer wieder fast in allen europäischen Staaten wiederholt. Will man gute Bei-

*) Gerade Baden liefert den Beweis, daß es mit liberalen Reformen auch auf dem Gebiete des Schulwesens allein nicht gethan ist. Ohne entsprechende materielle Stellung werden die Lehrer nie den rechten Muth und die rechte Freudigkeit finden, im Sinne eines selbst liberalen Gesetzes frisch und freudig zu arbeiten; das Bleigewicht materieller Noth hängt sich lähmend an die Schwingen des Geistes.

spiele, so nehme man sich nur einigermaßen die einzelnen Staaten Nordamerika's zum Muster. Es ist in der That staunenswerth, was dort fast jeder Staat der Union und was zudem noch die Gemeinden für das Volksschulwesen thun. Wie klein, wie verschwindend klein ist im Vergleich zu jenen Leistungen das, was von den einzelnen Staaten des hochcivilisirten Deutschlands gethan wird! In Amerika hat selbst ein Lehrer auf dem Lande 1200 bis 1500 fl. Einkommen, in den größeren Städten 2000 und 3000 fl. (in Newyork sogar noch mehr). Und was leisten erst die einzelnen Staaten für die äußere und innere Ausstattung ihrer Schulen, so namentlich die Städte Newyork, Boston, Philadelphia u. a.! Erst kürzlich konnten wir in der „Südd. Presse" lesen, daß der einzige Staat Pennsylvanien im vorigen Jahre 4,200,000 Dollars, also mehr als 10 Millionen Gulden, auf seine Volksschulen verwendete! — Nach der officiellen Zusammenstellung leisten die Kreisfonds, also nicht die Staatskasse, im ganzen Königreich Bayern als Zuschüsse für den Gehalt der Volksschullehrer 360,612 fl.

Aus diesen Thatsachen dürfte hervorgehen, daß der Volksschule von Seite des Staates noch nicht diejenige materielle Unterstützung zu Theil wird, welche sie mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für das gesammte Staatsleben wohl verdienen dürfte, und das ist eine Mitursache ihrer kärglichen Entwickelung. Selbst die Volksvertretungen erschrecken, wenn die Schule mit etlichen Hunderttausenden ankommt, während sonst, namentlich für die Militärbudgets, mit aller Ruhe Millionen votirt werden. Und doch dürfte es jetzt wenigstens keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die vielen Millionen, welche für militärische Zwecke bewilligt werden, erst dann einigermaßen fruchtbringend sein können, wenn die allgemeine Volksbildung gehoben wird. Ja, es ist wahr, daß von dem wesentlichsten Einfluß auf das Gedeihen der Schule ein Lehrerstand ist, dessen materielle Stellung ihn vor beständigem Kampfe um seine und seiner Familie Existenz schützt. Die proponirte Gehaltsscala aber schützt ihn vor diesem Kampfe keineswegs. Darum gebe man dem Lehrer mit Rücksicht auf seine

Arbeit wenigstens so viel, daß er ohne die drückendsten Nahrungssorgen leben kann, denn es ist gewiß eben so wahr: Unser Volksschulwesen wird erst dann gedeihen können, und dem Lehrerstand werden erst dann tüchtige Kräfte zugeführt werden, wenn sein Einkommen nicht fortwährend unter dem der Niederbediensteten des Staates steht, wenn man ihm so viel gibt, daß er doch anständig leben kann. Mehr verlangt er ja nicht. —

Bei Art. 61, nach welchem Naturalbezüge nach dem Durchschnitte der Normalpreise der letzten 10 Jahre in den Gehalt eingerechnet werden sollen, möchten wir nur darauf hinweisen, daß durch eine solche Bestimmung die Naturalbezüge sich unter Umständen unbillig hoch entziffern können.

In den Gehalt wird nach Art. 62 auch eingerechnet außer dem Schulgeld das Einkommen, welches aus einem mit dem Schuldienste verbundenen niederen Kirchendienste fließt. Ausgenommen sind die Casualien und Einnahme aus der Gemeindeschreiberei.

Es gilt im ganzen öffentlichen und Privatleben der Grundsatz, daß der Diener oder Arbeiter für besonders zu leistende Dienste oder Arbeiten auch besonders bezahlt wird. Auf die Lehrer findet dieser Grundsatz auch jetzt noch keine Anwendung: die niederen Kirchendienste muß er, wo diese mit dem Schuldienste verbunden sind, zwar besonders versehen, er muß deren Ertrag besonders verdienen, — denn auf Kosten der Schule darf die Besorgung dieser Dienste doch wohl nicht geschehen — aber dieser wird ihm nicht besonders bezahlt, sondern in den Gehalt eingerechnet. Damit sind nicht einmal die Lehrer unter sich gleichgestellt, denn es gibt viele Schulstellen ohne diese Nebendienste und doch sind die Lehrer an diesen bezüglich des Minimalgehaltes jenen gleichgestellt, welche diese Nebendienste versehen müssen. Schon bei den Kammerverhandlungen über das Gesetz vom 10. Nov. 1861 wurde auf das Unbillige einer solchen Bestimmung hingewiesen. Gleichwohl fand sie in jenem Gesetze

Aufnahme und wir haben es zu bedauern, daß sie auch in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe wiederkehrt.

Noch mehr aber ist es zu bedauern, daß der Lehrer auch fernerhin verpflichtet sein soll, den Meßnerdienst zu übernehmen. Daß dieser Dienst insbesondere es seither gewesen, der den Lehrern die meisten Unannehmlichkeiten zugezogen, ihre Stellung gar oft zu einer fast unerträglichen gemacht, daß gerade durch diesen Dienst die rechtlose Stellung den Lehrern so recht fühlbar gemacht wurde, das ist eine auch bei der Staatsregierung zu wohlbekannte Thatsache, als daß es nöthig wäre, sie erst nachzuweisen und zu begründen. Die Klagen des Lehrerstandes sind gerade mit Rücksicht auf die Meßnerei zahllos und gerecht. Nachdem sich nun in allen Verhältnissen des Lebens die Humanität, die Rücksicht auf Beruf, Stellung und Bildung immer mehr geltend macht, hätte man glauben sollen, es werde im Interesse der Schule im Interesse einer geachteten Stellung des Lehrers und mit Rücksicht auf seine Bildung die Meßnerei principiell von dem Schuldienste getrennt. Auch darin haben sich die Lehrer getäuscht; das Verhältniß bleibt wie es gewesen. Auch in Zukunft wird die Stellung des Lehrers dem Geistlichen, dem Vorstande der Ortsschulbehörde gegenüber eine völlig rechtlose sein; auch fernerhin ist der Lehrer der persönliche Diener des Pfarrers und werden an ihn da oder dort Zumuthungen gemacht werden, die sich mit der Würde des Lehrers schlecht vertragen; auch fernerhin wird der Lehrer zum Wegbahnen und Schneeschaufeln an den Kirchenwegen angehalten werden können, wird er das Kehren der Kirche, das Wassertragen, das Uhraufziehen, das Läuten u. s. w. u. s. w. zu besorgen haben. Es ist merkwürdig, was nicht alles zur Meßnerei gerechnet wird! Durch das Läuten allein, durch das schon hunderte von Lehrern ihre Gesundheit eingebüßt haben, ist er der Diener der Bauern und jeder Bauernknecht fühlt sich berechtigt, den Lehrer hier zu corrigiren, oder ihm Grobheiten zu sagen. Denn das tägliche Läuten hat selten mehr einen kirchlichen Charakter, vielmehr dient es fast ausschließlich landwirthschaftlichen (wenn diese Bezeichnung gebraucht

werden darf) Zwecken. Das Frühläuten dient fast nur dazu, die Landleute zu wecken und verlassen sie sich in dieser Hinsicht ganz auf die Glocke, daher großer Lärm, wenn es einmal zu spät geschieht. Im Sommer muß der Lehrer pünktlich um 3 Uhr, in manchen Orten um halb 3 Uhr, läuten; im Frühjahr und Herbste um 4 Uhr; im Winter um 5 Uhr. Das in manchen Orten übliche 9-Uhr-Läuten dient der sogenannten Brodzeit; um 11 Uhr tönt die Glocke, damit die Dienstboten zur Viehfütterung gehen; die 12-Uhr-Glocke ruft zum Essen; die Nachmittagsglocke (um 4 Uhr im Winter, um 5 Uhr zu den andern Jahreszeiten) zum Brodessen, im Winter die Mägde aus den Kunkelstuben zur Viehfütterung. Das abendliche Gebetläuten ist, besonders im Winter, noch das einzige Läuten, das einen kirchlichen Charakter hat, indem dabei gebetet wird. — In den meisten Orten gehört sogar das Sturmläuten bei Feuersbrünsten zur Meßnerei.

Sollen wir eine Schilderung davon machen, welche Arbeit und Chikanen das Aufziehen und Richten der (oft ganz schlechten) Thurmuhr dem Lehrer-Meßner bereitet?*) Oder sollen wir reden von der Würdigkeit des Kirchenkehrens, des Aufwaschens des Kirchenbodens, des Wassertragens und noch einer Menge anderer Dinge, die blos dem Lehrer zugemuthet werden können und dürfen? Wir geben recht gerne zu, daß viele Geistliche ihren Lehrer auch als Meßner human und würdig behandeln; aber es sind uns auch eine fürwahr nicht geringe Anzahl von Thatsachen bekannt, die geradezu empörend sind.

*) Nur selten wird die mühsame Arbeit des Uhraufziehens auch bei schlechter Meßnereibesoldung bezahlt. In Schwaben und Neuburg hat die k. Regierung durch Verordnung vom 2. Mai 1862 erklärt, daß, wenn die Kirchenuhr Eigenthum der politischen oder Kirchengemeinde sei, das Aufziehen derselben besonders bezahlt werden müsse. Nur wenige Gemeinden haben von dieser Verordnung Notiz genommen; ja es ist uns ein Fall bekannt, in welchem die Gemeinde zwar eine kleine Summe (10 fl. jährlich) zu zahlen bereit war, die Curatelbehörde das aber nicht genehmigte! —

Man sagt zwar, daß die angeführten niedern Verrichtungen nicht der Lehrer selbst besorge, sondern durch einen Dienstboten besorgen lasse. Das ist allerdings in manchen Fällen richtig; aber eben so richtig ist es auch, daß der Lehrer nur um der Meßnerei willen eine Magd halten muß, außerdem ließe er das mit Rücksicht auf sein Einkommen meist bleiben. Eine Magd kostet heut zu Tage mit Kost und Lohn 130 bis 150 fl. Man sage uns doch, wie viele Schulstellen 150 fl. aus der Meßnerei beziehen.

Aber eben zur Vermeidung solcher Differenzen zwischen Geistlichen und Lehrern bestimmt der Art. 63 des Gesetzentwurfs, daß ein Meßnereigehilfe aufgestellt werden müsse, der freilich unter steter Verantwortlichkeit des Lehrers seinen Dienst verrichtet, und von diesem auch, wenn nicht dadurch der Schuldienst unter den Minimalgehalt herabsinkt, bezahlt werden muß.

Wer die bestehenden Verhältnisse auch in dieser Beziehung kennt, der wird über die praktische Durchführung des Art. 63 keinen Augenblick im Zweifel sein. Denn erstlich wird in mancher Gemeinde ein Meßnergehilfe schwer zu finden sein; sicherlich ist das keine gesuchte Stelle, denn das Läuten, und besonders das Frühläuten übernimmt in der Regel nur, wen die Noth dazu zwingt. Zum andern muß der Meßnergehilfe auch dem Pfarrer entsprechen, und wir setzen den sehr möglichen Fall, daß ihm keiner entspricht, weil der Lehrer sich jede Laune und Willkür gefallen lassen muß, der Gehilfe aber nicht. Tritt nun dieser Fall ein, was dann? Nun dann bleibt eben der Lehrer wie bisher Meßner. Endlich wird auch der Umstand, daß der Lehrer für die Dienstleistung des Gehilfen verantwortlich bleibt, eine Menge Differenzen und Streitigkeiten veranlassen, und es ist daher gut, daß in Abs. 3 des beregten Artikels eine Hinterthür offen steht: „Nur ausnahmsweise kann auf Ansuchen des Lehrers und den Antrag der Schulgemeindevertretung dem ersteren die Haltung eines Meßnereigehilfen von der Kreisverwaltungsstelle erlassen werden.“ Für die Antragstellung wird schon gesorgt werden und die Genehmigung nicht ausbleiben, d. h. es bleibt beim Alten.

Die Staatsregierung gesteht zu, daß durch die Besorgung des Meßnerdienstes „Störungen im Unterricht bewirkt werden, (wir fügen bei, daß diese Störungen viel bedeutender sind, als man zu glauben scheint; es wird der Schulunterricht schon mit Rücksicht auf die Stundenzahl auf's Empfindlichste beeinträchtigt) und manche Functionen desselben dem Berufe eines öffentlichen Lehrers nicht angemessen erscheinen und seiner Autorität Eintrag thun, sowie seinem gedeihlichen Wirken Hindernisse bereiten können," — aber die principielle Trennung der Meßnerei scheitert, wie die Hebung der Volksschule überhaupt, am Kostenpunkte, denn 616,493 fl. beträgt das Einkommen der Schulstellen aus dem niederen Kirchendienste und davon rühren 400,000 fl. vom Meßnerdienste her.

Wir sind nun ganz entschieden der Ueberzeugung, daß, wenn einmal feststeht, durch die Meßnerei wird der Schulunterricht und die für ein gedeihliches Wirken unentbehrliche Autorität des Lehrers beeinträchtigt, seinem gedeihlichen Wirken werden dadurch Hindernisse bereitet, die principielle Trennung der Meßnerei vom Schuldienste erfolgen muß, ohne Rücksicht auf die 400,000 fl.

Die Behauptung, daß diese Trennung vom Schullehrerstande selbst nicht gewünscht werde, ist nur zum Theil richtig. Es gibt Lehrer, denen die Schule Nebensache und die Meßnerei Hauptsache ist, weil die letztere mehr erträgt, als die Schulstelle. Diese — aber nur diese — wollen keine Trennung. Würde man jedoch Umfrage unter den Lehrern halten, so würde sich eine große Majorität für die principielle Trennung der Meßnerei vom Schuldienste aussprechen, darunter selbst solche Lehrer, die „bei dem Meßner in die Kost gehen", d. h. denen die Meßnerei fast ebensoviel erträgt, als der Schuldienst, nicht etwa aus Religionslosigkeit oder Unkirchlichkeit, sondern darum, weil die Vereinigung der beiden Dienste der Schule schadet, und weil sie ihnen eine Quelle vieler Leiden ist.

Die thatsächlichen Verhältnisse dürften in dieser Beziehung so gestaltet sein:

Es gibt viele Schulstellen, welche ein gutes, selbst ein

bedeutendes Einkommen aus der Meßnerei beziehen; weitaus der größeren Mehrzahl derselben gewährt aber diese einen nur kärglichen Gehalt,*) von welchem oft nur ein Theil der Meßnerei unter andern Verhältnissen könnte entsprechend honorirt werden. Zudem müßte bei einer principiellen Trennung der Meßnerei vom Schuldienste genau eruirt werden, was Meßnereinkommen ist und was nicht, wann und wie es solches geworden.

Noch schlechter als die Meßnerei ist meist der Organisten-, Cantor- und Chordienst bezahlt, und doch macht insbesondere der letztere den damit betrauten Lehrern unendlich viel Mühe und Arbeit. Wo aber diese letzteren Dienste so viel ertragen, daß sie einen Mann ernähren, sind sie von dem Schuldienste ohnehin getrennt. Es dürfte daher nachgerade eine Nothwendigkeit sein, auch mit Rücksicht auf diese Dienste eine bestimmte Ordnung herzustellen. Denn wenn einerseits es immer den Lehrern vorgerückt wird, was sie aus der Meßnerei beziehen, so muß anderntheils auch gesagt werden, wie sie als Organisten, Cantoren und Chorregenten besoldet sind. Gerade diese Dienste machten den Kirchenkassen wenig zu schaffen, denn der Lehrer war Organist eo ipso, und wenn der Minimalgehalt der Schule nicht schon anderweit gedeckt war, so hat sich gewiß nie die Kirchenstiftung zu einer Mehrleistung erboten, auch dann nicht, wenn der Organisten- &c. Gehalt nur etliche Gulden betrug und die Kirchenstiftung über Tausende zu verfügen hatte. Gemeinde- und Kreisfonds mußten also bei der Aufbesserung der Schulstellen bis zum Minimalgehalte oft, wenigstens indirekt, den Meßner, Organisten, Cantor und Chorregenten entschädigen.

Von jetzt an wird das noch mehr der Fall sein, denn da gar nicht bestimmt ist, was die kirchlichen Nebendienste ertragen müssen, so zahlt der Staat künftig bei denjenigen Stellen, welche durch die Aufstellung eines Meßnergehilfen unter den Minimalgehalt heruntersinken, nichts für Schule — für diese

---

*) Schon die Vergleichung des Meßnereinkommens (400,000 fl.) mit dem Gesammteinkommen der Schulstellen (3,479,332 fl.) beweist das.

muß die Gemeinde sorgen —, wohl aber für die Meßnerei, also nach der beliebten Begriffsfeststellung, für die Kirche.

Der eingeschlagene Mittelweg — die Aufstellung eines Meßnereigehilfen — wird nicht zum erwünschten Ziele führen; auch in Württemberg stellt sich dieser Weg als halbe Maßregel heraus und Halbheiten schaden immer mehr als sie nützen.

Soll unserem Volksschulwesen in der That aufgeholfen werden, so daß es den Anforderungen der Zeit und dem Culturbedürfnisse entspricht; soll der Lehrer wirklich eine rechtliche Stellung erhalten und diejenige Autorität erlangen, welche zur gedeihlichen Führung seines Amtes unerläßlich ist: dann muß die Meßnerei principiell vom Schuldienste getrennt und dem Lehrer nur der Organisten-, Lehrer- und Chordienst übertragen werden. Der Gesetzentwurf hätte diese Trennung aussprechen sollen, denn früher oder später wird und muß sie doch eintreten. Kann der bayerische Staat bei einer Einnahme von 88 Millionen Gulden nicht so viel erübrigen, um der Volksschule diejenige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu gewähren, ohne welche sie sich nun einmal nicht entsprechend entwickeln, ohne welche sie nicht gedeihen wird und nicht gedeihen kann, dann möge er sie ihrem bisherigen Schicksale überlassen. Die Zeit wird's lehren, ob eine solche Sparsamkeit am rechten Platze und weise war oder ob nicht.

Zu Art. 64 möchten wir uns die Bemerkung erlauben, daß es besser ist, Lehrer und Gehilfen nicht strikte bezüglich der Verpflegung an einander zu binden, sondern beiden hierin volle Freiheit zu gewähren; und zu Art. 65, daß ein Schulgehilfe den Lehrer im Organisten-, Cantor- und Chordienste auch ohne besondere Remuneration unterstützen dürfte, weil die Verwendung in diesen Diensten unbedingt nöthig ist zu seiner eigenen Fortbildung.

Den Art. 65 müssen wir, da er in der That merkwürdig ist, vollständig hier wiedergeben. Er lautet:

„Wirkliche Schullehrer, welche in einer und derselben Gemeinde mit entsprechendem Erfolge wirken, und deren

religiös-sittliches Verhalten unbeanstandet ist,*) erhalten von sechs zu sechs Jahren Dienstalterzulagen, und zwar in Gemeinden der **I.** und **II.** Klasse von je 25 fl., in Gemeinden der **III.** und **IV.** Klasse von je 50 fl. bis zum Gesammtbetrage von 100 fl., beziehungsweise 200 fl.

„Unter der gleichen Voraussetzung erhalten auch ständige Verweser ohne Unterschied der Klassen der Gemeinden Sexennialzulagen bis zum Gesammtbetrage von 100 fl.

„Wenn das fassionsmäßige Einkommen einer Schulstelle den gesetzlichen Mindestgehalt übersteigt, so darf der Mehrbetrag bei Festsetzung der treffenden Alterszulagen in Anrechnung gebracht werden."

Es ist längst nachgewiesen: die Gewährung von Alterszulagen ist für den Lehrerstand der Cardinalpunkt der Besoldungsfrage. Der Lehrer, auch der tüchtigste, konnte sich bei kümmerlichen Lebensverhältnissen nicht mit dem Gedanken trösten: mir steht eine Carrière offen; nach und nach kann ich in höhere Dienstesstufen aufsteigen und meine äußeren Verhältnisse dadurch verbessern. Er konnte sich nicht mit dem Gedanken trösten: später kann ich auf eine Stelle gelangen, welche mir einen ausreichenden Gehalt gewährt. Nur in den dringendsten Fällen, bei thatsächlich festgestelltem Bedürfniß konnten einzelne Lehrer auf dringendes Bitten Unterstützungen aus der betreffenden Kreis-Schuldotationskasse von 5, 10, 15 bis 20 fl. erhalten. Wohl manchem Lehrer sind bei der Abfassung der Bittschrift die Thränen auf's Papier gefallen, Thränen der Scham und der tiefsten Niedergeschlagenheit; wohl manchem war der Gang zum gestrengen Herrn Districts-Schulinspektor, um sich die Begutachtung und Einsendung der Bittschrift an die k. Kreisregierung zu erbitten, ein recht saurer Gang. — Nun gewährt der Gesetzentwurf Alterszulagen und S. 87 des Entwurfs ist die Nothwendigkeit derselben trefflich motivirt. Aber zwischen der Motivirung und der thatsächlichen Gewährung besteht ein himmelweiter Unterschied. Wir

*) Die durchschossenen Stellen sind's im Gesetzentwurfe nicht.

haben auch in dieser Hinsicht nicht zu viel erwartet; aber das, was der Entwurf in dieser Hinsicht bietet, haben wir denn doch nicht erwartet und kein Lehrer in ganz Bayern war auf die Feststellung solcher Alterszulagen gefaßt. Will man sie in dem Art. 65 thatsächlich fassen, vergebens; sie entschlüpfen einem immer wieder unter den Händen.

Dieser Artikel verlangt zunächst, daß der Lehrer immer an einer und derselben Gemeinde mit „entsprechendem Erfolge“ wirken müsse, wenn er der Wohlthat der Alterszulage theilhaftig werden will. Durch diese Bestimmung wird für die Lehrer ein Zustand geschaffen, wie er ähnlich noch nie bestanden und auch zur Zeit bei keiner öffentlichen Dienstesbranche besteht. Die Absicht der Staatsregierung ist eine gute, wir bezweifeln das nicht, aber sie ist weder recht noch billig. Wenn es einem Lehrer bisher nur irgend möglich war, veränderte er seine Stelle nicht; er blieb so lange als möglich, denn das Umziehen auf eine andere Stelle kostet Geld, so viel, daß der Lehrer an seinem neuen Posten oft mehr als Ein Jahr braucht, um sich die Umzugskosten wieder zu ersetzen. Erhält der Lehrer Alterszulagen, so wird er um so eher in gewohnten und liebgewonnenen Verhältnissen bleiben. Allein dieses Bleiben muß ein freiwilliges sein, ein gezwungenes ist für den Mann weder würdig, noch weniger aber für seinen Dienst ersprießlich. Zudem können Verhältnisse eintreten, welche eine Stellenveränderung als wünschenswerth erscheinen lassen und zwar von Seite des Lehrers. Dieser möchte z. B. bei zunehmendem Alter einen ruhigeren Posten, weil für seine derzeitige Stelle seine Kräfte nicht mehr ausreichen; er sucht eine Stelle in der Nähe einer Stadt, um für die Zukunft seiner Kinder besser sorgen zu können; er sucht eine andere Stelle, weil er das Klima der Gegend, in der er sich derzeit befindet, nicht ertragen kann, oder weil seine Dienstwohnung für seine Familie zu beschränkt oder gar ungesund ist u. s. w. Ist's recht und billig, wenn dem Lehrer in allen diesen Fällen die Alterszulagen versagt werden? Ein Lehrer steht vielleicht schon 30 Jahre lang im Amt und wirkt „mit entsprechendem Erfolge.“

Aus einer der angeführten Ursachen ist er, um sich seiner Familie länger zu erhalten, gezwungen, um eine andere Stelle nachzusuchen, und nun bekommt er trotz seines 30jährigen treuen Wirkens nichts; er muß, wie der erst in's Amt getretene Lehrer, von vorn anfangen! — Aber auch von Seite der Gemeinde können Gründe bestehen, welche einen Lehrerwechsel wünschenswerth machen, ohne daß der Lehrer in Disciplinaruntersuchung zu kommen braucht. Manchmal kommt es vor, daß Gemeinde und Lehrer beim besten Willen sich nicht verstehen, daß das rechte gegenseitige Verhältniß nicht gefunden wird, daß der Lehrer sich in bestehende Verhältnisse nicht finden kann und daher nicht zu recht freudigem Wirken gelangt — denn Natur und Charakter können sich nicht über Nacht ändern. Der gewissenhafte Lehrer sucht unter solchen Verhältnissen einen andern Posten. Ist's recht und billig, wenn er dann seiner Alterszulagen verlustig geht? Dem aus „administrativen Erwägungen“ versetzten Lehrer bleiben die Alterszulagen, der aus Gesundheits- oder anderen Rücksichten, selbst aus Gewissenhaftigkeit seine Stelle wechselnde wird ihrer verlustig! —

Alterszulagen erhalten ferner nur die Lehrer, „deren religiös-sittliches Verhalten unbeanstandet ist.“

Hier entsteht zunächst die Frage: Wer hat das Urtheil über das „religiös-sittliche Verhalten“ abzugeben? In erster Linie wohl die Ortsschulbehörde, also der Ortspfarrer und die Gemeindevertretung, in zweiter die Bezirksschulbehörde. Nun kann der Eine beanstanden, was der Andere nicht beanstandet, denn das „religiös-sittliche Verhalten“ ist ein gar weiter und dehnbarer Begriff. Bekanntlich haben die geistlichen Herren oft sehr verschiedene religiöse Ansichten. Will nun der Lehrer, daß sein religiös-sittliches Verhalten „unbeanstandet“ sei, so muß er, in vielen Fällen wenigstens, sich zu der Ansicht seines Pfarrers bekennen. Auf solche Weise schafft man aber Heuchler und diese sind das Verderben der Schule, weil von einer Charakterbildung der Schüler keine Rede mehr sein kann. In sechs Jahren wird denn wohl irgend Etwas an dem Verhalten des Lehrers auf-

gefunden werden können — denn welcher Mensch wäre ohne Fehl und Tadel? —, das eine Beanstandung rechtfertigt, oder auch zu rechtfertigen scheint. — Wir denken freilich, wenn ein Lehrer sechs Jahre lang „mit entsprechendem Erfolge“ wirkt, dann dürfte sein religiös-sittliches Verhalten nicht mehr zu beanstanden sein, weil ohne ein solches ein erfolgreiches Wirken nicht möglich ist.

In fast allen Staaten, in welchen den Volksschullehrern Alterszulagen gewährt sind, geschieht dies in Quinquennien; in Bayern aber sollen nur Sexennialzulagen gewährt werden, obgleich diese nur gering sind. Nach den Verhältnissen, welche durch den Gesetzentwurf geschaffen werden (Art. 10), kommen die Lehrer später zur Anstellung als seither und es wird also gar mancher Lehrer erst im 60. Lebensjahre den Maximalgehalt beziehen können, viele diesen gar nicht mehr erreichen, oder wenn ja, ihn nicht lange mehr genießen können. Durch die Präsentationsstellen wird zudem auch in dieser Hinsicht eine Rechtsungleichheit unter den Lehrern selbst geschaffen, weil auf solchen Stellen oft noch ganz junge Lehrer eine definitive Anstellung finden. Das Gesetz müßte daher vor Allem auch feststellen, von welchem Jahre an die Dienstjahre gezählt werden, die zum Anspruch auf Alterszulagen berechtigen.

Die Alterszulagen sind ferner nicht gleich. In der **III.** und **IV.** Klasse betragen sie das Doppelte von dem, was in der **I.** und **II.** Klasse gewährt wird. Die Lehrer auf dem Lande, die, welche die meiste Mühe und Arbeit haben, werden hierdurch unbillig verkürzt und zurückgesetzt. Die Gewährung von Alterszulagen soll doch wohl nicht nur dem Lehrer erfreuliche Aussicht eröffnen, in den Tagen des Alters einen bessern Gehalt beziehen zu können, sondern sie soll zugleich auch *als Belohnung für treu geleistete Dienste gelten.* Wenn nun Land- und Stadtlehrer in dem gleichen Berufe und für Einen Zweck wirken, so dürfte es schon die Rechtsgleichheit erfordern, daß *alle* Lehrer bezüglich der Alterszulagen gleichgestellt werden. Dazu ist zu bedenken, daß das Loos eines Stadtlehrers denn doch verhältnißmäßig in jeder Hinsicht ein besseres ist, als das

des Landlehrers, von dessen Entbehrungen, namentlich in geselliger und geistiger Hinsicht, man sich nicht immer die rechte Vorstellung macht. Ferner ist zu bedenken, daß die Städte sich mehr und mehr ihrer geschichtlichen Aufgabe hinsichtlich der Hebung und Förderung der Volksbildung bewußt werden und daher für ihre Schulen und die Besserstellung ihrer Lehrer bedeutende Opfer bringen, während auf dem Lande, obgleich die Verhältnisse — wie bereits nachgewiesen — sich gänzlich verändert, dieß selten oder nie vorkommen wird.

Nach sechs Jahren entsprechenden Wirkens sollen die Lehrer auf dem Lande, in Märkten und kleineren Städten 25 fl. erhalten, es trifft sohin auf ein Jahr 4 fl. 10 kr. Das ist denn doch eine traurige Aufbesserung. Vierundzwanzig Jahre treuen und eifrigen Wirkens bedarf es von Seite des Lehrers, bis er sich 100, beziehungsweise 200 fl. erarbeitet. Und wie steht's in andern Dienstesbranchen der staatlichen Diener? Wir wollen davon lieber gar nicht reden und nur das bemerken, daß solche Bestimmungen auf die Lehrer geradezu niederschlagend wirken müssen.

Wir haben uns im Gesetzentwurfe vergebens darnach umgesehen, wer denn die Alterszulagen bezahlen muß. Es wird wohl auch hier der Art. 34 maßgebend sein, nach welchem die Verpflichtung zur Deckung des Schulaufwandes ganz den Gemeinden überbürdet ist. Werden die Alterszulagen in der That auch noch den Gemeinden aufgehalst, dann wird in den meisten Gemeinden die Stellung des Lehrers und der Schule eine recht traurige. Die Gemeinden können in Gottes Namen nicht Alles leisten und wir wiederholen, was wir schon oben bezüglich der Erhebung des Schulgeldes gesagt haben. Wenn das Gesetz selbst die Schule den Gemeinden zu einem Odium, zu einer Anstalt macht, für welche sie fast unerschwingliche Lasten aufbringen müssen, wie soll dann das Volksschulwesen gedeihen, wie soll dann eine Gemeinde mit Lust und Freude auf ihre Schule blicken können? Und welche Stellung wird erst für den Lehrer durch eine solche Last geschaffen! In vielen Gemeinden wird der Lehrer noch vor dem sechsten Jahre den Wanderstab ergreifen müssen, damit die Alterszulage wegfällt. Das, was die Staatsregierung

verhüten wollte — den öfteren Stellenwechsel —, das wird dadurch, daß auch die Alterszulagen den Gemeinden aufgebürdet werden, erst recht herbeigeführt. Kommt diese Gesetzesbestimmung thatsächlich zur Ausführung, dann werden viele Landlehrer, wie gesagt, erst recht, alle fünf Jahre, wandern müssen.

Armer Volksschullehrer! Seit Jahren hast du gehofft, deine pecuniäre Stellung werde doch endlich eine erträgliche, wenn du auch, wie andere Bedienstete des Staates, auf Alterszulagen hoffen darfst, weil dir ein Vorrücken in höhere Dienstesstellen ja ohnehin nicht möglich ist. Du glaubtest dann wenigstens in eine höhere Gehaltsklasse mit der Zeit einrücken und für die Tage des Alters eine sorgenfreiere Existenz erringen zu können. — Wenn du sechs Jahre, vielleicht geschmiedet an Verhältnisse, die deine leibliche und geistige Kraft aufzehren, treu und redlich gewirkt, wenn du die gefährliche Klippe des unbeanstandeten religiös-sittlichen Verhaltens glücklich umschifft, dann darfst du bei der Gemeinde dich melden um 25 fl., sage mit Worten: fünfundzwanzig Gulden! Der Gang zum Schul- oder Gemeindepfleger wird dich sauer genug ankommen: du kennst den Empfang, du weißt, daß im günstigen Fall dir bemerkt wird, wie hart die Gemeinde auch diese Zahlung ankomme, und wenn dir auf deinem Gange, um 25 fl. für sechsjährige Arbeit als Belohnung und Gehaltszuschuß in Empfang zu nehmen, etwas in's Gesicht steigt, das wie Schamröthe aussieht, wahrlich, kein Billigdenkender wird dir das übel nehmen.

Nein, lieber keine Alterszulagen, als solche und unter solchen Bedingungen. So denken gewiß die meisten Lehrer Bayerns.

Will man den Lehrern wirklich aufhelfen, will man deren materielle Stellung in der That verbessern, dann gebe man ihnen einen Anfangsgehalt von doch wenigstens 450, 500, 550 und 600 fl. und gewähre ihnen alle 5 Jahre eine Zulage von 50 fl., so daß sie nach 20 definitiven Dienstjahren in einem Alter von 50 und etlichen Jahren doch einen Gehalt beziehen, der sie anständig ernährt und ihnen Lust, Freudigkeit und volle Hingabe an ihren mühe- und verantwortungsvollen Beruf möglich macht.

Hinsichtlich der Verabreichung der Gehaltsbezüge (Art. 67) dürfte eine monatliche der vierteljährigen vorzuziehen sein. Die Umwandlung der in diesem Artikel aufgeführten Einkommenstheile in ein fixes Geldreichniß ist, wenn der Lehrer auch wie seither Meßner bleiben muß, allerdings mit Rücksicht auf seine Stellung wünschenswerth. Wir wollen indeß hoffen, daß sie künftig nicht mehr als Einkommenstheile des Lehrers zu gelten haben, sondern als solche, die dem Meßner zugehören und daher in den Lehrergehalt nicht mehr eingerechnet werden dürfen.

Ueber die Bestreitung des Bedarfs für das Lehrereinkommen haben wir uns bereits oben ausgesprochen.

In Tit. III. werden die Dienstpflichten der Lehrer und die Dienstpolizei über dieselben geregelt.

Art. 72 verpflichtet die Lehrer, neben dem Unterricht in der Werktagsschule auch jenen in der Fortbildungsschule zu ertheilen, die Leibesübungen zu leiten und auch für andere Lehrer in der Schulgemeinde nach Kräften Aushilfe zu leisten.

Die Unterrichtsertheilung — im weiteren Sinn die Erziehung und Bildung der Jugend — ist des Lehrers eigenste Aufgabe und wir verlangen, daß er dieser seine ganze Kraft und Thätigkeit weihe; verlangen, daß er seinem Berufe mit vollster Hingabe obliege.

Es ist das übrigens keine so leichte Aufgabe, denn — wie bereits oben bemerkt — nimmt der Lehrerberuf die volle leibliche und geistige Kraft des Mannes in Anspruch und mehr als wöchentlich 28—30 Stunden Unterricht sollten ihm nicht zugemuthet werden. Dazu kommt, daß auch der Sonntag für den Lehrer kein Tag der Ruhe und Erholung, sondern ebenfalls der Arbeit ist und es auch bleiben wird, weil der Unterricht in der Fortbildungsschule, namentlich für die Mädchen, nur an Sonntagen wird ertheilt werden können. Wenn für die männliche Jugend auch noch an etlichen Abenden der Wochentage (4—6 Stunden) soll Unterricht ertheilt werden, so gibt das für den Lehrer wieder eine nicht unbedeutende Last, wofür ihm denn doch einige materielle Entschädigung geboten werden dürfte.

Wir denken uns den Unterricht in der Fortbildungsschule etwas anders, als den der bisherigen Sonntagsschule; wir glauben, daß dieser Unterricht in der That fortbilden, auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens Rücksicht nehmen und die Schüler daher, soweit dieß möglich, in das naturwissenschaftliche Gebiet einführen muß, daß er namentlich auch die Kenntniß der staatlichen Einrichtungen, so wie das Wichtigste aus der socialen, Straf- und polizeilichen Gesetzgebung zu vermitteln hat. Der Lehrer wird daher nie ohne gehörige Vorbereitung den Unterricht in der Fortbildungsschule weder beginnen können noch dürfen; er wird sich ferner gar manche Hilfsmittel anzuschaffen haben und dafür gebührt ihm eine billige Entschädigung. In Württemberg sind die Fortbildungsschulen schon seit länger eingeführt und sind in gutem Fortgange, weil die Lehrer, entsprechend dafür honorirt, sich mit Lust und Energie der Sache annehmen.

Dankbare Anerkennung verdient es, daß, wenn ein Lehrer durch Krankheit oder in sonst legaler Weise an der Ausübung seines Dienstes zeitweilig verhindert ist, für ihn ein Verweser aufgestellt wird, dessen Kosten der Kreisfond übernimmt. (Art. 73.) Tritt die Verwesung ein z. B. wegen Krankheit des Lehrers, so werden die allenfalls erübrigten Nothpfennige ohnehin vollständig aufgezehrt. Hat der Lehrer dann selbst noch dazu die Kosten für den Verweser zu bestreiten, so kommt er in eine doppelt traurige Lage. Wir freuen uns dieses Fortschrittes — denn hier wenigstens ist ein solcher faktisch eingetreten — um so mehr, als wir dabei an frühere Verhältnisse erinnert werden, an jene nämlich, wo den Lehrern die Unterhaltung alter und dienstunfähiger Lehrer aufgebürdet war. Von 250 fl. mußten oft zwei Familien leben! Wir denken, es wird nichts schaden, an jene Zustände erinnert zu haben.

Der Art. 74 verpflichtet die Schullehrer zur Uebernahme des niedern Kirchendienstes in denjenigen Gemeinden, in welchen derselbe bisher mit dem Schuldienste verbunden war (vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 63 — Aufstellung eines Meßnergehilfen). Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir

auf das, was wir schon oben S. 39 u. ff. über die nothwendige principielle Trennung der Meßnerei vom Schuldienste gesagt haben.

Auch zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei verpflichtet dieser Artikel die Lehrer. Wir halten eine strikte Verpflichtung zu diesem Dienste für unbillig, wollen dies jedoch nicht weiter erörtern, weil die Socialgesetzgebung wohl das rechte Verhältniß in dieser Beziehung schaffen wird.

Daß die Uebernahme anderweitiger Dienste von der Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle abhängig gemacht wird, ist nur zu billigen. Der Lehrer soll *nur seinem Berufe als Lehrer* und zwar *ungetheilt* leben.

Die Art. 75, 76 und 77 des Gesetzentwurfes handeln von den bei den Lehrern zulässigen Disciplinarstrafen, von der Stufenfolge derselben und der Zuständigkeit des Verfahrens.

Als zulässige Disciplinarstrafen gegen die Lehrer werden aufgeführt:

1) Warnung und Zurechtweisung;
2) Verweis mit der Folge der Eintragung in die Qualificationsliste;
3) zeitweilige Beigebung eines Schulgehilfen auf Kosten des Lehrers ohne oder mit Suspension vom Amte;
4) Versetzung auf einen minder einträglichen Schuldienst;
5) Entlassung vom Dienst ohne Ruhegehalt.

Andere Schulgesetzgebungen behandeln die Lehrer in disciplinärer Hinsicht analog den übrigen Staatsdienern, weil die Lehrer auch in einem öffentlichen Dienste des Staates stehen. In wie weit dieß im Gesetzentwurfe der Fall ist, können wir nicht beurtheilen.

Wenn wir auch im Ganzen anerkennen müssen, daß die angeführten Artikel, insbesondere die oben angeführte Stufenfolge der Strafen, ganz auf dem Standpunkte des Rechtes stehen; wenn wir ferner zugeben, daß jeder Willkür in der Anwendung der Strafen durch das Gesetz ein Riegel vorgeschoben werden soll; wenn endlich dem Lehrer nun auch das Beschwerderecht an

die höhere Instanz gestattet ist und die Verhängung der Strafen nur auf Grund einer Untersuchung und aktenmäßiger Feststellung der betreffenden Thatsachen nach vorgängiger Vernehmung des Angeschuldigten, die Dienstesentlassung aber von der Kreisverwaltungsstelle nur nach vorgängiger collegialer Berathung stattfinden darf: so möchten wir doch auf zwei Punkte aufmerksam machen, die theils der Aenderung und theils der legalen Feststellung bedürfen.

Art. 77 sagt: „Zur Ertheilung von Warnungen und Zurechtweisungen (Art. 75 Ziff. 1) ist schon die Ortsschulbehörde berechtigt."

Nach Art. 102 lit. c. ist der Ortsschullehrer, beziehungsweise ständige Schulverweser Mitglied der Ortsschulcommission. Seine Stellung zu dieser Behörde muß daher, wenn sie nicht abermal eine völlig rechtlose sein soll, eine coordinirte sein. Wenn aber schon die Ortsschulbehörde dem Lehrer gegenüber zur Ertheilung von Warnungen und Zurechtweisungen berechtigt ist, so ist dessen Stellung eine subordinirte und er ist so rechtlos als er es bisher gewesen. Zudem haben wir auch, wie wir bei Art. 107 finden, die bisherige Local-Schulinspection **in optima forma**, nur mehr verstärkt und erweitert. Durch eine solche Bestimmung werden dem Lehrer selbst in der Schule bezüglich des Unterrichts und der Disciplin die Hände gebunden, denn wenn den Mitgliedern der Ortsschulbehörde — besonders, wenn sie selbst Kinder in der Schule haben — in dieser Hinsicht Etwas nicht behagt, so ertheilen sie dem Lehrer einen Verweis und seine Stellung in der Ortsschulbehörde ist eine demüthigende und unhaltbare, um so mehr als die Ertheilung von Verweisen mit der Eintragung in die Qualificationsliste verbunden werden soll, ohne daß dem Lehrer ein Rechtsmittel dagegen zu Gebote steht. An manchen Orten wird es Verweise in Hülle und Fülle geben. Will man dem Lehrer als solchem eine rechtliche Stellung schaffen, dann muß dieser Absatz unbedingt fallen und der Ortsschulbehörde es dagegen gestattet sein, allenfallsige Klagen gegen den Lehrer an das Bezirksschulamt zu bringen. Damit

ist das Recht derselben dem Lehrer gegenüber vollständig gewahrt und ein völlig abnormes Verhältniß beseitigt.

Unter den Fällen, gegen welche sofort ein höheres Strafmaß in Anwendung gebracht werden kann, ist auch „grober Mißbrauch des Züchtigungsrechtes“ aufgeführt.

Wenn wir es nun auch für selbstverständlich halten, daß ein Lehrer wegen Mißbrauch des Züchtigungsrechtes zur Strafe, nach Umständen zu strenger Strafe gezogen werden kann, weil er als gebildeter Mann sowohl, als auch insbesondere als Pädagoge die Humanität und die Achtung des Ebenbildes Gottes im Kinde nie darf aus den Augen verlieren; so müssen wir dennoch wünschen, daß hinsichtlich des Züchtigungsrechtes durch das Gesetz möglichst genaue und klare Bestimmungen geschaffen werden. Es ist hier nicht der Ort, darüber in Erörterung zu treten, ob vom pädagogischen Standpunkte aus körperliche Strafen zulässig sind oder nicht. Sie sind verordnungsmäßig gestattet und werden sobald auch noch nicht gänzlich entbehrt werden können. Gleichwohl hat die Erziehung die Aufgabe, sie nach und nach überflüssig zu machen.

Die gerichtlichen Verhandlungen, welche gegen Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts vorgekommen sind, haben den Beweis geliefert, daß man selbst in juristischen Kreisen über diesen Punkt nicht volle Klarheit hat. Es kommt bei Feststellung der Sache zunächst auf den dieselbe untersuchenden Arzt an. Wie sehr die Ansichten hier oft divergiren, ist bekannt und wird durch einen Fall bestätigt, in welchem der eine Arzt die Züchtigung als unerheblich und ohne alle nachtheilige Folgen erklärte, der andere aber das gerade Gegentheil behauptete. Der Richter aber wird nur auf Grund des ärztlichen Parere auf Grund der bezüglichen Artikel des Str.-G.-B. (Art. 237—239) urtheilen, und damit ist die Existenz des Lehrers vernichtet. Selbst bei einer völligen Freisprechung ist seiner Wirksamkeit ein schwerer Stoß versetzt, und muß er um Versetzung auf eine andere Stelle um seiner selbst willen nachsuchen.

Wenn also einerseits der Mißbrauch des Züchtigungsrechtes

mit Recht gestraft wird, so sollte auch andererseits der Nichtmißbrauch dnrch gesetzliche Normen geschützt sein.

Tit. IV regelt die Sorge für dienstunfähige Lehrer. Auf Versetzung in den Ruhestand kann ein Lehrer Anspruch machen, wenn er das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen seinem Dienste nicht mehr gehörig vorstehen kann, eine Wohlthat, von welcher der Lehrerstand bis zum Jahr 1861 nichts wußte.

In Gemeinden der I. und II. Klasse sollen die Lehrer 300; in jenen der III. und IV. Klasse aber 400 fl. erhalten. Unständige Lehrer und weltliche Lehrerinen, wenn sie die Anstellungsprüfung bestanden, sollen einen Unterhaltungsbeitrag von mindestens 200 fl. erhalten. Die Pensionsbezüge werden aus den für diesen Zweck nach dem Gesetz vom 10. Nov. 1861 gegründeten Kreisunterstützungsvereinen geschöpft, zu welchen einerseits die Lehrer Gründungs- und Jahresbeiträge zu leisten haben, andrerseits aber sowohl die Staatskasse, als auch im Bedürfnißfalle die Kreisfonds Zuschüsse leisten.

Diese Vereine haben sich als sehr wohlthätig erwiesen und waren es besonders auch die Vertreter der einzelnen Kreise, die Landräthe, welche durch bereitwillige Unterstützung der Vereinskassen einen, wenn auch verhältnißmäßig kleinen, so doch die dringendste Noth deckenden Pensionsgehalt möglich machten. Gerne gedenken die Lehrer dieser so wie der Zuschüsse aus der Staatskasse mit dankbarem Herzen.

Zudem haben auf diesem Gebiete die Lehrer der meisten Kreise sich zum Theil Selbsthilfe geschafft, durch Gründung von Privat-Unterstützungsvereinen, welche je länger desto mehr einen dankenswerthen Zuschuß alljährlich zum Pensionsgehalte gewähren können.

Nur den Art. 88 möchten wir aus dem Gesetzentwurfe heraus haben, welcher lautet:

„Lehrer, deren Sustentationsbezug ungenügend ist, entlassene Lehrer, die einen solchen nicht beziehen, haben Alimentationen

von der Heimathgemeinde nach Maßgabe der Gesetze über Heimath und Armenpflege zu beanspruchen."

Zweierlei in diesem Art. ist es, was die Lehrer tief kränken muß. Erstens, daß ein Lehrer, der bis in's höhere Alter treu und redlich seine Pflicht erfüllt hat, mit dem zur Strafe vom Dienst entlassenen auf gleiche Stufe gestellt wird; und zweitens, daß ein solcher Lehrer in seinen alten Tagen noch der Armenkasse seiner Gemeinde überbürdet werden soll. Einem verdienten, würdigen Lehrer würden wir lieber das Geleite zum Grabe geben, als — zum Armenpfleger! —

Von der Unterstützung der Lehrerwittwen und Waisen handelt Tit. V.

Unter diesem Titel könnten wir eine Leidensgeschichte des Lehrerstandes schreiben, die zu einem ziemlichen Buche anwachsen und unglaubliche Thatsachen vor die Oeffentlichkeit bringen würde; Thatsachen, welche man im Zeitalter der Humanität nicht für möglich halten sollte. Wir haben es indeß zunächst nur mit dem Schulgesetzentwurf zu thun, verzichten jedoch keineswegs darauf, mit diesen Thatsachen hervorzutreten, wenn es nöthig sein sollte, das Christenthum derer zu illustriren, die im Namen dieser erhabenen Religion die Herrschaft über die Volksschule und die Volksschullehrer beanspruchen.

Nach dem Gesetzentwurfe wurde die bisherige, oft völlig trostlose Lage der Lehrer-Wittwen und Waisen doch einigermaßen, in einigen Kreisen, wie z. B. der Oberpfalz, nicht unerheblich aufgebessert. Was in dieser Richtung geschieht, ist, selbst wenn noch zu wünschen und zu hoffen übrig bleibt, immerhin mit aufrichtigem und herzlichem Danke anzuerkennen.

Zufolge des Art. 90 haben gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung die Hinterlassenen der wirklichen Schullehrer und derjenigen unständigen Lehrer, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, und zwar die Wittwen, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, und von den Waisen die Knaben bis zum zurückgelegten 18., die Mädchen aber bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre. Art. 91 gewährt den Hinterlassenen eines wirk-

lichen Schullehrers den Nachsitz für den Sterbe- und Nachmonat und während dieser Zeit den Genuß des Einkommens der Schulstelle, aus welchem jedoch die Stellen-Verwesung zu bestreiten ist. Durch die Kreisverwaltungsstelle kann unter Umständen dieser Genuß auf einen weiteren Monat verlängert werden. Den Hinterlassenen eines quiescirten Lehrers verbleibt für den Sterbe- und Nachmonat der Genuß des Pensionsbezuges.

Der Unterstützungsbeitrag (Art. 92) soll für eine Wittwe nicht unter 100 fl., für jede einfache Waise nicht unter 20 fl., und für jede Doppelwaise nicht unter 30 fl. betragen.

In allen Kreisen Bayerns bestehen bereits Privat-Wittwen- und Waisenkassen unter Respicienz der kgl. Kreisregierungen, durch welche sie dankenswerthe Unterstützung erhalten. Diese sollen nunmehr als Kreisanstalten behandelt werden.*) Aus diesen werden die Unterstützungen für die Wittwen und Waisen geschöpft. Die Staatskasse leistet an diese Anstalten Zuschüsse und zwar in einer Größe, daß davon auf eine Wittwe wenigstens 50 fl., auf jede einfache Waise 10 fl. und auf jede Doppelwaise 15 fl. treffen.

Wenn auch dieser Zuschuß höchst dankenswerth ist, so möchte er doch mit Rücksicht auf die jetzigen Lebensverhältnisse erhöht werden dürfen. Gewiß ist unsere Hoffnung in dieser Hinsicht keine vergebliche, denn für die Noth der Lehrerwittwen und Waisen haben sicher nicht nur die legislativen Faktoren, sondern auch der größte Theil des Volkes ein Herz.

---

*) Der sofortigen Umwandlung der bisher schon bestandenen Wittwenkassen in Kreisanstalten steht der Umstand entgegen, daß bei diesen Kassen Klassen eingeführt sind, nach welchen höhere Beiträge eingezahlt werden konnten. In diesem Falle hatte die betreffende Lehrerswittwe für sich und ihre Kinder auch einen höheren Pensionsbezug anzusprechen. Wollte man nun ohne Rücksicht auf diese Klassen und die höheren oder niederen Einzahlungen sämmtliche Wittwen und Waisen in den Bezügen gleich stellen, so würden die Mitglieder der höheren Klassen rechtswidrig verkürzt. Ohne Zweifel will das die Staatsregierung nicht, und wird auf dieses rechtlich bestehende Verhältniß sicher die gebührende Rücksicht genommen.

Zu der Wittwen- und Waisenkasse müssen (nach Art. 95) die sämmtlichen Mitglieder des Vereins — also wohl alle Lehrer — Gründungs- und Jahresbeiträge leisten, deren Größe von der Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme des Verwaltungsorganes des Vereins und vorbehaltlich der Prüfung durch den Landrath, weil, wenn die Jahreseinnahmen des Vereins für die festgesetzten Unterstützungen nicht ausreichen, die Kreisfonds das Fehlende ergänzen sollen, festgesetzt wird.

Bisher schon haben die Kreisregierungen den Wittwen- und Waisenkassen die Anstellungs- und Verehelichungstaxen der Lehrer zugewiesen. Künftig sollen auch — was nicht überall der Fall war — die Intercalarien der erledigten Schulstellen, soweit sie für den Nachsitz der Wittwen und die Verwesungskosten nicht erforderlich sind, für die Anstalt eine Einnahmsquelle bilden.

Der Art. 100 möge, wie der Art. 88 wegfallen, und doch lieber, wie schon bemerkt, ein größerer Zuschuß aus der Staatskasse für die Wittwen und Waisen gewährt werden. Es gibt nichts Traurigeres für einen Lehrer und erschwert ihm nichts so sehr das Abscheiden aus dieser Welt, als der Gedanke: meine Hinterbliebenen werden der Orts-Armenkasse zugewiesen! —

Wir kommen nun zu der wichtigsten Abtheilung des Gesetzentwurfes, in welcher die eigentliche Prinzipienfrage für Schule und Lehrer gelöst werden soll.

Die IX. Abtheilung des Entwurfes handelt nämlich von der Aufsicht über die Volksschulen, worüber die Art. 101—117 die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Nach denselben gliedern sich die Aufsichtsbehörden über Schulen und Lehrer in

1) die Ortsschulbehörde (Ortsschulkommission);
2) Bezirksschulbehörde; diese scheidet sich
   a. in die Bezirksschulinspektion, und
   b. in das Bezirksschulamt;

3) die höhere Schulaufsicht, wozu die Kreisregierungen und als Spitze das Cultus-Ministerium zu rechnen sein werden.

Die Organisation dieser Schulaufsichtsbehörden behält sich die Staatsregierung vor, und soll es ihrer Erwägung vorbehalten bleiben, „ob sie sich die erforderliche Mitwirkung Sachverständiger bei den technischen Fragen des Unterrichts und der Erziehung durch Anstellung von Schulmännern als Beamte oder etwa, wie dieß auch in andern Staaten geschehen, durch Errichtung eigener Schulkollegien, in welche die ausgezeichnetsten Männer vom Fach zu berufen wären, zu verschaffen für zweckmäßiger erachtet."

Prinzipiell ist die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule so geordnet, daß den Interessenten an derselben: Staat, Kirche, Gemeinde, Familie und Lehrerstand unter der Oberleitung des Staates eine Vertretung in den Schulaufsichtsbehörden gesichert wird.*) Das Prinzip ist richtig, weniger aber die Durchführung desselben, was wir in den einzelnen Bestimmungen nachweisen werden.

In die Ortsschulcommission gehören gesetzlich:

1) In Landgemeinden:

a. der Ortspfarrer als Vorsitzender. Sind mehrere vorhanden, so bestimmt die kirchliche Oberbehörde einen derselben in die Schulcommission;

b. der Bürgermeister;

c. der Ortsschullehrer, beziehungsweise ständige Verweser; wenn mehrere Schullehrer vorhanden sind, werden zwei vom Bezirksschulamte als Mitglieder der Schulcommission bezeichnet;

d. aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.

In Städten und Märkten mit städtischer Verfassung ist

*) Vergl. die Erläuterungen zum Gesetzentwurf S. 10 und 11.

die Einrichtung fast dieselbe, nur führt in diesen der Bürgermeister oder ein Mitglied der Gemeindebevollmächtigten den Vorsitz; ebenso in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten (größeren) Städten, in welchen nach Bedürfniß mehrere nach Stadtbezirken oder Distrikten ausgeschiedene Schulcommissionen gebildet werden sollen.

Vor allem muß im Interesse der Schule der Wunsch ausgesprochen werden, daß überall auch ein Arzt als ständiges Mitglied in die Ortsschulcommission berufen werde. In den Landgemeinden wird das allerdings nur in seltenen Fällen möglich sein, weil kein Arzt vorhanden ist. Es sollte deßhalb von Seite des Bezirksschulamtes Sorge getragen werden, daß ein Arzt für die Schulen des Bezirkes aufgestellt wird, welcher sie von Zeit zu Zeit besucht. Die Schule soll ja doch auch für die Pflege der Gesundheit der ihr anvertrauten Jugend Sorge tragen, sie soll darüber selbst das allgemein Nothwendige und Nützliche mittheilen. Schon aus diesem Grunde würde ein Arzt, der Interesse und Liebe für die Volksbildung hat, eine dankbare Aufgabe haben, noch mehr aber, wenn Leibesübungen (Art. 2) für die Knaben in den Kreis der Jugenderziehung gezogen werden. Zudem sollte die innere Einrichtung des Schullokales, namentlich hinsichtlich der Schulbänke ꝛc., sowie die Wohnung des Lehrers, im Falle diese ungesund ist, dem Urtheil eines Arztes unterstellt sein.

Man hat zwar behauptet, die „Söhne Aeskulaps“ würden sich dafür bedanken, in den „A B C-Stuben“ umherwandern zu müssen. Wir können das nicht glauben. Wandern doch die Aerzte in noch ganz andere Stuben und zudem haben die meisten derselben Gelegenheit, aus eigener Anschauung den Bildungsstand des Volkes und seine Bedürfnisse in dieser Hinsicht kennen zu lernen. Bei den meisten Aerzten ist daher auch ein Interesse für die allgemeine Volksbildung vorhanden, und betrachten diese die Schulstuben gewiß als etwas mehr als bloße A B C-Stuben. — Der ärztliche Verein in Nürnberg soll bereits geeigneten Orts Schritte dafür gethan haben, daß die

Aerzte in dem Schulvorstand Sitz und Stimme erhalten. Wir können einen solchen Schritt nur freudig begrüßen.*)

Mit allem Recht weist der Gesetzentwurf auch den Lehrern ihre Stellung in der Ortsschulbehörde an und gewährt ihnen darin Sitz und Stimme. Es bestand bis jetzt in dieser Beziehung ein völlig abnormes Verhältniß, denn der Lehrer hatte hinsichtlich der Schule rein gar nichts zu sagen, obgleich er als der wichtigste Faktor für das Gedeihen der Schule, als derjenige, der ihr seine ganze Kraft und Thätigkeit zu weihen verpflichtet ist, und daher ihre Bedürfnisse am genauesten kennen mußte, das natürliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ortsschulkommission gehabt hätte. Ueber den Lehrer saßen Leute zu Gericht oft vom geringsten Bildungsgrade und gewöhnlich ohne Interesse für die Jugendbildung. Das ist mehr als demüthigend, das ist selbst im Interesse der Schule sehr beklagenswerth. Die Gemeindeverwaltung hat in der Regel theilnahmslos Alles dem Pfarrer überlassen, und wenn man glauben wollte, dieser

---

*) Dem Gesetzentwurf kann übrigens hier der Vorwurf der Inconsequenz gemacht werden. In Märkten und Städten führt der Bürgermeister den Vorsitz in der Ortsschulbehörde, warum nicht auch auf dem Lande, da die Volksschulen Gemeindeanstalten sind? Offenbar traut man dem Bildungsstand der ländlichen Bürgermeister nicht die Fähigkeit zu, die Verhandlungen entsprechend zu leiten und das wahre Wohl der Schule zu fördern. Ob es in der jetzt beliebten Weise besser wird? Wir wollen das nicht entscheiden. Thatsache ist es leider, daß viele Gemeindevertreter noch auf einer Bildungsstufe stehen, welche eine thatsächliche Förderung des Volksschulwesens kaum erwarten läßt und es fast nothwendig macht, daß der Pfarrer, von dem doch schon vermöge seiner höheren Intelligenz die Förderung des Volksschulwesens sollte erwartet werden dürfen, den Vorsitz in der Ortsschulbehörde übernimmt. Nur sollten alle Nebenzwecke dabei wegfallen. Bei Verhandlungen über kirchliche und theologische Gegenstände führt ein Geistlicher, bei juristischen ein Jurist, bei medizinischen ein Mediziner, bei gewerblichen ein Gewerbsmann den Vorsitz. Vielleicht kommt doch noch die Zeit, in welcher die Schullehrer auch als Schulmänner gelten und sie dann bei Verhandlungen über das Volksschulwesen den Vorsitz zu führen für fähig erachtet werden.

habe in allen Fällen das rechte Interesse für die Schule, das rechte Verständniß für ihre wahren Bedürfnisse gehabt, dann würde man sich gewaltig täuschen.

Die allerh. Verordnung vom 8. Juli 1861 gewährte den Lehrern zwar den Eintritt in die Ortsschulkommission, allein nur mit berathender Stimme. Daher konnte entweder dem Lehrer gesagt werden: „Sie haben zu schweigen und nur zu thun, was ich Ihnen befehle“, oder es wurden die Schulsitzungen einfach ganz eingestellt.

Es ist daher die Versicherung eines Lehrers ganz glaubwürdig, er wirke schon 30 Jahre in der Schule, habe aber bis jetzt noch keiner Schulsitzung beigewohnt.

Daß eine solche Stellung die Achtung vor dem Lehrer nicht fördern konnte, ist nur natürlich und von allen Seiten her, in der Regel besonders da, wo er hätte Schutz sollen suchen dürfen, bei den die Schule mit überwachenden Distriktspolizeibehörden, hat er diesen Schutz nicht in allen Fällen gefunden; ja er hat es gar manchmal auch hier erfahren müssen, was es heißt, in seiner Stellung rechtlos zu sein.

Das wird nun ohne Zweifel anders und besser werden.

Wo mehrere Lehrer in einem Orte wirken, sollen zwei vom Bezirksschulamte in die Ortsschul-Commission ernannt werden. (s. lit. c.)

Die Ernannten haben doch wohl außer dem Interesse der Schule auch jenes ihrer Collegen zu vertreten. Aber eben deßwegen hielten wir es für wünschenswerth, daß den Lehrern eines Ortes die Wahl derjenigen ihrer Collegen, welche in die Ortsschulbehörde eintreten sollen, gestattet würde.

Die Art. 103 und 104 haben im klerikalen Lager besonderen Anstoß erregt; in ihnen will man im Zusammenhalte mit Art. 17 des Entwurfes die Confessionslosigkeit der Schule herausfinden, wenigstens sollen diese Artikel die gefürchtete Confessionslosigkeit der Volksschulen anbahnen und so werden sie denn weidlich gegen das Gesetz ausgebeutet. Es ist in der That auch schrecklich, daß nach Art. 104 in einer Ortsschul-

behörde katholische und protestantische Pfarrer, katholische und protestantische Lehrer, katholische und protestantische Gemeindeglieder zusammen kommen können, um über die Bedürfnisse der Schule — selbstverständlich mit Ausschluß des Religionsunterrichts — zu berathen! Zwischen den Confessionen soll strenge und völlige Absonderung stattfinden, jeder geistige Verkehr aufgehoben sein; so wollen es die Hierarchen. Fürchten sie etwa, die gegenseitige Berührung, der gegenseitige Verkehr werde manche tief eingepflanzte Vorurtheile zerstören? fürchten sie, die Leute werden denken und über manche Dinge urtheilen lernen, über welche sie weder denken noch urtheilen sollen? fürchten sie, es werde an die Stelle des Hasses und der Verachtung unter den confessionell Geschiedenen gegenseitige Liebe und Achtung, statt der Intoleranz christliche Duldung treten? fürchten sie, es möchte an die Stelle der Confession das Christenthum treten? — Wenn nein, wenn sie das alles nicht fürchten, warum dann diese strenge, starre Absonderung, die je länger desto schroffer hervortritt? Steht denn die confessionelle Ueberzeugung auf so schwachen Füßen, daß sie durch gegenseitigen geistigen Verkehr, durch gegenseitige Beziehungen in den wichtigsten Dingen, die das Volk *gemeinsam* hat, über den Haufen geworfen werden kann? Es gibt nichts Widerlicheres, nichts Unchristlicheres in unseren Tagen, als die confessionelle Hetzerei, die mit dem wirklichen Christenthum in ganz direktem Widerspruche steht. Man nehme die Lehre Christi, wie sie uns die Evangelien so klar und einfach darlegen und man wird finden, daß sie nur Duldung und Liebe athmet und nur Heuchelei, Selbstsucht, geistliche Herrschsucht und gottloses Richten und Verdammen verurtheilt. Aber wenn heute wieder Christus auf die Erde käme, er würde als confessionsloser Indifferent verfolgt, wie er einst von denen verfolgt wurde, die ebenfalls alle Rechtgläubigkeit für sich in Anspruch nahmen. Das Volk weiß nichts von confessionellem Haß, wenn es nicht dazu getrieben wird, und so lange Katholiken und Protestanten noch in Frieden *eine* Kirche und *eine* Schule miteinander benützen, so lange katholische und protestantische Lehrer

in einem Seminar gebildet wurden, war es um die Religion wahrlich nicht schlechter bestellt als heut zu Tage, wo man sich gegenseitig schroff von einander abschließt und Jeden des religiösen Indifferentismus beschuldigt, der mit seinem christlichen Mitbruder anderer Confession in Achtung und Liebe verkehrt. Wehe unserem Lande und unserem Volke, wenn der unduldsame Confessionalismus die Oberhand über die wahre Bildung, wie über die sittliche und staatliche Gewalt erlangen sollte, er würde abermal im Namen des Stifters der Religion der Liebe seine Hände in Bruderblut tauchen und über den Trümmern rauchender Städte und Dörfer sein Panier aufrichten. Man hat bereits allen Nichtkatholiken öffentlich jede wahre Sittlichkeit und das Christenthum abgesprochen. Damit hat man den vor Jedermanns Augen liegenden Thatsachen gegenüber das Gebiet der gesunden Vernunft so ziemlich verlassen. Wie weit ist's von solchen Grundsätzen bis zur thatsächlichen Verfolgung Andersgläubiger? — Ein Zeichen unserer Zeit ist's, daß wir viel Confessionalismus, aber dagegen desto weniger wirkliches und wahres Christenthum haben, und ein beklagenswerthes Zeichen ist's, daß man diesen Confessionalismus schon in die Volksschulen übertragt, und das empfängliche Herz der Jugend statt mit der erhabenen Lehre Jesu Christi uit unduldsamen Dogmen erfüllt.

Die gänzliche Confessionslosigkeit der Volksschule wird kein vernünftiger, wahrhaft christlich-denkender Mensch fürchten, am wenigsten dann, wenn die Jugend schon zu recht christlicher Duldung und Liebe gegen Andersgläubige erzogen und gebildet wird. Diese Confessionslosigkeit fürchten nur diejenigen, welche für ihre Herrschaft über das Volk und über die Gewissen zu fürchten haben.

Die Vertreter der Schulgemeinde in der Schulkommission werden nach Art. 106 von den verheiratheten und verwittweten Männern der Schulgemeinde, des Schulbezirks oder Distrikts auf 6 Jahre aus den mindestens 30 Jahre alten Familienvätern der Schulgemeinde rc. gewählt.

Hoffentlich trägt diese Bestimmung dazu bei, das Interesse

der Gemeinde besonders an dem inneren, geistigen Leben der Schule zu wecken und zu fördern. Wir sagen zu wecken, denn das ist, wie wir dies schon mehrfach betont, vor Allem nothwendig. Die Theilnahmslosigkeit der Gemeinden gegenüber ihren Schulen ist eine Frucht der bisherigen Schulorganisation; soll sie weichen und das Volksschulwesen in der That Sache des Volkes werden, dann muß mehr Leben, mehr Selbstständigkeit und freie Bewegung durch die jetzige Organisation in die Schulen hineinkommen.

Diese zu gewähren, dazu sind die Art. 107—112 jedoch nicht angethan.

Nach Art. 107 tritt die Ortsschulkommission im Allgemeinen in den Wirkungskreis der bisherigen Lokalschulinspektion. Der Gesetzentwurf schafft mit dieser Kommission etwas neues in der Form, die Sache aber läßt er beim Alten, ja wir möchten schon jetzt behaupten, daß sie statt besser schlimmer gemacht wird. Daher sollte entweder mit klarer Bestimmtheit etwas Neues, der Selbstständigkeit der Schule Entsprechendes geschaffen, oder es sollte mit klarer Bestimmtheit an der bisherigen Form der Lokalschulinspektion festgehalten werden.

Wir wollen nur auf einige Punkte aufmerksam machen.

Von der direkten Leitung der Ortsschulbehörde ist „nur die technische Seite des Unterrichts" ausgenommen. Nach Art. 110 aber hat die Ortsschulkommission den Lehrer auch *in der Disciplin zu unterstützen, und auf ordentliche Handhabung derselben zu achten.*" Noch mehr: „*Sie hat den Fleiß und die Berufstreue der Lehrer zu überwachen.*" Wo beginnt hier die technische Seite und wo hört sie auf? wo fängt die berechtigte Aufsicht der Ortsschulbehörde an und wo hat sie ihre Grenzen? Nach den den Art. 107—112 beigegebenen Motiven kann, um den Fleiß und die Berufstreue des Lehrers zu überwachen, der Vorsitzende oder jedes andere Mitglied der Kommission von Zeit zu Zeit die Schule besuchen, Bericht erstatten, und Warnungen, Zurechtweisungen oder Verweis beantragen. Wann ist nach den

Begriffen des einen oder des andern Kommissionsmitgliedes der Lehrer berufstreu, wann nicht? wann übt er die Disciplin recht, wann nicht? Solche Bestimmungen müssen nothwendig zu endlosen Verwicklungen führen, dem Lehrer eine noch demüthigendere Stellung als bisher bereiten und unter Umständen selbst dem tüchtigsten Lehrer diese zu einer unhaltbaren machen.

Gerade hinsichtlich der localen Beaufsichtigung des Lehrers und der Leitung des Schulwesens bedarf es, wenn anders es mit dem Volksschulwesen besser werden und der Lehrer thatsächlich in Beziehung auf seinen Beruf eine rechtliche Stellung erhalten soll, einer principiellen Aenderung, und zu dieser hat sich der Gesetzentwurf nicht entschließen können.

Oder ist gerade bei dem Volksschullehrer die locale Beaufsichtigung — denn nur über diesen allein wird sie geübt — nothwendig?

Daß man von vielen Seiten diese Frage mit Ja beantwortet, ist eine bekannte Sache, für welche allerlei Gründe aufgeführt werden, auf die man selbst in maßgebenden Kreisen um so eher hört, als man sich eine Volksschule ohne locale Beaufsichtigung bisher noch gar nicht gedacht hat, vielmehr ist es geradezu zur Gewohnheit geworden, sich beides als zusammengehörig zu denken. Die hauptsächlichsten Gründe für eine locale Beaufsichtigung der Schule lassen sich auf drei zurückführen.

1) Ohne Local-Schulinspection verliert die Schule ihren christlichen Charakter, weil der Lehrer in glaubensfeindlichem Sinn unterrichten kann.

Nun werden aber die Schullehrer ganz unter geistlicher Aufsicht und Leitung gebildet. Nach dem Normativ über die Bildung der Lehrer vom Jahre 1857 wurden die Vorbereitungslehrer nur mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden von der Regierung ernannt; bei der unter der Leitung eines geistlichen Districts-Schulinspektors abgehaltenen Aufnahmsprüfung mußte der „angehende Schullehrling“ u. a. ein Zeugniß auch

darüber vorlegen, daß er „eine religiös-sittliche und fromme Erziehung genossen und dieser Erziehung entsprechend stets einen gläubig frommen Sinn und ein wohl gesittetes Betragen an den Tag gelegt habe;“ das Zeugniß selbstverständlich vom Pfarrer ausgefertigt; die „Schullehrlinge“ standen „unter der Oberaufsicht des einschlägigen Local- und Districts-Schulinspektors“ und waren diese Behörden verpflichtet, „nicht nur den Unterricht, sondern auch das religiös-sittliche Betragen und die religiös-sittliche Charakterentwickelung des Schullehrlings auf's Genaueste zu beaufsichtigen;“ „zur Befestigung eines religiös-sittlichen Lebenswandels und eines positiv-christlichen Glaubens“ mußten die katholischen Schullehrlinge „alle Sonn- und Feiertage sowohl Vor- als Nachmittags dem Hauptgottesdienste des Ortes, dann an Werktagen täglich der heiligen Messe und auch den Nachmittags- und Abendandachten beiwohnen“, die protestantischen Schullehrlinge mußten „an jedem Sonn-, Fest- und Feiertage, so wie bei besonderen kirchlichen Feierlichkeiten dem Predigtgottesdienste beiwohnen, alltäglich ihre Morgen- und Abendandachten abhalten, unter gehöriger Anleitung die heil. Schriften lesen“ u. s. w.; sie hatten den ganzen Katechismus auswendig zu lernen, dazu Sprüche und Lieder, die bibl. Geschichte sich als „Gedächtnißschatz“ einzuverleiben. Der Seminar-Inspektor und der erste Lehrer (Präfekt) sind Geistliche, und Religion (Katechismus und bibl. Geschichte) das Hauptfach des Seminarunterrichts; tägliche „mit geistlichen Gesängen und Betrachtungen zu verbindende“ Morgen- und Abendandachten, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes waren die angeordneten religiösen Uebungen. Selbst für die Vacanzzeit war der Besuch der Gottesdienste „auf eine von religiöser Bildung zeugende Weise“ vorgeschrieben und hatte der Seminarist darüber, so wie über sein Betragen überhaupt, ein von der betreffenden Local-Schulinspektion ausgestelltes verschlossenes Zeugniß am Schlusse der Ferienzeit dem Seminarinspektor vorzulegen.

Das Normativ von 1866 ändert in dieser Hinsicht grundsätzlich nichts.

Und nun soll durch die also herangebildeten Lehrer die Schule entchristlicht werden, nun sollen diese einer glaubensfeindlichen Richtung huldigen und deßhalb einer genauen localen Beaufsichtigung unerläßlich bedürfen! Kann man der seitherigen Lehrerbildung ein größeres Armuthszeugniß ausstellen?

Zugegeben aber, ein Lehrer sei so gewissenlos und unterrichtete nicht in christlichem Geist und Sinn, so würde er bald genug inne werden, daß er ohne besondere Local-Inspektion dennoch beaufsichtigt ist durch Kinder und Eltern, welche nicht versäumen würden, bei der rechten Behörde ihre Klagen anzubringen.

Die Local-Inspektion könnte übrigens auch keine Gewähr dafür bieten, daß der Unterricht in christlichem Geiste und Sinn ertheilt wird, wenn ein Lehrer ihn in antichristlichem Sinn ertheilen wollte, es müßte denn der Local-Inspektor Tag für Tag der ganzen Unterrichtszeit beiwohnen. Und wie dann, wenn der Local-Inspektor selbst nicht ein wahrhaft christlicher Mann ist? Oder wollte man behaupten, dadurch, daß er Geistlicher ist, sei er nothwendiger Weise ein rechter Christ, dessen Wort und Wandel in vollem Einklang steht mit Christi Lehre, mit seinem Wort und Geist? — Wir dürfen uns auch hier auf die tägliche Erfahrung beziehen, wenn wir behaupten, daß der Lehrerstand im Allgemeinen wohl ebenso christlich gesinnt ist, als andere Stände, den geistlichen Stand nicht ausgenommen und es ist ungerecht, wenn man, um die geistliche Herrschaft über die Schule zu retten, Behauptungen aufstellt, welche durchaus grundlos sind.

2) Durch die Local-Inspektion wird der Schulunterricht wesentlich gefördert, weil der Inspektor bei seinen Visitationsbesuchen Winke geben, nöthigenfalls Anordnungen treffen kann hinsichtlich der Methode, der Eintheilung des Unterrichtsstoffes, der Disciplin u. s. w., ohne erst an die Districts-Schulinspektion deßhalb zu berichten.

Darauf ist zu erwidern: Es soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß es unter den Geistlichen, beziehungsweise

den Local-Schulinspektoren Männer gibt, welche ein Herz für die Schule haben und deßhalb ein lebendiges Interesse für den Volksunterricht an den Tag legen, Männer auch, welche in der methodischen und didaktischen Behandlung des Unterrichtsstoffes wohl erfahren und daher auch im Stunde sind, in dieser Hinsicht Anordnungen zu treffen und Winke zu geben; — aber deren Zahl ist durchaus nicht so groß, als thatsächlich angenommen wird. Es kann einer ein vortrefflicher Pfarrer, ein gelehrter und in jeder Hinsicht tüchtiger Mann sein, und doch taugt er zu keinem Schulinspektor. Wer das sein will, der muß nicht etwa blos in wissenschaftlicher Bildung, sondern auch in der Fertigkeit der praktischen Behandlung des gesammten Unterrichtsstoffes über dem Beaufsichtigten stehen; er muß in der pädagogischen Wissenschaft und Literatur gehörig zu Hause sein, und Theorie und Praxis mit einander zu verbinden wissen. Nun fragt es sich aber, ob das bei jedem Schulinspektor der Fall ist. Gibt es nicht deren viele, welche mit der pädagogischen Literatur, namentlich mit der neuern, sich wenig oder gar nicht befreunden? viele, die auf diese mit Geringschätzung herabsehen? viele, welche nicht einmal ein Schulblatt lesen? — Wer ein rechter Schulmann sein will, der muß sich auch ganz der Schule — in Theorie und Praxis — hingeben, hingeben wollen und hingeben können. Aber bei vielen fehlt schon das Wollen, weil sie geringschätzend auf die A-B-C-Schule herabsehen und in ihr kein Institut erblicken, das eine tüchtige Geistesbildung zu geben vor Allem die Aufgabe hat, ihnen ist die Volksschule vielmehr nur eine Fachschule, welche den Schülern auf breitgetretenem Wege die nothdürftigen Kenntnisse, zunächst in der Religion und dann für das praktische Leben gewähren soll. — Viele auch können nicht; denn ebensowohl als das geistliche Amt die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, ebensosehr und nicht minder die Schule. Es ist daher fast lächerlich, von geborenen Schulaufsehern zu reden, statt von gewordenen. Alle die Männer, welche erfolgreich für das Volksschulwesen gewirkt haben, bekennen, daß sie als Pädagogen nicht geboren wurden, sondern es

erst durch Mühe und Arbeit geworden sind. Wir sagen mit allem dem nichts Neues; selbst Geistliche haben das oft und vielfach ausgesprochen.

Das Unzureichende der Befähigung der Geistlichen im Allgemeinen zur erfolgreichen Schulaufsicht wird übrigens unter diesem Stande oft gefühlt und man sucht Mittel und Wege zur Abhilfe. In Preußen z. B. müssen die Candidaten der Theologie einen etwa 6 Wochen andauernden Cursus in einem Lehrerseminar durchmachen. Als ob man in 6 Wochen einen Schulmann heranbilden könnte! Warum macht denn der Herr Professor aus dem Gymnasiasten nicht auch in etlichen Wochen einen Theologen, Mediziner oder Juristen? In Bayern genügt es sogar, einige Vorlesungen über Pädagogik gehört zu haben und der Schulmann ist fertig. Im Interesse einer tüchtigen Volks**bildung** ist es zu beklagen, daß sich die Herrschaft über die Schule auf solch' schwache Krücken stützen kann.

3) Die Local-Schulinspektion ist nöthig zur Ueberwachung der Pflichttreue des Lehrers und zum Schutze sowohl dieses als auch der Schüler.

In jener patriarchalischen Zeit, in welcher herabgekommene Handwerker, ausgediente Militärs und Bediente, welchen man auf Kosten Anderer eine einigermaßen annehmbare Versorgung zukommen lassen wollte, als Schullehrer verwendet wurden, war auch die locale Beaufsichtigung derselben eine Nothwendigkeit. Jetzt werden die Lehrer in eigenen Bildungsanstalten für ihren Beruf als ausschließlichen Lebensberuf gebildet und darum sollte die locale Beaufsichtigung derselben wegfallen, sie ist jetzt, wie Rektor Fröhlich treffend sagt, „**ein Anachronismus.**"*) Und sollten denn die Schullehrer **allein** so gewissenlos, so pflichtvergessen sein, daß sie ihre Pflicht nur dann erfüllen, wenn sie auf Schritt und Tritt beaufsichtigt werden? wenn der Local-Inspektor dazu erst drängt und treibt? Traut man ja doch

---

*) Pädagogische Bausteine für Leiter, Lehrer und Freunde der Schule von **Gustav Fröhlich**. Eisenach bei J. F. **Bärecke**. 1864.

den niederst Bediensteten im öffentlichen Leben es zu, daß sie ohne locale und immerwährende Beaufsichtigung dennoch ihrer Pflicht genügen, warum nicht auch dem Schullehrer?

Aber gegenüber einer oft rohen Bevölkerung ist die Local-Schulinspektion ein Schutz für den Lehrer. Wir stellen keineswegs in Abrede, daß dieß in manchen, ja sogar in vielen Fällen wirklich zutrifft; derjenigen Fälle aber, in denen die Lehrer bei der Local-Schulinspection das gerade Gegentheil von dem gefunden haben, was man Schutz nennt, sind in der That weit mehr als der ersteren. Die Exempel zum Belege dieser Behauptung könnten wir nach Hunderten beibringen. — Hätten die Lehrer als Lehrer eine rechtliche Stellung inne gehabt, sie hätten in vielen Fällen des Schutzes der Local-Schulinspektion nicht bedurft; aber man wußte es, daß die Lehrer völlig rechtlos waren, und diese Ueberzeugung hat manche Rohheit gegen sie hervorgerufen.

Es soll auch nicht geleugnet werden, daß Fälle vorkommen, in welchen die Schüler des Schutzes bedürfen, weil der Lehrer das Disciplinarrecht entweder nicht recht gebraucht oder es in einzelnen Fällen geradezu mißbraucht. Doch auch hier ist durch die Local-Schulinspektion viel weniger gut als schlimm gemacht worden und wir müssen wünschen, daß auch über solche Fälle eine Districts-Schulbehörde abzuurtheilen habe. Man wird uns entgegnen, daß sowohl hier wie in der Beaufsichtigung des Lehrers überhaupt die Local-Inspektion oft mit großer Milde verfahren sei. In manchen Fällen ja; aber gerade diese Milde war gar oft nicht am rechten Platz und wurde geübt zum Nachtheile der Schule nicht nur, sondern auch des Lehrerstandes.

Für die Aufhebung der Local-Inspektion haben sich die tüchtigsten und bewährtesten Pädagogen längst ausgesprochen, und wenn das auch von Seite des Lehrerstandes geschieht, so ist's nicht ohne Grund. Was darüber z. B. die Denkschrift des bayer. Volksschullehrervereins S. 39—42 sagt, ist zwar angefochten, nicht aber widerlegt worden. Uebrigens ist diese Forderung nicht ein Produkt des so sehr geschmähten Liberalismus unserer Zeit, oder ein „Hirngespinnst der modernen Schulmeister“,

nein, schon im vorigen Jahrhundert wurde von einzelnen Schulmännern das als eine Forderung ausgesprochen, wornach die Schule seitdem unter vielseitigen Kämpfen ringt: Selbstständigkeit. — Der um das Schulwesen hoch verdiente Gedike schrieb in seinem Programm von 1800: „Es ist ein Ueberrest des Aberglaubens und der Barbarei des Mittelalters, daß man noch immer die Schulen als Filiale der Kirche und nicht vielmehr als eigene, selbstständige Institute betrachtet. Schulen sind Institute des Staates, dem daran gelegen ist, unterrichtete, brauchbare Bürger zu haben, nicht Institute einzelner Religionsparteien." Und schon im Jahre 1778 schrieb derselbe Gedike: „Die gewöhnliche Subordination der Schulen unter die Aufsicht der Geistlichkeit schreibt sich, wenn ich nicht irre, noch aus jenen Zeiten der Möncherei und des Aberglaubens her, da man jedem Lichtstrahl innerer Erkenntniß, der etwa aus den Schulen hervordämmern konnte, den Weg zu versperren suchte. Die Ursache hat aufgehört: warum dauert die Folge fort? Man wird es sonderbar finden, wenn ein Civilbedienter zum Aufseher über ein Corps Soldaten gestellt würde. Aber das Verhältniß ist beinahe dasselbe. Um einen Schulmann beurtheilen zu können, muß man zwar nicht nothwendig selbst Schulmann sein, aber doch durchaus die Kenntniß eines Schulmannes haben. Es ist wahr, viele Prediger haben sie, und mancher würde vielleicht ein trefflicher Schulmann geworden sein. Aber kann man wohl mit Billigkeit dergleichen Kenntnisse von jedem Geistlichen ohne Unterschied erwarten und fordern? Er kann ohne sie ein sehr brauchbarer Mann in seinem Stande sein; aber zum Schulmann taugt er ohne theoretisch-praktische Kenntnisse des Schulwesens schlechterdings nicht. Unstreitig würde es also besser und zugleich aufmunternder sein, wenn Schulmann unter Schulmann subordinirt wäre, und wenn man zu diesem Behufe die Schulinspektion ebenso wie die geistliche in Diöcesen vertheilte, und den tüchtigsten Schullehrern der größeren Städte und Schulen die Aufsicht über alle zu einem gewissen District gehörige kleinere Schulen auftrüge." —

Wie seitdem die Sache sich in völlig einseitiger Weise weiter entwickelt hat, ist bekannt. Nach nahezu 100 Jahren sind wir keineswegs dem Princip der Selbstständigkeit der Schule näher gekommen, denn der Entwurf des Schulgesetzes gibt dem Lehrer nicht etwa einen Local-Inspektor, sondern deren fünf, welche den Fleiß und die Berufstreue des Lehrers zu überwachen haben. Das kann niemals zu etwas Gutem und für die Schule Ersprießlichem führen, denn je mehr kleinliche und peinliche Ueberwachung, desto mehr Mißtrauen; dadurch bringt man aber auch den Gewissenhaftesten und Tüchtigsten dahin, daß er endlich in der That das Mißtrauen verdient; eine Ueberwachung, wir möchten sagen auf Schritt und Tritt, wirkt statt heilsam, demoralisirend. Gottesfurcht, Gewissenhaftigkeit und wahres Ehrgefühl müssen die Local-Inspektoren sein; sind diese drei nicht vorhanden, dann helfen die andern fünfe nichts. Fröhlich hat daher vollkommen recht, wenn er sagt:*) „Die Localinspektion widerspricht der Selbstständigkeit eines deutschen Mannes, der Würde der Schule und der ganzen Richtung unserer Zeit; die neue Schule wird darum nicht Thränen vergießen, wenn einer Aufsicht, welche gar zu leicht an den alten Polizeistaat erinnert, zu Grabe geläutet wird. Die Geistlichen sind als Local-Inspektoren allerdings in keiner glücklichen Stellung. Dieselbe gibt ihnen im Ganzen zu wenig Gewalt, um Großes ausführen zu können, und verpflichtet sie dafür mit einem Aufseheramte, welches wenig Dank und viel Verdruß einbringt; fürwahr, man könnte es ihnen nicht verargen, wenn sie dem Staate für die Uebernahme einer solchen Aufgabe — dankten!"

Fassen wir den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde, wie dieser namentlich in den Art. 108 und 109 näher bestimmt wird, in's Auge, so drängt sich auch hier die Ueberzeugung auf,

---

*) G. Fröhlich: Die Volksschule der Zukunft, ein Ideal der Gegenwart. Jena bei Fr. Mauke. S. 66—68.

daß der Lehrer eine selbstständige und als Mitglied dieser Behörde in derselben eine coordinirte Stellung einnehmen muß, wenn seine Stimme bei den Verhandlungen etwas gelten soll. Wir verweisen nur auf die Bestimmungen über „einen regelmäßigen und geordneten Schulbesuch“, der in vielen Gemeinden trotz aller guten Berichte noch viel zu wünschen übrig läßt, namentlich im Sommer. In manchen Gegenden unseres lieben Vaterlandes liegt dieser, so wie die Sommerschule überhaupt, noch sehr im Argen, und wir können uns nicht überzeugen, daß es wohlgethan ist, die Betheiligten zu alleinigen Richtern in der eigenen Sache zu machen.

Von principieller und höchst wichtiger Bedeutung sind auch die Art. 115 und 116 des Gesetzentwurfes und müssen wir uns deßhalb auch darüber eingehender äußern.

Nach Art. 115 soll „jeder Kreis in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken abgetheilt und für jeden derselben aus der Reihe der tüchtigen und erfahrenen Schulmänner ein Schulinspektor von der Staatsregierung ernannt werden. Diese Schulinspektoren haben ausschließend die rein technische Leitung und Beaufsichtigung der in ihrem Bezirke gelegenen Volksschulen und aller übrigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, in denen kein gelehrter Unterricht ertheilt wird, und treten im Allgemeinen in die Funktionen der bisherigen Districts-Schulinspektoren ein.“

Sehen wir diesen Artikel nur oberflächlich an, so können wir uns darüber freuen, daß 1) endlich für die Volksschulen Bezirksinspektoren aufgestellt werden, welche diese nicht mehr als Anhängsel und Nebensache betrachten dürfen, sondern die Schulaufsicht als ausschließlichen Lebensberuf auszuüben haben, und daß 2) diese Inspektoren aus der Reihe der tüchtigen und erfahrenen Schulmänner genommen werden. Damit wäre die Selstständigkeit der Schule proclamirt und das erreicht, was der Lehrerstand seit Jahren erstrebt.

Tritt man jedoch dem Artikel näher, so müssen Jedem, der unsere Verhältnisse genauer kennt, nicht unerhebliche Bedenken

gegen denselben aufsteigen. Es entsteht nämlich die Frage: Wen haben wir unter den „tüchtigen und erfahrenen Schulmännern“ zu verstehen? gehören dazu auch tüchtige Volksschullehrer oder nicht?

Da dem Bezirks-Schulinspektor „ausschließend die rein technische“ Seite der Volksschule zur Leitung und Beaufsichtigung zugewiesen wird, so muß dieser ein Mann sein, der mit der technischen Seite des Unterrichts vollkommen vertraut ist, jedenfalls so vertraut, daß er selbst dem Tüchtigsten seiner ihm untergebenen Lehrer nicht nachsteht; er muß ein Schulmann sein, der den Unterricht und die Schule überhaupt nicht vom theoretischen Standpunkt aus, sondern auch hinsichtlich der praktischen Ausübung, also rücksichtlich der Methodik ꝛc. zu beurtheilen vollkommen befähigt ist, mit andern Worten: er muß nicht bloß urtheilen und allenfalls tadeln, sondern es auch besser machen können.

Wenn nun diese Sätze richtig sind und die bezeichneten Forderungen an einen Schulinspektor jedenfalls gestellt werden müssen, so sollte man freilich denken, es würden für solche Posten auch tüchtige und bewährte Volksschullehrer berufen. Vor der Hand erlauben wir uns daran zu zweifeln, denn merkwürdiger Weise haben in Bayern bis jetzt die Volksschullehrer nicht als „Schulmänner“ gegolten, und so mußten sie denn freilich auch folgerichtig von jeder Mitleitung am Volksschulwesen ausgeschlossen sein. Zur Berathung des Schulgesetzentwurfes hat das hohe Cultusministerium wirkliche Schullehrer als Fachmänner beigezogen, was von dem gesammten Volksschullehrerstande dankbar und freudig als ein bedeutender Fortschritt ist begrüßt worden; aber wir zweifeln sehr, daß man in den Reihen der Volksschullehrer auch die „Schulmänner“ suchen wird. Wir stehen der Behauptung, daß nur unter den Volksschullehrern die „Schulmänner“ zu finden sind, gewiß sehr ferne — es ist uns die Geschichte der Pädagogik kein unbekanntes Gebiet —; aber die Ueberzeugung dürfen wir aussprechen, daß auch unter den Volksschullehrern „tüchtige und erfahrene Schulmänner“

gefunden werden können. Werden, wie das von verschiedenen Seiten verlautet, die Schulmänner ausschließlich in dem geistlichen Stande gesucht und diesem entnommen, wird auch fernerhin an dem nichtigen Princip der „gebornen Schulaufseher" festgehalten, dann bleibt unser Volksschulwesen in seinem bisherigen Geleise und man mag den Schulgesetzentwurf einstweilen ad acta legen, bis ihn eine andere, sicher nicht gar ferne Zeit hervorholt, um die erforderlichen Aenderungen und Verbesserungen daran vorzunehmen. Es ist nur zu wünschen, daß die inzwischen zu machenden Erfahrungen nicht zu theuer erkauft werden müssen. Bei der Wichtigkeit, welche die Stellung der Bezirks-Schulinspektoren offenbar für die gedeihliche Entwickelung der Volksschulen hat, sollte vor der Uebernahme einer solchen die theoretische und praktische Befähigung hiezu nachgewiesen werden müssen. In allen Zweigen des öffentlichen Dienstes wird der Befähigungsnachweis verlangt, warum nicht auch hier?

Ein anderes Bedenken, das wir gegen den Art. 115 haben, ist das:

Den Bezirks-Schulinspektoren ist „ausschließend die rein technische Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen" zugewiesen. Das Technische bezieht sich zunächst nur auf den Unterricht, wie steht es dann mit der Erziehung? Es scheint auch aus dieser Bestimmung hervorzugehen, daß die Volksschule zunächst nur als Unterrichtsanstalt für das praktische Leben aufgefaßt wird. Unsere Zeit ist oft zu sehr auf das Praktische gerichtet und daher wird immer mehr blos die materielle Seite des Schulunterrichts in's Auge gefaßt, die formale, ideale Seite desselben aber übersehen. Damit verfällt die Volksschule einer Einseitigkeit, welche ihr verderblich werden muß. Werft den Idealismus aus unseren Schulen — hohen wie niedern — und sie sinken zu reinen Abrichtungsanstalten herab. Nicht blos in den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche das praktische Leben fordert, darf die Volksschule unterrichten, sie muß durch diesen Unterricht entwickelnd bilden, muß die in die Menschen-

natur gelegten Kräfte bewußt und nach den physischen und psychischen Gesetzen derselben gleichsam aus ihr herausholen und zur Erscheinung bringen, mit einem Worte, die Volksschule hat vor Allem die Aufgabe, das rein Menschliche im Menschen zu entwickeln und zu bilden, damit aus ihr Menschen im vollen Sinne des Wortes hervorgehen. Ist aber die Volksschule nur eine bloße Fachschule, dann können wohl Menschen aus ihr hervorgehen, welche für das praktische Leben befähigt sind, aber nicht Menschen mit tüchtigem Charakter, nicht Menschen, welche sich selbst, die sie umgebende Welt und Gott über sich recht erkennen, aber eben deßhalb dennoch keine Gewähr dafür bieten, daß sie für das praktische Leben recht befähigt sind und in der sittlichen Weltordnung ihren Platz ausfüllen. Gerade darum, weil die Volksschule für den größten Theil des Volkes die ausschließliche Bildungsanstalt ist, muß sie eine Stätte wahrer Geistesbildung sein. Ist sie eine bloße Fach-Unterrichtsanstalt, dann rede man nicht mehr von Volksbildung.

Der „tüchtige und erfahrene", der wirklich pädagogisch gebildete Schulmann wird seine Aufgabe von diesem Standpunkte aus auffassen und gerade die formale Seite der Volksschule seiner Ueberwachung ganz besonders unterstellen.

Noch eines Umstandes müssen wir hier erwähnen, der bei der Frage über die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule besonders in's Gewicht fallen dürfte.

Schon früher hat man den Lehrern in's Gesicht gesagt und sagt's ihnen jetzt wieder: Ihr wollt selbstständig werden, wollt die Schule und euch selbst durch Mitglieder eueres Standes geleitet und beaufsichtigt wissen. Dazu fehlt euch vor Allem die erforderliche Bildung. Gibt es ja doch Lehrer, welche Jahr aus Jahr ein mechanisch nach hergebrachter Schablone in ihrer Schule unter- oder vielmehr abrichten; Lehrer, die für ihre Weiterbildung gar kein Bedürfniß fühlen, bei denen von eigentlichem Studium, also auch von wissenschaftlicher Ausbildung keine Rede sein kann; Lehrer, deren Bibliothek aus etlichen Büchern und abgeschriebenen

Seminarheften besteht, denen sogar das Halten einer pädagogischen Zeitschrift zu theuer kommt und die daher fast gar nichts mehr lesen; Lehrer, die ihre Zeit lieber im Wirthshause zubringen als in der Schule und der Studierstube; Lehrer, die nicht selbstständig sind und sein wollen; Lehrer, welche durch Kriecherei und Speichelleckerei sich verächtlich machen, die in Gegenwart des Vorgesetzten nicht demüthig und unterwürfig genug sich stellen können, hinterher aber über diese schimpfen. Solche Leute müssen beaufsichtigt, streng beaufsichtigt sein.

Es ist wahr, man kann dem Lehrerstand vieles von all' diesem zum Vorwurfe machen. Wir selbst haben uns überzeugt, daß sogar jüngere Lehrer, die kaum etliche Jahre aus dem Seminar entlassen sind, nicht einmal orthographisch schreiben können und von pädagogischer Bildung wohl kaum eine Idee haben. Und dennoch sagen wir, daß diese Vorwürfe, dem Lehrerstand allgemein gemacht, ungerecht, weil unwahr sind, daß der Lehrerstand als solcher eine Vergleichung mit jedem anderen Stande aushalten kann, daß wir eine große Anzahl Volksschullehrer haben, welche sich unter Mühe, Arbeit, Druck und Entbehrungen aller Art auf die Höhe der Zeit, sofern sie das Volksschulwesen angeht, emporgearbeitet, die oft unter den drückendsten Verhältnissen den Muth nicht verloren, sondern mit Hingebung und Begeisterung in ihrem mühevollen Berufe wie für die Hebung des Volksschulwesens so auch für die ihres eigenen Standes arbeiteten. Die Anklagen, wie sie gerade jetzt gegen den Lehrerstand erhoben werden, fallen übrigens auf das bisherige System überhaupt und insbesondere auf die Lehrerbildung zurück, und eben deßhalb haben wir die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Lehrerbildung in ihren Grundzügen betont. Das ist freilich überflüssig, wenn die Lehrerbildung so beurtheilt wird, wie dieß jüngst in der „Südd. Presse" geschehen. Es hat dort vermuthlich auch ein geborner Schulmann seine Weisheit zum Besten gegeben. Der Hauptgedanke derselben ist kurz zusammengefaßt der, daß die Lehrerbildung, wie sie in dem Normativ von 1866 geboten wird, vollkommen ausreichend sei, denn eine weitergehende

und höhere Bildung könne der Lehrer ja doch nicht verwerthen, weil die Volksschule bei aller Hebung eben doch nicht mehr leisten könne, als die Kinder ordentlich lesen, schreiben und rechnen zu lernen.

Wenn die Volksschule weiter nichts ist als eine Abrichtungs-Anstalt für die Bedürfnisse des praktischen Lebens, dann hat jener Artikel recht; ist sie aber etwas mehr, hat sie eine höhere Aufgabe, ist sie zugleich auch eine Erziehungsanstalt, wie wir sie oben kurz bezeichnet, dann hat er in hohem Grade unrecht. Ist die Volksschule das erste, dann ist ein Gesetz ein Luxusartikel und das für sie geforderte Geld hinausgeworfen, denn es ist nur ein consequenter Schritt — rückwärts zu jener Zeit, in welcher herabgekommene Handwerker u. s. w. lesen, schreiben und rechnen lehrten; ist sie jedoch das andere, dann bedürfen wir Lehrer, welche selbst wissenschaftlich gebildet nach pädagogischen Grundsätzen unterrichten und erziehen, also bilden. — Beklagenswerth ist es übrigens, daß wir noch „Schulmänner" haben, die solche Ansichten öffentlich vertreten. Bleibt die Bildungsangelegenheit in ihrem bisherigen Stand, dann hat man allerdings einen formellen Grund für die Ausschließung der Lehrer von der Beaufsichtigung und Leitung der Volksschule, dann wird sie aber auch das nicht, was sie ihrer Natur nach sein soll: eine Schule, eine Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalt für das Volk.

Endlich ist es die Zahl der Schulen, welche als Bedenken gegen den Art. 115 geltend gemacht werden muß. Wir können uns nicht recht denken, wie ein Bezirksschulinspektor 150—160 so beaufsichtigen kann, daß er über den Stand derselben immer vollkommen im Klaren ist.

Er wird doch jede Schule jährlich wenigstens ein Mal, manche wohl auch öfter besuchen müssen, wenn er über dieselben, überhaupt über den Bildungsstand des Volkes, über die Verhältnisse, die allenfalls hindernd im Wege stehen, sich ein richtiges Urtheil bilden will. Hat er den rechten praktischen Blick,

dann wird er bald herausfinden, wo es fehlt, und wenn der Bezirksinspektor auch nicht immer des Lehrers wegen diese oder jene Schule seines Bezirks besuchen muß, so kann und wird es deßhalb nothwendig werden, um Hindernisse, welche dem Gedeihen der Schule im Wege stehen, zu beseitigen. Der Bezirksinspektor soll dazu mit den ihm untergebenen Lehrern in beständigem lebendigem Verkehr stehen und diese von Zeit zu Zeit um sich versammeln, denn nur aus dem gegenseitigen lebendigen Verkehr kommt auch gegenseitiges Verständniß und Zutrauen, und damit Leben und Bewegung in eine sonst todte Sache.

Ein bloß bureaukratisches Beaufsichtigungssystem ist hier nicht anwendbar. 150—160 Schulen werden überdieß eine Masse anderer Arbeit mit sich bringen, welche e i n e Person ohne sach- und fachkundige Mitarbeiter unmöglich bewältigen kann.

Zu Art. 116 nur die eine Bemerkung: Jedermann würde es gewiß ganz natürlich finden, wenn der Lehrer an der Schule auch als der Vertreter derselben gälte. Als solcher gilt er aber nicht, auch dem Bezirksschulamte gegenüber nicht, obgleich diesem die sogenannten gemischten Schulangelegenheiten, welche sehr oft das Interesse der Schule und der Lehrer sehr nahe berühren, übertragen sind. Wir wollen davon nur einen Punkt berühren: die Qualifikation der Lehrer. Zwar wird diese nicht ausschließlich dem Bezirksschulamte zustehen, sondern wie bisher als sog. gemischte Angelegenheit behandelt werden. Der Gesetzentwurf gibt in dieser Beziehung gar keine Anhaltspunkte, man weiß nicht, von wem und wie die Lehrer qualificirt werden sollen. Eine Aenderung des seitherigen Verfahrens auch in dieser Hinsicht ist nothwendig, und wird diese auch von allen Lehrern ohne Ausnahme dringend gewünscht. Bisher war die Censur der Lehrer eine völlig geheime, und wenn nicht der betreffende Herr Distrikts-Schulinspektor so gefällig war, dem Lehrer darüber Mittheilung zu machen, dann hat dieser nie erfahren, wie er qualificirt wurde. Daß bei diesen geheimen Censuren viel Menschliches und sogar viel Ungerechtes mit unterlaufen ist, wird natürlich erscheinen, wenn man bedenkt, daß auch hinsichtlich der Qualifikation des

Lehrers nur die subjektive Ansicht und Beurtheilung des betreffenden Distrikts- und Lokal-Schulinspektors maßgebend ist. Die legale Ordnung dieser Angelegenheit und zwar in der Art, daß wenigstens bezüglich dieser ein analoges Verhältniß zwischen den Dienern des Staates nnd den Volksschullehrern als öffentlichen Dienern besteht, dürfte gewiß kein unbescheidener Wunsch sein.

Wie schon bemerkt, hat sich die Staatsregierung die Ordnung der höheren Aufsicht über das gesammte Volksschulwesen vorbehalten und wird darüber im Verwaltungswege organische Einrichtung treffen.

„Es muß daher auch ihrer Erwägung anheimgegeben bleiben, ob sie sich die erforderliche Mitwirkung Sachverständiger bei den technischen Fragen des Unterrichts und der Erziehung durch Aufstellung von Schulmännern als Beamte, oder etwa, wie dieß auch in andern Staaten geschehen, durch Errichtung eigener Schulcollegien, in welche die ausgezeichnetsten Männer von Fach zu berufen wären, zu verschaffen für zweckmäßiger erachtet.“

Jedenfalls ist die letztere Einrichtung vorzuziehen und es bleibt nur der Wunsch übrig, es möchten im Interesse einer wahren und vernünftigen Volksbildung wirkliche Schul- und Fachmänner in das Schulcollegium berufen werden.

Unterstellen wir die Art. 101—117 einem Gesammtüberblicke, so gewähren sie nur selten die rechte Beruhigung und Befriedigung. Die Selbstständigkeit der Schule und die rechtliche Stellung der Lehrer schrumpfen auf ein Minimum zusammen. Und doch sind das zwei Faktoren, die unbedingt in Wirksamkeit treten müssen, wenn die Volksbildung auf die Höhe der Zeit gehoben werden soll. Ohne legale Selbstständigkeit der Schule ist deren fortschreitende Entwickelung — und ohne rechtliche Stellung des Lehrerstandes, dem ja doch für die Schule die volle Verantwortlichkeit aufgebürdet wird, eine gedeihliche Wirksamkeit unmöglich.

Die X. Abtheilung und letzte des Gesetzentwurfes enthält Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Gewiß wäre es von dem gesammten Volksschullehrerstand mit Dank und Freude aufgenommen worden, wenn der Art. 118 lautete: „Das gegenwärtige Gesetz tritt bezüglich der Besoldungen, der Pensionirung und der Versorgung der Wittwen und Waisen, der Lehrer mit dem 1. Januar 1868, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit dem Tage seines Erscheinens in Wirksamkeit.“ Es ist nicht anzunehmen, daß das Schulgesetz noch in diesem Jahre vollständig zu Stande kommt; es wird das wohl erst im kommenden möglich werden. Dann ist aber nach Art. 118 die Wirksamkeit des Gesetzes bis zum 1. Januar 1869 hinausgeschoben und bis dahin entbehren Schule und Lehrerstand der Wohlthat eines gesetzlich geordneten Zustandes, der letztere noch für ein ganzes Jahr der so dringend nöthigen Aufbesserung seiner materiellen Lage, die doch in der That gegenüber den jetzigen Preisen aller Lebensbedürfnisse fast durchgehends eine recht kärgliche ist. Hat schon die Aufschiebung der Wirksamkeit des Gesetzes manches Bedenkliche, so muß die Hinausschiebung der Besoldungsaufbesserung auf den Lehrerstand eine niederschlagende Wirkung äußern. Werden doch die Gehalte der Beamten sofort aufgebessert und hat man bei Erhöhung der Bezüge für Militärs, Gendarmerie ꝛc. selbst rückwärts gegriffen; warum will man denn die Volksschullehrer allein, die nächst den Postboten fast durchgehends am kärglichsten besoldet sind, immer auf die Zukunft vertrösten? Bedenken wir nur das Loos derjenigen, welche im Laufe des nächsten Jahres Lehrers-Wittwen und Waisen werden, so muß die dringendste Bitte sich kund geben, es möge die Wirksamkeit des Gesetzes schon aus Humanitätsrücksichten mit dem 1. Januar 1868 beginnen.

Fassen wir das, was im Interesse einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden allgemeinen Volksbildung als gesetzliche Grundlage gelten muß, in kurze Sätze zusammen, so ergeben sich folgende:

1) Die Volksschule ist ein geistiger Organismus und deßhalb bedarf sie legaler Selbstständigkeit und freier Bewegung innerhalb des ihr durch ihre Bestimmung angewiesenen Kreises.

Ohne Selbstständigkeit und freie Bewegung keine fortschreitende Entwickelung.

2) Die Volksschule hat der ihr anvertrauten Jugend nicht blos Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, sondern auch denjenigen Grad von allgemeiner Bildung zu gewähren, welche der Mensch bedarf, um ein nützliches und brauchbares Glied der Societät in Staat, Kirche und Gemeinde zu sein. Die Volksschule ist daher keine bloße Unterrichts-, sondern auch Erziehungs-, — und beides zusammengefaßt — Bildungsanstalt.

3) Die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule muß eine sach- und fachgemäße sein; der Lehrerstand darf davon grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, er hat darauf ein natürliches und positives Recht, denn zu den Interessenten an der Volksschule: Staat, Kirche und Gemeinde oder Familie, gehört auch der Lehrerstand.

4) Der Lehrerstand bedarf zur gedeihlichen Ausübung seines Berufes einer gründlichen allgemeinen und Fachbildung nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Pädagogik. Die Grundzüge dieser Bildung müssen durch das Gesetz festgestellt und durch dieses gesichert bleiben.

5) Den Lehrern gebührt eine Besoldung, welche mit der Wichtigkeit ihres Berufes, ihrer Arbeit und dem derzeitigen Preise aller Lebensbedürfnisse in rechtem Verhältniß steht. Den Cardinalpunkt der Besoldungsfrage bilden die Alterszulagen. Diese müssen, wenn sie das sein sollen, was ihr Name besagt, ohne Rücksicht auf das Verweilen an einer Stelle nach dem Dienstesalter und für treue Dienstleistung gewährt werden.

6) Die Volksbildung ist ein allgemeines Gut, darum bilde die Unterhaltung eine allgemeine Last. Das Schulgeld werde daher aufgehoben. Es macht die Schule bei den Gemeinden verhaßt und schadet dem Ansehen und der Wirksamkeit der Lehrer. Der Staat bürde nicht alle Last den Gemeinden auf.

7) Die Meßnerei benachtheiligt die Schule und schädigt das Ansehen des Lehrers, sohin auch seine Wirksamkeit. Deßhalb werde sie mit Ausnahme des Organisten-, Cantor- und Chor-

dienstes von der Schulstelle getrennt. Die Bezüge für diese Dienste muß der Lehrer besonders verdienen, daher ist es nicht billig, wenn sie ihm in den Gehalt eingerechnet werden.

8) Die Pensionirung der dienstesunfähigen Lehrer werde so geordnet, daß der Lehrer nicht in seinen alten Tagen der Ortsarmenkasse zur Last fällt. Es ist das ein Gebot der Humanität und selbst der Ehre des Landes.

9) Die Wittwen und Waisen der Lehrer sollten aus gleichen Rücksichten so viel erhalten, daß sie nicht auch den Ortsarmenkassen und dem sog. Hirtenhause zugewiesen werden müssen.

10) Das Schulgesetz möge, sofern es die Aufbesserung der Lehrergehalte, die Alterszulagen, die Pensionirung und die Wittwen- und Waisenversorgung betrifft, mit dem 1. Jan. 1868, hinsichtlich seiner übrigen Bestimmungen aber nach seinem Zustandekommen in Wirksamkeit treten.

Schlußwort.

Der Eindruck, welchen der Gesetzentwurf bei genauerer Prüfung zurückläßt, ist ein gemischter. Er enthält manches Gute und sucht in vielen Beziehungen den Anforderungen des fortschreitenden Culturlebens gerecht zu werden; in vielen Bestimmungen aber bedarf er der wesentlichen Verbesserung, wenn er geeignet werden soll, das Volksschulwesen zu heben und es zu dem zu machen, was es in der That sein soll. Die rechte, wahre und vernünftige Volksbildung muß fortan die Grundlage bilden, auf welcher der Fortschritt im Völkerleben nach allen seinen Beziehungen basirt. Wir meinen nicht einen falschen Fortschritt ohne sittliche Grundlage und ohne höhere sittliche Ziele, sondern den wahren, vernunftgemäßen, gottgewollten Fortschritt; den Fortschritt von der Geistesfinsterniß zum Licht, von der Unwissenheit zur Erkenntniß, von der innern und äußern Unfreiheit zur wahren Freiheit und Selbstständigkeit. Diesen Fort-

schritt zu fördern, ist auch die Aufgabe des Staates; zur Lösung derselben bedarf er der Intelligenz seiner Bürger. Diese ist der gewaltige Hebel für alles wahrhaft Große und Edle, das eine Nation zu schaffen vermag. Die Intelligenz, d. i. wahre Geistes- und Herzensbildung gedeiht aber nur im Sonnenstrahle der Freiheit, und diese schafft der Gesetzentwurf für die Volksschule als Volksbildungs-Anstalt noch nicht, wenigstens nicht in dem Maße, als sie derselben zu frischer und freudiger Entwickelung bedarf. Diese Entwickelung wird besonders durch zweierlei gehindert werden: einmal dadurch, daß der Staat die Unterhaltung der Volksschule fast ganz den Gemeinden zuwälzt und in vielen Fällen diesen kaum zu erschwingende Lasten aufbürdet; dann aber auch dadurch, daß dem Lehrerstand nicht eine tüchtige allgemeine und Fachbildung nach den Forderungen einer eben doch auch weit vorangeschrittenen Pädagogik gesetzlich gewährt und ihm eine rechtliche Stellung innerhalb seines Berufes und damit zugleich das für das Gedeihen der Schule unerläßliche Maß freier und selbstständiger Bewegung zugestanden wird.

Wenn wir uns in diesen Punkten wiederholen, so möge man uns das verzeihen; es ist das der Angelpunkt, um welchen sich das wirkliche Gedeihen der Volksschule dreht.

Von clericaler Seite wird der Gesetzentwurf im Einzelnen wie im Ganzen auf's Heftigste angegriffen, besonders in einer Brochüre, welche von Regensburg aus auf bisher nicht gangbarem Wege unter dem Volke zu verbreiten gesucht wird.*)

Der Zweck dieser Schrift ist kurz der, das Volk gegen den Schulgesetzentwurf aufzuhetzen und dadurch, wenn irgend möglich, die Erlassung eines Schulgesetzes ganz zu hintertreiben. Da rechnet man immer nur den Leuten vor, was die Schule künftighin kostet, daß zu der in Aussicht gestellten Steuererhöhung von 50 Procent noch unerschwingliche Ausgaben für Schule und

---

*) **Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen in Bayern rc. Mit Bemerkungen zur Wahrung des Rechtes und der Freiheit der Kirche wie des christlichen Volkes. Regensburg bei Pustet.**

Lehrer aufzubringen seien, kurz, daß das ganze Land durch das Schulgesetz finanziell zu Grunde gerichtet werde.

Billig wird der denkende Theil des Volkes sich darüber wundern, daß Leute auf einmal so zärtlich für den Geldbeutel des Volkes besorgt sind, welche ihn sonst gerade nicht schonen; er wird sich wundern, daß plötzlich Leute zu Volksfreunden (Demokraten) werden und von Volksfreiheit und Volksrechten reden, die doch stets bei der Hand waren, wenn es galt, Volksfreiheit und Volksrecht zu unterdrücken, wenn dadurch ihre eigenen sogen. Rechte erweitert und befestigt werden konnten; er wird sich wundern, daß Leute über die Bureaukratie, d. i. über die Staatsregierung, schimpfen,*) welche in den blühendsten Zeiten der Reaktion und damals, als der Staat seine Beamten in die Kirchen commandirte, mit der Bureaukratie dicke Freundschaft hielten; er wird sich wundern, daß eben dieselben Leute auf einmal für die Volksinteressen so feinfühlend geworden, während sie doch gewöhnt sind, „Mücken zu seigen und Kameele zu verschlucken.“

Dem „christgläubigen Volke“ geben wir nun Folgendes zu bedenken:

Es ist wahr, der bayerische Staat hat im vorigen Jahre allein etliche 60 Millionen Gulden Schulden bekommen, die, weil sie aus dem Säckel des Volkes gedeckt werden müssen, allerdings die Steuerkraft desselben in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen. Aber warum verschweigen jene Herren, welche dem Volke das in die Ohren raunen, daß sie es gewesen, welche unser Vaterland voriges Jahr zu einer unglücklichen Politik getrieben und dadurch sein Unglück und seine materiellen Verluste verschuldet haben? — Warum sagen sie dem Volke nicht, daß auf anderer Seite viel erspart werden könnte — nicht blos am Militärbudget! — um so die Steuerkraft des Volkes wieder völlig in's rechte Gleichgewicht zu bringen? — Was das Volk

---

*) Vgl. die in gleichem Verlag erschienene Schrift: „Die bayerische Bureaukratie und die Jesuiten in Regensburg.“

an Geld auf seine Schulen verwendet, das verwendet es auf seine Jugend und deren bessere Zukunft. Dieses Geld ist productiv angelegt, das trägt reichliche Zinsen und läßt an jenen Anstalten ungemein viel ersparen, welche durch die Rohheit, Sittenlosigkeit, Unwissenheit und Geistesblindheit bevölkert werden. Wie viele Kanäle haben aber gewisse Leute außerdem noch, in welche das Geld des Volkes in reichem Maße fließt, und doch hat es nichts davon, als etwa das, daß aus jenem Geld für das Volk Ketten geschmiedet werden, womit der Geist desselben gebunden wird. Und warum hat man denn damals, als die Congrua der Pfarrstellen aufgebessert wurde, dem Volke nicht gesagt, es müsse „zahlen und nichts als zahlen"? Warum war denn damals das Volk nicht so sehr belastet? — Gott soll uns behüten, je mit neidischen Augen auf jene Aufbesserung hinzublicken, wenn gleich bezüglich einzelner Fälle manches gesagt werden könnte; aber was dort recht, ist hier billig. Das möge das „christliche Volk" bedenken.

Das Volk wird es sicher nicht vergessen haben, daß in Zeiten, in denen man die Rechte des Volkes nicht achtete, jene Leute, welche jetzt von Volksrecht und Volksfreiheit reden, allzeit auf Seite derer standen, welche diese Rechte unterdrückten, und eben darum wird das Volk wissen, was es von diesen lockenden Phrasen jetzt zu halten hat.

Die genannte Schrift sucht in beliebter Manier auch dadurch das Volk gegen das Schulgesetz einzunehmen, daß ihm vorgeredet wird, wenn nicht die Kirche, d. i. der Clerus, die Schule vollkommen unter seiner Leitung habe, dann sei sie keine christliche Schule mehr. Es wird daher auch verlangt, daß die Volksschule wie der Lehrerstand ohne Gesetz ganz und ausschließlich der Kirche, d. h. dem Clerus, unterstellt werde, ohne daß der Staat bezüglich der Lehrmittel, besonders der Lesebücher, in denen das Naturwissenschaftliche einen besondern Stein des Anstoßes bildet, irgend etwas einzureden hat. Und da der bayer. Lehrerstand sich regt, nach Licht, Recht, Wahrheit, Freiheit ringt, der Hierarchie also unbequem wird, so werden dem Volke dringendst

„Schulbrüder“ und „Schulschwestern“ empfohlen, denn diese sind einmal billiger als die weltlichen Schullehrer und dann bieten sie auch Gewähr für die Christlichkeit der Schulen.

Was nun die Wohlfeilheit betrifft, so werden die Gemeinden, welche mit „Schulschwestern“ bereits beglückt sind, darüber im Klaren sein, was sie von der angepriesenen Wohlfeilheit zu halten haben. Was an dem allerdings geringen Geldgehalte mangelt, holt man sich unter anderem Namen und nimmt Dinge, welche wenigstens Geldeswerth haben. Wir fordern übrigens jeden denkenden Menschen auf, sich die Zukunft unseres Volkes und unseres Landes einigermaßen vorzustellen, wenn nur Schulbrüder und Schulschwestern an den Volksschulen wirken würden! — Doch die Bäume wachsen nicht in den Himmel, und unsere Zeit wird sich von allem dem, was sie sich auf materiellem und geistigem Gebiete errungen, von der Hierarchie nichts wieder entreißen lassen. Die Schweiz z. B. macht mehr und mehr reinen Boden auch hinsichtlich der Schulbrüder und Schulschwestern, weil diese sich über die Gesetze des Staates wegsetzen, weil diese geradezu erklären, sie hätten nur ihren kirchlichen Obern zu gehorchen, die staatlichen Organe aber hätten ihnen auch bezüglich des Unterrichts in den Schulen nichts einzureden, und so das Staatsleben durch die Jugendbildung in seinen Wurzeln angreifen. Wird man in Bayern weniger vorsichtig sein?

Darüber besteht kein Zweifel: es handelt sich bei dem ausgebrochenen Kampf darum, wer künftig herrschen wird: der Staat oder die Hierarchie; es handelt sich darum, ob Licht, Wahrheit und Freiheit, oder Geistesnacht, mittelalterliche Barbarei und Knechtschaft das Loos unseres Volkes sein werde. Wir sind über den Sieg des Rechtes und der Wahrheit keinen Augenblick im Zweifel, aber ohne ernsten Kampf wird er nicht gewonnen. Es gab auch in Bayern eine Zeit — möge sie auf immer hinter uns liegen! —, in welcher man glaubte, dem Volke dürfe nur die nothdürftigste Bildung gewährt werden, weil eine gründlichere Bildung nur Schaden bringe, ungemessene

Wünsche hervorrufe und ein solches Volk könne man nicht regieren. Damals war „Bureaukratie" — um uns dieser Bezeichnung zu bedienen — und Clerus eng verbunden. Geschichte und Erfahrung haben wohl Jeden, auch die Regierenden, überzeugt, daß gerade ein vernünftiges, weil tüchtig gebildetes Volk gut zu regieren ist, daß Vaterlandsliebe und die edelsten Bürgertugenden: Treue, Hingebung uud Opferwilligkeit eine Frucht dieser Bildung, mit einem Wort, daß die festeste Schutzwehr des Staates die Intelligenz seiner Bürger sei. Nun die Regierungen in dieser Ueberzeugung handeln, hat die Hierarchie die Freundschaft gekündigt und den Kampf begonnen. Entgegen dem Ausspruch Christi: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt", mischt man sich in die Angelegenheiten des Staates; entgegen dem apostolischen Gebot: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen", wagt man zu erklären: „Durch das Schulgesetz beschwört die Regierung einen Kampf herauf, dem sie nicht gewachsen ist!" — Also wer soll künftig herrschen: der Staat oder die Kirche, d. i. die Hierarchie?

Schafft tüchtige, freie Volksschulen, in denen selbstdenkende, selbstprüfende und selbsturtheilende Menschen unterrichtet, erzogen und gebildet werden — und die Antwort kann keinen Augenblick zweifelhaft sein.

eingehender und genauer unterrichten wollen und wir freuen uns daher in dem angezeigten Buche den Lesern ein Werk empfehlen zu können, das diesem Zwecke entspricht. Es enthält dasselbe nicht eine trockene Nomenclatur, wie das bei Werkchen dieser Art so häufig der Fall ist, sondern es behandelt in lebendiger und anschaulicher Darstellung die allgemeinen geographischen Verhältnisse, die Theile, Lage, Grenzen und Größe Bayerns, die Wassernetze und Bodengestalt, Klima und charakteristische Naturerzeugnisse u. s. w. Die Geschichte Bayerns ist, wenn auch nur kurz und gedrängt, so doch übersichtlich dargestellt. Daß der Verfasser den Staatsorganismus, also Finanzen, Armee, Verfassung und Verwaltung, Orden, kirchliche und Militärbehörden ꝛc. berücksichtigt, gereicht dem Buche gewiß nur zum Vortheil. Die Ortsbeschreibung ist eine vorzüglich gelungene; wir haben sie so eingehend und in so lebendiger Darstellung noch in keinem Lehrbuche der Geographie gefunden.

Leitfaden für Schulpräparanden, Schulseminaristen und Schuldienst-Exspectanten, nach der königl. allerh. Verordnung vom 29. Sept. 1866 über die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern neu bearbeitet von **Dr. H. J. Haffenreuter, A. Blank** und **J. J. Schmitt.** 9. Auflage.

I. Band: Unterricht der Präparanden.

1. Abtheilung: Deutsche Sprache	54 kr.
2. Abtheilung: Geographie u. Geschichte	1 fl. 12 kr.

Für die Gediegenheit dieses Werkes dürfte außer der namhaften Anzahl der Auflagen auch der Umstand bürgen, daß es von der kgl. Regierung von Unterfranken zum Unterricht in den Präparandenschulen nachdrücklich empfohlen wurde.

Weiß, J. B., systematische Zeichnungsschule, oder vollständige Anleitung für alle Fächer der Zeichnenkunst in einer vom Leichtern zum Schwerern fortschreitenden Reihe der zweckmäßigsten Vorlegeblätter, für die deutschen Schulen in Entwürfen gezeichnet. 15 Hefte, jedes zu 30 Blättern, quer Fol. à 54 kr. 13 fl. 30 kr.

Jedes Heft ist einzeln verkäuflich; die verschiedenen Fächer vertheilen sich wie folgt:

Elementarzeichnung	3 Hefte.
Figurenzeichnung	3 „
Blumenzeichnung	2 „
Landschaftszeichnung	2 „
Linearzeichnung	3 „
Ornamentenzeichnung	2 „

Brand, C. J.

Die Reform der Volksschule und der Schulgesetzentwurf

Kempten 1868